

## C Verfahren nach Eigentumsdelikten

---

Wie in Kap. 3 beschrieben waren Eigentumsdelikte in der Frühen Neuzeit stärker sozial kriminalisiert und wurden härter bestraft als Gewaltsdelikte wie z.B. Totschlag,<sup>1</sup> was sowohl Auswirkungen auf die »Vorverfahren« als auch auf die Erfolgschancen der entsprechenden Supplikanten gehabt haben könnte. Diebstahl etwa gehörte, unter bestimmten Umständen, zu den »todeswürdigen Verbrechen«,<sup>2</sup> konnte aber auch mit anderen peinlichen oder »nur« entehrenden Strafen sanktioniert werden;<sup>3</sup> Satu Lidman nennt z.B. für den Untersuchungsraum München entehrende Strafen wie Kundmachung, Pranger, Rutenschläge, Verstümmelung und Verweisung.<sup>4</sup> Denn rechtswidriger Besitzerwerb vertrug sich nicht mit dem zeitgenössischen Ehrverständnis, Diebstahl galt als unehrenhaft und konnte unmittelbar ehrlos machen. Ehrzuschreibungen sollten die Besitzverhältnisse stabilisieren.<sup>5</sup>

Die CCC beschrieb die strafrechtlichen Sanktionen für Diebstahlsdelikte relativ detailliert: In Artikel 157ff. unterschied sie Delikte nach dem Wert der gestohlenen Sache, dem Zeitpunkt des Bekannt-Werdens der Tat und danach, ob ein »heimlicher, geringer Diebstahl« vorlag (bei einem Sachwert unter 5fl war eine Geldbuße bzw. Haftstrafe, bei Beschädigung der gestohlenen Sache eine Schadensersatzzahlung vorgesehen), ein »offener« bzw. »öffentlicher Diebstahl« (dann kam es zu Strafen inkl. Landesverweis) oder ein »gefährlicher Diebstahl« mit Einbruch (er zog eine Todesstrafe nach sich).<sup>6</sup>

Unter den Ehrrestitutionsverfahren ein einheitliches Verfahren nach Eigentumsdelikten zu suchen, wäre aufgrund der Heterogenität der Causae ein vergebliches Unterfangen. Bei den drei ebenso uneinheitlichen Diebstahlsfällen war es vielleicht die Schwere des Diebstahlvorwurfs bzw. die Tatsache, dass diesem schwer beizukommen war, welche die Supplikanten im Nachhinein ihre Schuld massiv relativieren oder gar von »Injurien« sprechen ließ. Dieser eher rechtlichen Argumentation gemäß wurden

---

1 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 225.

2 Vgl. Burghartz, Leib, S. 129.

3 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 41.

4 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 373ff.

5 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 243; Behrisch, Obrigkeit, S. 201; Deutsch, Hierarchien, S. 24; Hartinger, Rechtspflege, S. 56.

6 Vgl. CCC, S. 44f. (Art.157ff.).

verstärkt Gerichte und somit die Justiz genutzt. Ehrrestitutionsbitten ließen sich dabei mit dem Injurienargument verbinden, können aber auch auf den Stand der jeweiligen »Vorverfahren« und das jeweilige Kaiserbild der Supplikanten schließen lassen.

In allen drei Diebstahlsfällen beteuerten die Supplikanten, dass es sich lediglich um Diebstahlsvorwürfe handle, und beteuerten ihre Unschuld: Hans Scheu sprach von einer Injurie und hatte sich vor dem RHR bereits ans RKG gewandt, der Prozess dort zog sich jedoch hin und er sah seine Erfolgsschancen schwinden.<sup>7</sup> Seifried Pauli war, wie aus Totschlagsfällen bekannt, vor einer wegen des Vorwurfs der Mitwisserschaft bei einem Diebstahl drohenden Gefängnishaft und anderen Strafen geflohen, nachdem man ihn »treulich vorgewarnt« hatte, woraufhin die Stadt Frankfurt a.M. sein Haus geschätzt und verkauft hatte, beteuerte aber seine Unschuld und wusste, nach einem angebliechen Geständnis seiner Magd, einen Zentgrafen hinter sich.<sup>8</sup> Johannes Schwarz ortete die Ursache dafür, dass er, eigenen Angaben nach ohne jede Schuld, von den städtischen »Scherganten« nachts in seinem Haus überfallen und »zu Spott« aufs Rathaus geführt, in Ketten gelegt und wegen mehrerer Diebstahlsvorwürfe befragt wurde, im städtischen Religionskonflikt; er bat den Kaiser um eine *restitutio in integrum*, um eine kaiserliche Kommission, um »Frieden und sicheres Geleit«, um vor »unrechtmäßiger Gewalt« geschützt zu sein, und um einen Befehl an die Stadt, damit er ordentlich »verhört« werde und befunden werde, »was Recht ist«.<sup>9</sup>

Die Gemengelage von Delikten und die Konstruiertheit der Deliktkategorie spiegelt sich auch darin, dass die drei Diebstahlsfälle, Scheu, Pauli und Schwarz, in der *Untertanensuppliken*-Datenbank nicht als solche verschlagwortet sind: Für Scheu nennt sie als Anlässe Ehrverlust, Injurien, Rechtsverzögerung und fragliche Zuständigkeit, für Pauli Ehrverlust, Enteignung und Landesverweis, für Schwarz Inhaftierung, Landesverweis und Rechtsverweigerung.<sup>10</sup>

In acht weiteren Diebstahlsfällen, welche die Datenbank verzeichnet, wurde teils um sicheres Geleit, um eine kaiserliche Interzession, ein Patent zur Verhaftung einer anderen Person, ein Promotorial (eine Aufforderung bzw. ein Empfehlungsschreiben) oder einen Schutzbrief gebeten.<sup>11</sup> Auch dabei supplizierten Beschuldigte, die ihre Unschuld beteuerten bzw. beweisen wollten, oder Untertanen, die durch von Dritten verübte Diebstähle geschädigt worden waren: Ludwig Haberstock etwa bat um ein Patent, damit die Frau, die ihm, seinen Angaben zufolge, Geld gestohlen habe, auch andernorts gefangen genommen werden könne.<sup>12</sup> Der »Hofjude« Wendel war, wie er schrieb, selbst unschuldigerweise inhaftiert worden, nun bat auch er um ein Patent, damit die Schuldigen gefasst werden.<sup>13</sup> Klaus Windecker, dem man, ihm zufolge unrechtmäßiger Weise, Diebstahl und Raub vorgeworfen und den man darob peinlich bestraft hatte, bat

<sup>7</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.348vff.

<sup>8</sup> Vgl. Akt Pauli, fol.510ff.; der Zentgraf (*centurio*) leitete ein Schöffengericht, derartige Zentgerichte existierten unter anderem in Hessen und am Mittelrhein, vgl. Theuerkauf, Zentgericht, Sp.1664.

<sup>9</sup> Vgl. Akt Schwarz, fol.241rff.

<sup>10</sup> Vgl. Datenbank, Verfahren.

<sup>11</sup> Vgl. Datenbank, Verfahren; DRW, s. v. Promotorialschreiben.

<sup>12</sup> Vgl. Akt Haberstock, fol.(1)r.

<sup>13</sup> Vgl. Akt Wendel, fol.155rff.

dagegen um ein kaiserliches Promotorial, um sich mit seiner Obrigkeit gütlich vertragen zu können, oder, sollte dies nicht möglich sein, um einen »schleunigen Prozess«.<sup>14</sup> Um verlorene Ehre ging es in diesen Verfahren nicht.

Die insgesamt neun Causae nach Eigentumsdelikten sind im Schnitt relativ umfangreich (durchschnittlich 172 Blatt pro Akt). Manche, wie die hier näher untersuchten Causae Scheu und Stumpf, zeichnen sich durch die Nutzung von Gerichtsinstanzen, an denen relativ langwierige Prozesse geführt wurden, aus: Scheu führte seinen Injurienprozess am RKG,<sup>15</sup> Stumpf wandte sich an dieses nach Erhalt der Ehrrestitution.<sup>16</sup> Beide prozessierten, indem sie mehr oder minder schwere Gegenvorwürfe erhoben gegen ihre jeweiligen Obrigkeitkeiten, welche ihnen wiederum Vorspiegelung falscher Tatsachen (»*falsa narrata*«<sup>17</sup>) vorwarfen, also sich das prinzipielle Problem der Wirklichkeitserzählungen zunutze machten. Das nachträgliche Beteuern der eigenen Unschuld und der damit einhergehende Vorwurf schlechter Herrschaft provozierten Widersprüche. Ein mögliches »Bündnis« zwischen lokaler Obrigkeit und Supplikanten war in derartigen Fällen ausgeschlossen bzw. hätte die jeweilige Causa beendet.

## 6.6 Causa Scheu oder: Zum Gericht und zurück

Die Causa Scheu ist der einzige der ausgewählten Fälle, in welchem es um das konfliktträchtige Verhältnis eines Dorfbewohners zu seinem niederadeligen Grundherrn ging, der diesem Injurien vorwarf und deshalb vermehrt rechtlich argumentierte. Der Untertan strebte also, zunächst, eine justizförmige Ehrverteidigung an,<sup>18</sup> denn die sozialen Konflikte zwischen Beherrschten und Herrschenden waren in der Frühen Neuzeit bereits weitgehend in rechtliche Bahnen gelenkt.<sup>19</sup> Entsprechend prozessierten Scheu und seine Obrigkeit schon bald am RKG und erst später am RHR.

### 6.6.1 Überblick

#### 6.6.1.1 Bestandteile der Verfahrensakten

Der Akt Scheu<sup>20</sup> ist mit annähernd 100 Blatt, exklusive des getrennt überlieferten, hier als solchen bezeichneten »Zusatzakts«,<sup>21</sup> der längste in der engeren Auswahl der Quellen. Ihn »aufzudröseln«, wird durch viele Beilagen und somit mehrere ineinander verschobene Zeitlinien erschwert. Grundsätzlich scheint der Akt aber, sieht man von ein paar Einordnungsschwierigkeiten ab, das Ehrrestitutionsverfahren am RHR von 1592

<sup>14</sup> Vgl. Akt Windecker, fol.(1)rrff.

<sup>15</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.349rrff.

<sup>16</sup> Vgl. Akt Stumpf, fol.(8)rrff.

<sup>17</sup> Akt Scheu, fol.380r; Akt Stumpf, fol.(8)v.

<sup>18</sup> Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 13f.

<sup>19</sup> Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 2.

<sup>20</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.344r-441v.

<sup>21</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.92rrff.

bis 1596 weitgehend chronologisch abzubilden: Er beginnt mit einer Supplik zur Einsetzung einer Kommission und dem darauf ergangenen Befehlsschreiben von 1592. Diesem folgen die im April 1596 eingebrachte Supplik, die zum »Dekret« vom 24.4. führte, und, soweit ersichtlich, ihre Anhänge.<sup>22</sup> Denn, und dadurch erscheint die Zuordnung fraglich, ohne dass sich das Problem lösen ließe, mehrere Anhänge tragen dieselbe alphanumerische Bezeichnung (in der Reihenfolge B, C, A, A, B, B). Die ersten drei Beilagen (B, C, A) stammen von derselben Hand, die aber weder zu dem Stück davor (an das sie, zeitlich betrachtet, angehängt worden sein müssten) noch zu dem Stück danach passt. Eines der drei Bs könnte zudem ein fehlerhaft bezeichnetes C darstellen. Insgesamt handelt es sich um die Ladung des Beklagten und das Klaglibell Scheus ans RKG, eine ältere Supplik an drei Adelige um Fürsprache bei Georg Philipp von Berlichingen (= GPvB) sowie, von anderer Hand abgeschrieben, eine Supplik, die weitgehend ident mit jener zuvor genannten von Ende April 1596 ist, eine weitere Abschrift des Befehlsschreibens von 1592 und eine Supplik an GPvB vom 5.4.1596. Es folgt eine nicht als Beilage nummerierte kurze Supplik vom 4.4. an den Kaiser, in der von einer »neben verwahrten Schrift« bzw. »Schriften« die Rede ist<sup>23</sup> – die vorigen Anhänge? – danach folgen Akten aus dem Familienrechtsstreit Berlichingen contra Berlichingen: Die Exceptiones des Albrecht von Berlichingen (= AvB), Klagpunkte von Valentin von Berlichingen (= VvB), Beschwerungspunkte von AvB und vier weitere, nicht zum RKG-Prozess gehörige Beilagen, die jeweils aus Schreiben von AvB an verschiedene Adressaten bestehen.<sup>24</sup> Falls es sich dabei nicht um die »neben verwahrten Schriften« handelt, könnten sie auch Beilagen zum folgenden Schreiben AvBs an Johann Wernher Breitschwert, den Reichshofkanzleitaxator,<sup>25</sup> darstellen, in dem ebenso ein »Paket Briefe« entsprechenden Inhalts erwähnt wurde. Es folgt Scheus letzte Supplik vom September 1596, in deren Anhang sich ein weiteres mit der Supplik von Ende April identes Schreiben,<sup>26</sup> eine weitere Supplik von Ende Mai und zwei Suppliken GPvBs befinden wie auch ein Verzeichnis von Scheus Schuldforderungen.<sup>27</sup> Dieses Verzeichnis spricht von einem Ehrverlust (»Schmähung und Unehre«) seit 6 Jahren: Das wäre, genau genommen, ›erst‹ seit 1590, nicht seit 1588 wie davor beschrieben, außer das Verzeichnis stammt, als einziges Schreiben, aus dem Jahr 1594.<sup>28</sup> Schließlich folgt das Konzept einer reichshofrätlichen Urkunde vom 20.9.1596.<sup>29</sup>

---

22 Die darin erwähnten Beilagen A, B und C sollen sich auf den am RKG begonnen Prozess beziehen (dabei könnte es sich um das Klaglibell und die Zitation handeln) wie auch auf die vom Kaiser erbetene Kommission (welches Schreiben ist gemeint?, etwa der zweite Anhang B?), vgl. Akt Scheu, fol.348v.

23 Vgl. Akt Scheu, fol.344rff.

24 Vgl. Akt Scheu, fol.372rff.

25 Vgl. Gross, Reichshofkanzlei, S. 469.

26 Bei diesem Anhang dürfte es sich um eine Abschrift handeln: Die Intitulatio ist im Gegensatz zum identen Text abgekürzt, vgl. Akt Scheu, fol.422r; ebenso die Schlussformel vor der Subscriptio, vgl. ebd., fol. 351r; fol.426v; und es finden sich hier, anders als dort, keine Unterstreichungen als Bearbeitungsspuren im Text, vgl. ebd., fol.348r.

27 Vgl. Akt Scheu, fol.415rff.

28 Vgl. Akt Scheu, fol.440r; zu Johann Wernher Breitschwert vgl. Gross, Reichshofkanzlei, S. 469.

29 Vgl. Akt Scheu, fol.441rf.

Auch die an den RHR gerichteten Suppliken Scheus wurden dabei von verschiedenen Händen geschrieben. Scheus in Prag verfasste Suppliken stellen im Vergleich mit anderen eine Ausnahme dar, wurden sie doch, für Suppliken ungewöhnlich, vom Aussteller selbst datiert.

Das Verzeichnis der *Alten Prager Akten* beschreibt außerdem den bereits genannten ›Zusatzakt‹: Er

»Enthält nur: Bericht der Regierung des Deutschen Ordens zu Mergentheim an den Kaiser, 1593 05 12 (Ausf.), [...] als dessen Anlage eine an den Orden gerichtete Stellungnahme Berlichingens zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen, undat., [...] am Reichskammergericht eingereichte Einreden Berlichingens, undat. (Abschr.) [...].«<sup>30</sup>

Der ›Zusatzakt‹ besteht dabei aus einem Schreiben, einer Beilage und deren Beilage. Als eigens überliefelter, auf die Tätigkeit der Mergentheimer Kommission bezogener Teil des Verfahrensakts erlaubt er es, GPvBs Sichtweise sowie das Vorgehen der Kommission zu rekonstruieren.<sup>31</sup>

### 6.6.1.2 Kurze Fallbeschreibung

1585 erfolgte die Besitzübergabe von Valentin von Berlichingen zu Dörzbach und Laibach an seine beiden Söhne Albrecht und Georg Philipp.<sup>32</sup> Auch die Untertanen wurden dabei je einem der beiden zugeteilt, Hans Scheu fiel, nach eigenen Angaben, »per sortem«, also per Losentscheid, AvB zu.<sup>33</sup> Dieser lag jedoch mit seinem Bruder im Streit. Unter anderem ging es darum, wem welche konkreten Gebiete und Untertanen zufallen sollten. In diesen Konflikt geriet, ihm zufolge, auch Scheu, der sich alsbald mit falschen Anschuldigungen konfrontiert sah. GPvB sollte ihm später vorwerfen, er habe am 13.7.1587 GPvBs Frau, »Schwäher und Schwieger« bedroht, sei noch im selben Jahr in sein Haus »eingefallen«, wo er Kisten habe aufbrechen lassen und Obst wie auch das Viertel einer Ochsenhaut (ein sehr robustes Leder) entwendet habe. 1588 habe Scheu ihm sogar mit einer Büchse aufgelauert in der Absicht, ihn anzugreifen.<sup>34</sup> Der Diebstahl der Ochsenhaut wog besonders schwer, explizit wurde er fortan als »Dieb« bezeichnet. Nach Ansicht von GPvB habe Scheu, eigentlich ein »angelobter« bzw. »geschworener« Bürger,<sup>35</sup> sich somit als »Schelm, Dieb und Bösewicht« »treulos und meineidig« verhalten.<sup>36</sup> Dessen eigener Darstellung zufolge war es jedoch nur GPvBs Verdruß gegen seinen Vater und seinen Bruder, welcher ihn den Untertanen diffamieren und injurieren ließ.<sup>37</sup> Der Supplikant klagte später, er habe niemals »strafliche Taten« begangen und GPvB folglich keinen Anlass zum Schelten gegeben.<sup>38</sup>

<sup>30</sup> APA, 4828, S. 124.

<sup>31</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.92rff.

<sup>32</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.375r; Zusatzakt Scheu, fol.100r.

<sup>33</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.418r.

<sup>34</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.353vf.; fol.357rf.; Grimm, s. v. Ochsenhaut.

<sup>35</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.356v; Zusatzakt Scheu, fol.96r.

<sup>36</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.422v.

<sup>37</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.348r; fol.356v.

<sup>38</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.356vf.; fol.358r.

Am 31.7.1588, so Scheu, habe ihm GPvB die Bürgermeister Hans Weber und Martin Schlör ins Haus geschickt, welche eine unrechtmäßige Hausdurchsuchung durchgeführt, Eigentum entwendet, ihn der oben genannten Untaten beschuldigt und gescholten haben. Am 1.8. sei dann durch GPvBs Schreiber Georg Ofenstein die »ganze Gemeinde« zu Dörzbach zusammengerufen worden, woraufhin »mit dem Glockenschlag« Scheus angebliche Taten verkündet und er gescholten worden sei.<sup>39</sup> Das Glockenläuten war ein gängiges Mittel, um Menschen zusammenzurufen, und spielte auch eine bedeutende Rolle bei öffentlichen Straf-Performances:<sup>40</sup> Dadurch wurde Öffentlichkeit, das Medium der Unehre und eine entsprechende Sanktionierunginstanz, die ihre Verantwortung wahrnehmen sollte, erzeugt. Das letztgenannte Datum ist jedoch fraglich: Das RKG nannte den 1.8., Scheus Anwalt den 14.8.<sup>41</sup> Eher dürfte es sich um den 1.8. handeln, denn am 14.8. und 14.10.1588 sowie am 3.4. und 5.7.1589 bat Scheu bereits, sich gegen die seiner Ansicht nach ungerechtfertigten Vorwürfe »verantworten« zu dürfen.<sup>42</sup> Am 6.10., 31.10., 1.11. und 6.11.1588 sowie am 24.5., 30.5., 31.5., 25.6. und 26.6.1589 ergingen Schreiben von AvB für Scheu an GPvB.<sup>43</sup> Am 25.5. bot Scheu GPvB eine Purgation an, dieser aber drohte ihm mit einer Geldstrafe.<sup>44</sup> Scheu zog deshalb vor das RKG, sein Anwalt brachte ein Klagslibell ein.<sup>45</sup> Am 23.9.1589 erging die Ladung wegen Injuriien an GPvB, »am nächsten 24.« vor dem RKG zu erscheinen.<sup>46</sup> Am 27.11. wurde ihm das Klagslibell zugestellt. Er antwortete daraufhin mit seinen Exceptiones, d.h. seiner Gegendarstellung.<sup>47</sup> Damit begann der offizielle Prozess – weder drei noch sieben Jahre später war er abgeschlossen.<sup>48</sup>

1592 supplizierte Scheu an den Kaiser: Am 10.10.1592 schrieb er in seiner in Prag (!) ausgestellten Supplik, er habe schon vor drei Wochen »Klage und Beschwernis« eingebracht. Er bat daher abermals um das Einsetzen einer kaiserlichen Kommission,<sup>49</sup> weswegen sich der RHR am 23.10. an den Stadthalter, den Kanzler und die Räte von Mergentheim wandte, welche die Kommission durchführen sollten.<sup>50</sup> Diese brachte aufgrund des laufenden RKG-Prozesses jedoch nicht den gewünschten Erfolg:<sup>51</sup> GPvB antwortete den Mergentheimern mit einem entsprechenden Entschuldigungsschreiben, in dem er auf den ohnehin laufenden Prozess hinwies.<sup>52</sup> Deshalb dürften diese ihre Kommissionstätigkeit eingestellt haben – weitere Akten hierzu sind nicht überliefert.

<sup>39</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.357rf.v; RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)).

<sup>40</sup> Vgl. Coy, Banishment, S. 11; S. 134.

<sup>41</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.357v.

<sup>42</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.358rff.

<sup>43</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.359v.

<sup>44</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.359r.

<sup>45</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.356rff.

<sup>46</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.355rf.

<sup>47</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.96rff.

<sup>48</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.441r.

<sup>49</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.344rff.

<sup>50</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.346rf.

<sup>51</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.92rf.

<sup>52</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.94rff.

Im März 1596 wurde Scheu von AvB abermals nach Prag geschickt,<sup>53</sup> nämlich zum Reichskanzleitaxator Johann Wernher Breitschwert und dem würtembergischen und würzburgischen Rat Burkhard von Berlichingen (= BvB), von AvB auch als »Blutsfreund« und »Vetter« bezeichnet.<sup>54</sup> Das Verfahren am RHR fasst das *Aktenverzeichnis der Alten Prager Akten* wie folgt zusammen:

»Nachdem der Kaiser 1592 aufgrund einer nicht in der Akte enthaltenen Klage Scheus Statthalter, Kanzler und Räte zu Mergentheim angewiesen hat, Berlichingen zu ermahnen, wendet sich Scheu 1596 erneut an den Kaiser und berichtet, er sei weiterhin das Opfer von zahlreichen Injurien, die mit einem Zerwürfnis zwischen den Brüdern [...] von Berlichingen zusammenhingen. Es wird gebeten, Georg Philipp vor den Kaiser zu zitieren. Letzterer weist die Anschuldigungen zurück und verweist auf ein am Reichskammergericht bereits anhängiges Verfahren.«<sup>55</sup>

Es geschah also, mit Ladung und Zurückweisung, dasselbe noch einmal. Kurz darauf, im April, wurde GPvB in Prag festgenommen, der zeitgenössische Ausdruck lautete »bestrickt«.<sup>56</sup> Am 24.4.1596 verfügte der RHR, der gefangene GPvB möge sich mit Scheu vergleichen.<sup>57</sup> Weitere Entscheidungen ergingen am 29.5., als nach noch immer nicht erfolgtem Vergleich und erneuter Supplikation Scheus verfügt wurde, GPvB zu vernehmen,<sup>58</sup> am 31.5., als ein Bericht GPvBs BvB zugestellt werden sollte,<sup>59</sup> und am 19.6., als ein weiterer Bericht GPvBs Scheu »vorgehalten« werden sollte.<sup>60</sup> Am 20.9.<sup>61</sup> verfügte der RHR schlussendlich, »dass bis zum Austrag des Konflikts die Beleidigungen, die Berlichingen Scheu gegenüber geäußert habe, nicht als ehrenrührig angesehen werden dürften [...].«<sup>62</sup>

<sup>53</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.415rf.

<sup>54</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.410r; fol.415rf.; fol.432r.

<sup>55</sup> APA, Nr.4827, S.123.

<sup>56</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.350rf.; fol.370r; fol.425rf.; DRW, s. v. bestreiken.

<sup>57</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.351v.

<sup>58</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.437v.

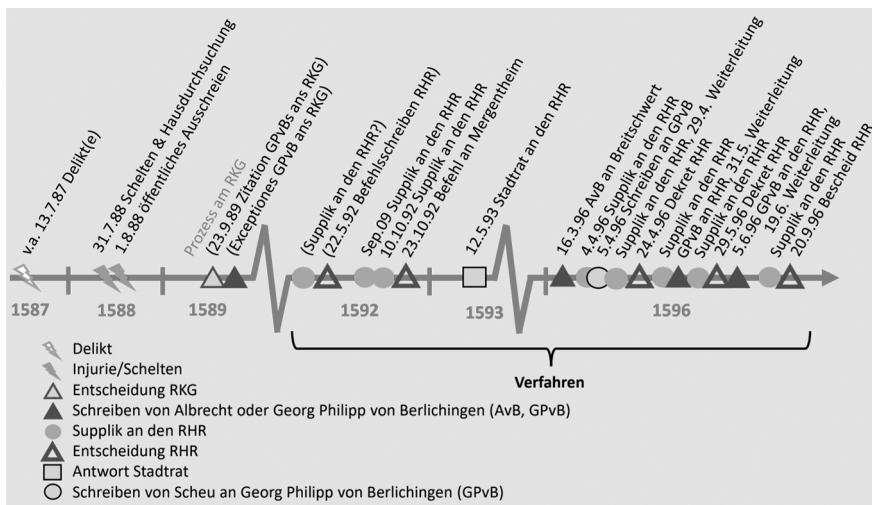
<sup>59</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.431v.

<sup>60</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.439v.

<sup>61</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.441v.

<sup>62</sup> APA, Nr.4827, S.123.

Abbildung 6.6: chronologischer Ablauf der Causa Scheu



## 6.6.2 Akteure

### 6.6.2.1 Der Supplikant: Hans Scheu

Scheu habe, so seine Selbstbeschreibung, VvB 32 Jahre lang, »von Jugend an« bis ins »Alter«, gedient.<sup>63</sup> Dabei habe sich Scheu »erstlich« als Koch und »hernach« als Untertan in Dörzbach/Jagst verdingt, wo er sich »eingekauft« habe.<sup>64</sup> Er dürfte also an einem anderen Ort geboren worden sein. Mittlerweile sei er aber »angelobter Bürger« zu Dörzbach.<sup>65</sup> Unklar ist, ob seine Funktionen als Koch und Untertan auch zeitlich oder nur funktional einander folgten, sprich: ob er auch als Untertan der Koch VvBs blieb, und ebenso, ob sich die Spezifizierung der Kochtätigkeit »so woll ledigs standts, alß auch hernach beheürattet«<sup>66</sup> auf Scheus oder auf VvBs Personenstand bezieht. Jedenfalls sei Scheu bis zur Injurie als Koch tätig gewesen, habe für »Graffen, herren, vnnd vom Adel [...] Auf hochZeit, kindtaufft, vnnd pancetten, Alß ein Koch geKochet«<sup>67</sup> und firmierte noch 1596, im selben Schriftstück, als »Hannß Scheu Koch«<sup>68</sup>. 1592 dagegen lautete die Subscriptio »nur: »Hannß Schew Inwohner Zue dertzbach«<sup>69</sup>, eine Variation in seiner Selbstbezeichnung. In diesem Schreiben erwähnte Scheu auch, dass er aufgrund »meiner herbst vnnd weinlesens Geschäft halb daran mein gantze Narung gelegen bey hauß sein solte«<sup>70</sup> und gab somit einerseits Einblick in die land-

<sup>63</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.348r; fol.433r.

<sup>64</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.365r.

<sup>65</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.356rf.

<sup>66</sup> Akt Scheu, fol.365r.

<sup>67</sup> Akt Scheu, fol.419r.

<sup>68</sup> Akt Scheu, fol.419v.

<sup>69</sup> Akt Scheu, fol.344v.

<sup>70</sup> Akt Scheu, fol.344r.

wirtschaftlichen Tätigkeiten, denen er als Einwohner nachging – Getreide und Wein waren Grundnahrungsmittel<sup>71</sup> –, zugleich spielte er auf seinen Aufenthalt in Prag an. GPvBs Exceptiones hielten außerdem fest, dass Scheu sein »gelobter vnd geschworne[n] vnderthon vnd Schuldtheiß Zu dörzbach«<sup>72</sup> sei, dass also der Untertan zu dieser Zeit eine etwas erhöhte Position gegenüber seiner Obrigkeit innehatte. Dieses Amt bekleidete er noch, kurz bevor er gescholten wurde.<sup>73</sup> 1588 wurden jedoch zwei andere als Bürgermeister genannt.<sup>74</sup>

Ähnlich unklar ist Scheus familiäre Situation: Er war gegenwärtig oder in der Vergangenheit verheiratet. 1596 sprach er einmal von »mein vnd meines Weibs vnd kinder verderben«<sup>75</sup>, einmal hieß es nur »Ich [...] sampt meinen lieben Kindern«<sup>76</sup>. Weitere Daten zu Scheu oder seiner Familie sind nicht zu gewinnen, da die evangelischen Kirchenbücher für Dörzbach erst 1675 beginnen.<sup>77</sup> Auch das Archiv der heutigen Freiherren von Eyb in Dörzbach, das Archiv der Freiherren von Berlichingen in Jagsthausen, das Hohenlohe-Zentralarchiv in Neuenstein und, für den in die Causa involvierten Deutschen Orden, das Staatsarchiv Ludwigsburg beherbergen laut eingeholten Informationen keinerlei Akten zu Scheu.<sup>78</sup>

Der Supplikant verfügte über verschiedene ›Freunde‹ bzw. Netzwerke: Er supplizierte zuerst an Georg Siegmund von und zu Adelsheim und Wachbach, Bernhard von und zu Liebenstein sowie Johann Philipp von Helmstatt zu Bischofsheim und vom Kraichgau,<sup>79</sup> und es gab auch noch weitere Adelige und Nicht-Adelige, die ihm halfen.<sup>80</sup> Der ihm gewogene AvB etwa verwies ihn an BvB und schrieb dem Reichskanzleitaxator Breitschwert,<sup>81</sup> diese beiden waren somit die Verbindungsmänner der Dörzbacher zum Kaiserhof.

Über Scheus Vermögen können relativ genaue Aussagen getroffen werden: Er hatte nicht nur den Mut (oder die Verzweiflung), sondern auch die Mittel, zu klagen, er konnte sich einen Anwalt am RKG,<sup>82</sup> eine Reise zum Regensburger Reichstag 1594 und eine an den Kaiserhof nach Prag leisten (»Expens, so ich auf die doctoren, Aduocaten procuratoren, Notarj, Bothen, reisen nach Speier, prag, auf dem Reichstag Zu RegensPurg, wenden müssen belauffen sich auf ... 400 thaler«<sup>83</sup>). Seine entgangenen Einkünfte oder

<sup>71</sup> Vgl. Armer, Ulm, S. 68.

<sup>72</sup> Zusatzakt Scheu, fol.96r.

<sup>73</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.100v.

<sup>74</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.357r.

<sup>75</sup> Akt Scheu, fol.369r; vgl. ebd., fol.419r.

<sup>76</sup> Akt Scheu, fol.425v.

<sup>77</sup> Die katholischen Kirchenbücher (Rengershausener Filiale Dörzbach) beginnen mit dem Sterbebuch von 1585, das Taufbuch setzt 1588 ein, vgl. Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR\_761.61/31, 8.5.2019, Magdalena Rais an Florian Zeilinger.

<sup>78</sup> Zum Archiv der Freiherren von Berlichingen, dessen Inventare den Namen Hans Scheu nicht anführen, vgl. Archiv Berlichingen, Akten; Archiv Berlichingen, Urkunden.

<sup>79</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.362ff.

<sup>80</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.358rff.

<sup>81</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.415rff.

<sup>82</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.356rff.

<sup>83</sup> Akt Scheu, fol.440r.

einen Teil davon berechnete er wie folgt: »jedes Jahr an Meiner Nahrung, die ich sonst in meinem Beruff, bey Grafen, herrn, vnnd Edelleütten hette haben mögen bey 300 thalern«<sup>84</sup>. Das »mögen« zeigt dabei zwar die Möglichkeitsform an, bei einer richtigen Schätzung einer derart hohen Summe wäre die Angst vor einem Abrutschen in die Armut jedoch durchaus verständlich. Insgesamt forderte Scheu von GPvB am RHR 4.566fl 40kr.<sup>85</sup> Zum Vergleich: In Nürnberg kostete ein Pferd um das Jahr 1590 ca. 50fl, ein Jahreslohn als ›Angestellter‹ konnte 400fl betragen.<sup>86</sup> GPvB wiederum forderte von Scheu am RKG 4.000 Goldgulden »Schmachstaxa«,<sup>87</sup> wobei es ein Rätsel bleibt, wie GPvBs Aussagen und Forderungen einzuschätzen sind. Scheus Anwalt selbst unterstrich, dass Scheu »viel lieber Zwölff Tausent gulden[en] von dem seignigen (da er dasselbige in Vermögen hatt) mangeln vnd entperen, oder auch souil nit gewinnen wolt«, als die Injurie auf sich sitzenzulassen.<sup>88</sup>

### 6.6.2.2 Die lokale Obrigkeit: Georg Philipp von Berlichingen

Zu Beginn der Frühen Neuzeit war Dörzbach/Jagst im Besitz der Herren von Berlichingen, welche den örtlichen Besitz verschiedener Herrschaften aufgekauft hatten, ehe sie ihn nach 1601 selbst schrittweise an die Herren von Eyb verkauften: 1616 erwarben Conrad und Veit Dietrich von Eyb schließlich auch Dörzbach von den Gebrüdern von Berlichingen.<sup>89</sup> Was war bis dahin passiert?

Das Kirchenpatronat mit dem dazugehörigen Dörzbacher Pfarrer gehörte seit 1491 den von Berlichingen. Die Reformation, so das Bestandsverzeichnis des Gemeindearchivs, muss vor 1561 eingeführt worden sein.<sup>90</sup>

Die Linie Berlichingen-Dörzbach gehörte zur fränkischen Reichsritterschaft: Die seit dem Spätmittelalter existierenden Reichsritter waren, Ende des 16. Jahrhunderts, eine reichsunmittelbare Gruppe des begüterten Niederadels. Ihre zentralen Besitzungen lagen in Franken, in Schwaben und am Rhein. Seit der Reformation nahm der landesherrliche Druck auf diese Gebiete zu. Die Reichsritter wurden jedoch durch den Kaiser politisch – gegenüber den Landesfürsten, etwa dem Herzogtum Württemberg, und ihren eigenen Untertanen – wie wirtschaftlich geschützt.<sup>91</sup> Die z.T. evangelischen Reichsritter waren daher relativ kaisertreu. Reichsritter und Ritterkanton, in diesem Fall: der evangelische Kanton Kraichgau, die sich die obrigkeitlichen Rechte wie Steuer- und Wehrhoheit teilten, zahlten dem Kaiser ihre mit kaiserlichen Kommissionen ausgehandelten Steuern, wofür im Gegenzug Beschwerden der Untertanen abgestellt werden sollten.<sup>92</sup> Die Reichsritter waren also mit Kommissionen vertraut. Die Ritter-

---

<sup>84</sup> Akt Scheu, fol.440r.

<sup>85</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.440r.

<sup>86</sup> Vgl. Seibold, Viatis, S. 62.

<sup>87</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.348v.

<sup>88</sup> Akt Scheu, fol.360rf.

<sup>89</sup> Vgl. Gemeindearchiv Dörzbach, S. 1; S. 9f.

<sup>90</sup> Vgl. Gemeindearchiv Dörzbach, S. 1.

<sup>91</sup> Vgl. Pelizaeus, Reichsritter, Sp.943; Press, Reichsritterschaft, S. 163f.; S. 171; S. 177.

<sup>92</sup> Vgl. Press, Reichsritterschaft, S. 170; S. 172; S. 176.

schaft nützte sowohl den RHR als auch das RKG;<sup>93</sup> wobei ihnen ob ihrer Nähe zum Reichsoberhaupt ersterer näher war als das ständisch geprägte Gericht. Aber auch an diesem setzte sich der Kaiser immer wieder für sie ein.<sup>94</sup> Eine schwierige Ausgangslage für Scheu.

»Zwischen dem bürgerlichen Untertan und dem Kaiser stand nur der Reichsritter, auf den so etwas vom Glanz des Reichsoberhauptes fiel«<sup>95</sup>, dies mag zum Reichsbewusstsein und auch zum Wissen der Untertanen um Kommissionen<sup>96</sup> und das RKG geführt haben. Die reichsritterlichen Territorien vollzogen auch nicht die Entwicklung hin zum frühmodernen Verwaltungsstaat, für sie wird der Begriff »paternales System« verwendet.<sup>97</sup>

AvB und GPvB waren nur weitschichtig mit dem berühmten Götz von Berlichingen verwandt, er war ihr Onkel 9. Grades (gemeinsamer Urururururururgroßvater).<sup>98</sup> Das einzige im Stammbaum verzeichnete Familienmitglied mit Namen Burkhard ist ein Hans Burkhard von Berlichingen aus der bayrischen Linie zu Geltolfing (1574–1623), Albrechts und Georgs Cousin 9. Grades, selbst nur weitschichtig mit Götz verwandt.<sup>99</sup> Der Ritter mit der eisernen Hand war jedoch direkt mit der genannten Adelsfamilie Thüngen und auch mit den Familien Adelsheim und Geyer von Giebelstadt verwandt,<sup>100</sup> aus denen für Scheu eintretende Adelige stammten.

Der im Akt Scheu teilweise dokumentierte Familienstreit Berlichingen contra Berlichingen wurde von der Forschung bisher, soweit es dem Verfasser bekannt ist, nicht behandelt,<sup>101</sup> obwohl er wichtige Informationen zum Abstieg und zum bald darauf erfolgten Aussterben des Familienzweigs liefert. Die Linie zu Dörzbach-Laibach erlosch im 17. Jahrhundert nach dem langwierigen Konflikt, in dem GPvB indirekt die Schuld am Tod des Vaters und der Frau von AvB vorgeworfen wurde<sup>102</sup> und er selbst in Gefangenschaft landete, und dem Verkauf der berlichingischen Güter.<sup>103</sup> VvB zu Dörzbach war, dem Familienstammbaum zufolge, 1590 gestorben, sein Sohn AvB verstarb 1632. Er hatte weitere, nicht näher bezeichnete »Söhne«, mit denen sein Ast des Stammbaums endet.<sup>104</sup>

GPvB wurde 1554 geboren und verstarb nach 1609, war also, als er Scheu schelten ließ, ca. 34 Jahre alt. Vor Gericht erzählte VvB familiärer Tauschlogik folgend, er habe seinen Sohn

93 Vgl. Pelizaeus, Reichsritterschaft, Sp.943; Heinz Duchhardt blickt etwa auf Konflikte zwischen den Reichsrittern und anderen Ständen, nicht aber auf Untertanenkonflikte, wenn er eine Annäherung der ersten an das RKG, die nicht zulasten ihrer Beziehung zum Kaiser ging, erst ab dem 17. Jahrhundert feststellt, vgl. Duchhardt, Reichsritterschaft, S. 321; S. 337.

94 Vgl. Press, Reichsritterschaft, S. 176.

95 Press, Reichsritterschaft, S. 189.

96 Vgl. Press, Reichsritterschaft, S. 194.

97 Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 16.

98 Vgl. Archiv Berlichingen, Urkunden, Stammbaum.

99 Vgl. Archiv Berlichingen, Urkunden, S. 9; Archiv Berlichingen, Urkunden, Stammbaum.

100 Vgl. Ulmschneider, Götz, S. 236ff.

101 Zu Scheus Prozessen gegen den Juden Isaak und den Vogt Hans Widmann vgl. Griemert, Klagen, S. 116; S. 122; S. 176; S. 221f.

102 Vgl. Akt Scheu, fol.394rff.; fol.408vff.

103 Vgl. Archiv Berlichingen, Urkunden, S. 9.

104 Vgl. Archiv Berlichingen, Urkunden, Stammbaum; LA Baden-Württemberg, Berlichingen.

»stattlich vnd wol auffertzogen, Ine Zw der Schulen gehalten, In frembden Landen Italiena vnd andern ortten, mit mercklichem Cossten erhalten, nicht geringer Sum[m]en so Er in feldZügen, herrnhöfen vnd sonsten ohne word[en][?], vnd hindurch gebracht, für Ine außgelegt, Alles der getrösten hoffnung, Er werde sich künftiglich schuldiger danckbarkeit, gegen mier seinen Vater finden lassen«<sup>105</sup>.

Er sollte enttäuscht werden. Ob GPvB in Italien zum macchiavellischen Machtmenschen geworden war<sup>106</sup> oder einfach generell, aus biografischen und/oder charakterlichen Gründen, ›Mobbing‹ betrieb, muss offen bleiben. Als Erwachsener war er verheiratet,<sup>107</sup> hatte aber, zumindest zur Zeit der Causa Scheu, keine Kinder.<sup>108</sup> Die noch zu Lebzeiten des Vaters 1588 geschlossene Erb- und Grundteilung<sup>109</sup> (›Disposition‹, s.u.) hielt, laut *Bestandsverzeichnis* des Gemeindearchivs Dörzbach, fest, angesichts des späteren Familienstreits aber vergeblich:

»Valentin von Berlichingen zu Dörzbach und Laibach beurkundet die Erbteilung seiner Besitzungen, noch zu Lebzeiten, zwischen seinen Söhnen, um Zank und Hader nach seinem Ableben zu vermeiden, wie folgt: Georg Philipp erhält das Schloß Dörzbach, die Hälfte der Besitzungen und Untertanen von Dörzbach und Laibach mit allen Rechten an Gült, Zins, Handlohn, Hauptrecht, Fronpflichten, Bußen, Frevel, Anteil an der Schäferei, Jagdstühle, Waldungen; Albrecht erhält das Schloß Laibach mit Wohnrecht in Dörzbach und die andere Hälfte aller Rechte. Die Gerichtsbarkeit sollen beide gemeinsam ausüben, jeder soll einen Schultheißen ernennen, das Gericht soll mit beider Untertanen besetzt sein, 2 Schöffen sollen aus Laibach kommen.«<sup>110</sup>

Die Brüder verpflichteten sich, die gesamten Schulden des Vaters (13.000fl) zu übernehmen und ihren Schwestern, Sybilla und Margaretha Anna, deren »Erbrechte« auszuzahlen.<sup>111</sup> Allerdings sollte sich GPvB damit, wie die Causa Scheu eindrücklich zeigt, nicht abfinden. Letztlich, so AvB, sei er ein »JechZorniger giftiger Mensch«<sup>112</sup>. Um die von ihm geführten Prozesse wird es im Folgenden gehen.

GPvB übte zudem die Funktion eines Hoch- und Deutschmeisterischen Rats aus,<sup>113</sup> was den Misserfolg der von Scheu erbetenen Kommission noch zusätzlich erklären könnte. Auf jeden Fall belegt es GPvBs soziale Beziehungen: Er hatte nicht nur Gegner, sondern auch »Freunde«.<sup>114</sup>

<sup>105</sup> Akt Scheu, fol.383v.

<sup>106</sup> Vgl. z.B. »Er habe nie keinen gesehen, der gewissens halben seye Reich worden, vnd es seye, dem keine Sünde der einen [...] betriebe, Sondern dem Jenigen so betrogen werde, dann Gott hab Ine also Zur thorheit beschaffen, das Er müesse betrogen werden«, Akt Scheu, fol.397v.

<sup>107</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.395vf.

<sup>108</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.423v; Archiv Berlichingen, Urkunden, Stammbaum; LA Baden-Württemberg, Berlichingen.

<sup>109</sup> Vgl. Gemeindearchiv Dörzbach, S. 5.

<sup>110</sup> Gemeindarchiv Dörzbach, S. 5.

<sup>111</sup> Vgl. Gemeindearchiv Dörzbach, S. 5.

<sup>112</sup> Akt Scheu, fol.400r.

<sup>113</sup> Vgl. LEO BW, s. v. Berlichingen-Dörzbach, Georg Philipp; von.

<sup>114</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.349v; fol.385r; fol.395v; fol.406r.

Wie ein tragisch stimmiger Abschluss seines unruhigen Lebens wirkt der Vermerk, der sich in der Literatur zu seinem Tod findet: Er sei verschollen.<sup>115</sup>

### 6.6.2.2 Das RKG

Das RKG, der Nachfolger des älteren Königlichen Kammergerichts,<sup>116</sup> entstand im Zuge der Reichsreform des Wormser Reichstags 1495, als es durch einen Kompromiss von König und Ständen begründet wurde und seine erste Prozessordnung, die RKGO, erhielt.<sup>117</sup> (Von den Zeitgenossen wurde das RKG typischerweise nicht als Neuerung, sondern als Wiederherstellung einer ursprünglichen Ordnung bzw. seines Vorläufers gesehen.<sup>118</sup>) Im Sinne des durch die Reichsreform geschaffenen und für die Neuzeit charakteristisch gewordenen »staatlichen Gewaltmonopols« (Landfrieden)<sup>119</sup> fungierte das RKG als Organ zur Friedenswahrung.<sup>120</sup> Fehden bzw. jegliche physisch-gewaltsame Selbstjustiz wurden geächtet,<sup>121</sup> daher brauchte es eine für alle Untertanen anrufbare, funktionierende Gerichtsbarkeit, um Probleme am Rechtsweg lösen zu können.<sup>122</sup> Das RKG diente somit »der Institutionalisierung eines Vorgangs, den man als fundamentale Verrechtlichung des politisch-sozialen Diskurses, als Ausgangspunkt für die Juridizierung von Konflikten, bezeichnen kann.«<sup>123</sup>

Im Lauf des 16. Jahrhunderts entwickelte sich das RKG zu einer gerichtlichen Großbehörde:<sup>124</sup> Ab 1500 stiegen die Prozesseingänge stetig an.<sup>125</sup> Doch v.a. nach seiner institutionellen Verdichtung<sup>126</sup> ab den 1560ern war das RKG zunehmend gefragt.<sup>127</sup> Zugleich geriet es, von der Mitte des 16. Jahrhunderts an durch eine Abgabe der Stände finanziert, in eine gewisse finanzielle Krise, als die ständische Zahlungsmoral nach den 1570ern abrupt nachließ und sich Parteien vermehrten an den effizienteren RHR wandten.<sup>128</sup> Dennoch kam es in den 1590ern, als auch Scheu prozessierte, zu einem »Allzeit-hoch« an Prozesseingängen, danach sank die Prozessfrequenz, abgesehen von politisch

<sup>115</sup> Vgl. LA Baden-Württemberg, Berlichingen.

<sup>116</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 160.

<sup>117</sup> Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 3; Laufs, Reichskammergericht, Sp.655; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 160; Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp.29f.; Wieland, Ausnahme, S. 120; Wieland, Fehde, S. 74.

<sup>118</sup> Vgl. Wieland, Fehde, S. 75.

<sup>119</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 153; verfassungsgeschichtlich markiert der Wormser Reichstag von 1495 somit die Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit, vgl. Wieland, Ausnahme, S. 120.

<sup>120</sup> Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 3; Jahns, Reichskammergericht, S. 76f.; Laufs, Reichskammergericht, Sp.655.

<sup>121</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 153; Wieland, Ausnahme, S. 121.

<sup>122</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 155.

<sup>123</sup> Wieland, Ausnahme, S. 120.

<sup>124</sup> Vgl. Wieland, Fehde, S. 76.

<sup>125</sup> Vgl. Wieland, Fehde, S. 90.

<sup>126</sup> Vgl. Wieland, Fehde, S. 83.

<sup>127</sup> Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.656.

<sup>128</sup> Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 4; Jahns, Reichskammergericht, S. 88.

bedingten Schwankungen im 17. Jahrhundert, bis zum Ende des HRRs kontinuierlich ab.<sup>129</sup> Im Schnitt erreichte das RKG jeden Tag eine neue Klage.<sup>130</sup>

Im Gegensatz zum RHR hatte das RKG ausschließlich gerichtliche Kompetenzen.<sup>131</sup> Es war das erstinstanzliche Gericht für die Reichsstände bzw. Reichsunmittelbaren, was Prozesse zwischen Hoheitsträgern, aber auch von reichsmittelbaren Untertanen gegen ihre Obrigkeit, sogenannte Untertanenprozesse, betraf,<sup>132</sup> denn: »*Im Alten Reich bestand ohne Weiteres die Möglichkeit, seine eigene Obrigkeit vor Gericht zu belangen.*«<sup>133</sup> Für reichsmittelbare Untertanen fungierte das RKG als Oberinstanz für ›zivilrechtliche‹ Appellationen (Berufungen) und zum Rechtsschutz gegen Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung.<sup>134</sup> Es schützte also Individuen untereinander und, mehr oder minder, vor dem ›Staat‹.<sup>135</sup> Obrigkeitliche gerichtliche Entscheidungen bzw. obrigkeitliches gerichtliches Handeln, wie jenes GPvBs, standen prinzipiell einer höchstgerichtlichen Überprüfung offen.<sup>136</sup> Grundsätzlich konnte sich jede/r ans RKG wenden, wenngleich es *de facto* Einschränkungen wie etwa territoriale Appellationsprivilegien und die auch von Scheu genannten Prozesskosten gab.<sup>137</sup> Appellationen durfte das RKG zudem erst annehmen, wenn der territoriale Instanzenzug durchschritten war,<sup>138</sup> bei Mandatsprozessen besaß es dagegen die erstinstanzliche Zuständigkeit.<sup>139</sup>

Kaiser und Stände trugen das Gericht. Es war jedoch räumlich vom Kaiserhof getrennt<sup>140</sup> – von 1527 bis 1688/89<sup>141</sup> hatte es seinen Sitz in Speyer, ehe es nach Wetzlar übersiedelte<sup>142</sup> –, was neben anderem zu seiner Unabhängigkeit beitrug und als ein erster Schritt Richtung Gewaltenteilung und richterlicher Unabhängigkeit gesehen werden kann.<sup>143</sup> Auch rechtlich, in der RKGO von 1555 und danach, bestätigte der Kaiser, die Justiz nicht beeinflussen zu wollen, sondern unabhängig urteilen zu lassen.<sup>144</sup> Das RKG urteilte jedoch zumindest, wie der RHR, im Namen des Kaisers.<sup>145</sup>

---

<sup>129</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 74; Laufs, Reichskammergericht, Sp.660; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 165; Wieland, Fehde, S. 90.

<sup>130</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 165.

<sup>131</sup> Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 12.

<sup>132</sup> Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.655; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 162.

<sup>133</sup> Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 162.

<sup>134</sup> Vgl. Jahns, Reichskammergericht, S. 78ff.; Laufs, Reichskammergericht, Sp.655; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 162; Wieland, Ausnahme, S. 121; Wieland, Fehde, S. 82.

<sup>135</sup> Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 5.

<sup>136</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 162.

<sup>137</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 162; S. 178.

<sup>138</sup> Vgl. Wieland, Fehde, S. 77f.

<sup>139</sup> Vgl. Jahns, Reichskammergericht, S. 78; Laufs, Reichskammergericht, Sp.660.

<sup>140</sup> Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 3; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 160; S. 166.

<sup>141</sup> Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.655; Wieland, Fehde, S. 76.

<sup>142</sup> Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.655; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 160; Wieland, Fehde, S. 76.

<sup>143</sup> Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 3; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 160; S. 166.

<sup>144</sup> Vgl. Sellert, Reichshofrat, S. 25.

<sup>145</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170.

Die rechtsprechenden Personen am RKG waren der Kammerrichter und die 16 Beisitzer, auch Assessoren oder Urteiler genannt,<sup>146</sup> deren Zahl laut Christian Wieland im Lauf des 16. Jahrhunderts offiziell auf 24 erhöht, aber lange nicht erreicht wurde.<sup>147</sup> Bernhard Ruthmann spricht dagegen von einer personellen Aufstockung auf 38 Personen ab 1570.<sup>148</sup> Die funktionelle und ständische Trennung der das Recht »findenden« Assessoren vom geschäftsleitenden Richter folgte dabei dem traditionellen Recht.<sup>149</sup> Richter und Assessoren bildeten das *collegium camerale*, dazu kamen der Präsident, der Fiskal, Advokaten und Prokuratoren und nachgeordnete Gerichtsbedienstete wie das Insinuationspersonal, die Kammerboten und Notare, die Pedellen, der Pfennigmeister, Praktikanten und Sollizitanten.<sup>150</sup>

Der Richter wurde vom Kaiser bestimmt, die Assessoren wurden in einem relativ komplizierten Besetzungsverfahren nach einem bestimmten Schlüssel von Kaiser, Kurfürsten und Reichskreisen »präsentiert«.<sup>151</sup> Sie stammten aus den verschiedenen Regionen des HRRs und kannten deren jeweilige Rechtsgewohnheiten.<sup>152</sup> Seit 1555 war das RKG paritätisch bikonfessionell mit evangelischen und katholischen Assessoren besetzt.<sup>153</sup> Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde es durch die bereits erwähnte Abgabe der Reichsstände finanziert, diese waren daher qua Präsentation und Finanzierung die wichtigsten Gerichtsherren.<sup>154</sup> Dennoch war das RKG nicht nur von kaiserlichem, sondern auch von ständischem Einfluss weitgehend frei:<sup>155</sup>

»Die Assessoren besaßen, ungeachtet der konfessionellen und landsmannschaftlichen beziehungsweise dynastischen Loyalitäten, die sich aus den Mechanismen der Präsentation ergaben, eine im Vergleich zu den Richtern der Territorialgerichte (und auch zu den kaiserlichen Räten) bemerkenswert große – politische – Unabhängigkeit; dies und die hohen Voraussetzungen, die an ihre Fachkenntnisse gestellt wurden, sowie deren formalisierte kollegiale Überprüfung lassen sich fast als Diskurs der zelebrierten Sachlichkeit deuten [...].«<sup>156</sup>

Ruthmann dagegen stellt für die Zeit um 1600 durchaus einen gewissen informellen Einfluss der Reichsstände auf die Assessoren fest, da diese als Interessensvertreter be-

<sup>146</sup> Vgl. Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 301; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 155; Otto, Urteil, Sp.1143; S. 161; Wieland, Fehde, S. 77.

<sup>147</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 161; Wieland, Fehde, S. 78.

<sup>148</sup> Vgl. Ruthmann, Personal, S. 1; S. 6.

<sup>149</sup> Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.657; Oestmann, Rechtsgeschichte, S.161.

<sup>150</sup> Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.657; eine genauere Aufstellung findet sich bei Jahns, Reichskammergericht, S.102; zu den einzelnen Begriffen: Insinuation meinte die gerichtliche Eingabe; Pedell einen Boten oder Diener; Pfennigmeister den Schatzmeister; ein Sollizitant war ein Parteivertreter oder Sachwalter, vgl. DRW, s. v. Insinuation; s. v. Pedell; s. v. Pfennigmeister; s. v. Sollizitor; Stollberg-Rilinger, Formalisierung, S.17.

<sup>151</sup> Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.657; Oestmann, Rechtsgeschichte, S.161; Ruthmann, Personal, S. 6f.

<sup>152</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 161.

<sup>153</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 169f.; Ruthmann, Personal, S. 1.

<sup>154</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 161; Wieland, Fehde, S. 77.

<sup>155</sup> Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.655.

<sup>156</sup> Wieland, Fehde, S. 79f.

nützt wurden und sich im Konfliktfall an ihrem Präsentationsstand orientierten, wobei dies aber nur in Einzelfällen geschah;<sup>157</sup> »Der sozialpsychologische Grad wird daher höher zu veranschlagen sein als der heute ggf. nachzuweisende Grad der tatsächlichen Einflussnahme.«<sup>158</sup>

Für den Richterberuf war ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium Voraussetzung,<sup>159</sup> und auch die Assessoren waren zur Hälfte Juristen, zur Hälfte Angehörige des Ritterstandes oder von höherem Rang.<sup>160</sup> Sie waren, so Peter Oestmann, »großteils hochqualifiziert«.<sup>161</sup> Durch sein Personal trug das RKG stark zur Rezeption des Römischen Rechts bei,<sup>162</sup> es

»bereitete den Boden und förderte die Professionalisierung der Rechtssprechung und Rechtsverwaltung, indem es durch sein Modell des universitär geschulten Juristen in die Territorien hineinwirkte und durch seine eigenen, in den Fürstendienst zurückkehrenden Juristen den Trend zur Verbürgerlichung und zur Juridifizierung der Administration verstärkte.«<sup>163</sup>

Das RKG arbeitete zwar langsamer als der RHR, aber relativ gründlich. Es erwarb sich den Ruf, sachlich und juristisch untadelig zu urteilen.<sup>164</sup> Kritisiert wurden die unter anderem durch diese Gründlichkeit erzeugte Langwierigkeit der Verfahren und die mangelhaften Exekutionsmöglichkeiten,<sup>165</sup> denn das RKG verfügte über keinen gesonderten Vollstreckungsapparat.<sup>166</sup> Langwierigkeit und schwindende Erfolgsschancen waren es auch, die Scheu schließlich beim RHR um eine kaiserliche Kommission bitten ließen.

### 6.6.2.3 Die Kommission: Die Deutschordenskommende Mergentheim

Der Deutsche Orden war aus der 1189/90 bei Akkon gegründeten Gemeinschaft der Brüder vom St. Marienhospital der Deutschen in Jerusalem entstanden, die 1198/99 zum geistlichen Ritterorden umgewandelt wurde und schon kurz darauf über Besitzungen in Südalien und Mitteleuropa verfügte.<sup>167</sup> Bald wurden nicht nur Hospitäler für Hilfsbedürfte gegründet, sondern es kam, wie bei anderen Orden, zur Bildung geistlich-adeliger Herrschaften.<sup>168</sup> 1219 gründeten die Brüder Hohenlohe nach ihrer erfolgreichen Teilnahme am fünften Kreuzzug ein »Kommenden-« bzw. Ordenshaus und schenkten dem Orden das Gebiet um die Grafschaft Mergentheim mit zwei Burgen,

<sup>157</sup> Vgl. Ruthmann, Personal, S. 23f.

<sup>158</sup> Ruthmann, Personal, S. 24.

<sup>159</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 155.

<sup>160</sup> Vgl. Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp.30; Wieland, Fehde, S. 77.

<sup>161</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166.

<sup>162</sup> Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.658.

<sup>163</sup> Duchhardt, Reichskammergericht, S. 7; vgl. Wieland, Ausnahme, S. 121.

<sup>164</sup> Vgl. Ruthmann, Personal, S. 22ff.; Wieland, Fehde, S. 92.

<sup>165</sup> Vgl. Jahns, Reichskammergericht, S. 83; Laufs, Reichskammergericht, Sp.655; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 164; S. 169; Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp.34.

<sup>166</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 164.

<sup>167</sup> Vgl. Seiler, Ritterorden, S. 611.

<sup>168</sup> Vgl. Orden, Wanderausstellung, S. 44; Seiler, Ritterorden, S. 612.

Gericht, Zehent und Zoll, woraus sich die Deutschordenskommende Mergentheim entwickeln sollte.<sup>169</sup> In der darauffolgenden Zeit wurde Mergentheim zum bedeutendsten Ordensstandpunkt Südwestdeutschlands:<sup>170</sup>

»Von allen Kommendegründungen des 13. Jahrhunderts erlebte Mergentheim den umfassendsten Herrschaftsausbau unter dem Deutschen Orden. Gestützt auf die frühen Schenkungen der Hohenlohe und ihrer Lehsleute und begünstigt durch die persönlichen Verbindungen zur Ordensspitze begannen die Ordensbrüder am Ende des 13. Jahrhunderts systematisch mit dem Ausbau Mergenthims zur Ordensstadt.«<sup>171</sup>

Als Mergentheim 1340 zur Stadt erhoben wurde, erhielt der Orden die Oberhoheit und die Gerichtsbarkeit. Der Komtur, der oberste Beamte der Kommende, konnte Richter und Räte der Stadt ein- und absetzen und selbst Gesetze erlassen.<sup>172</sup> 1495 wurde der Mergentheimer »Deutschmeister« in den Reichsfürstenstand erhoben.<sup>173</sup>

Nach dem Verlust Preußens 1525 im Zuge des Bauernkriegs verlegte der Deutsche Orden die Residenz des dortigen Deutschmeisters, der seit 1527 zugleich Hochmeister des gesamten Ordens war, und den Sitz der sich ausbildenden Ordensregierung nach Mergentheim. Die Burg wurde zur herrschaftlichen Residenz ausgebaut, ein Rathaus und eine Wasserleitung errichtet und die Stadtmauer erweitert.<sup>174</sup> »Mergentheim war nun nach Jerusalem/Akkon und Montfort, Venedig, Marienburg und Königsberg Residenz des Deutschen Ordens geworden«<sup>175</sup>, so Kuno Ulshöfer in seinem Aufsatz zur Stadtgeschichte. Durch den Verlust von Preußen und Livland und im Zuge der Reformation war die Zahl der Ordensmitglieder stark gesunken: 1577 verzeichnete die Ballei Franken mit dem Deutschmeistertum in Mergentheim noch 36 Ritterbrüder, davon 2 Priester. Ab 1589 war Erzherzog Maximilian von Österreich Administrator und Deutschmeister des Ordens, der Orden unterhielt fortan besondere Beziehungen zum Kaiser. Anfang des 17. Jahrhunderts begann Maximilian, die Ordensstatuten zu reformieren, sodass eine Zentralregierung mitsamt einem Geistlichen Rat, einem Hofrat und einer Hofkammer entstand, und setzte den Orden zur »Verteidigung des christlichen Glaubens« in den »Türkenkriegen« ein.<sup>176</sup>

<sup>169</sup> Vgl. Orden, Wanderausstellung, S. 46; S. 54; Seiler, Ritterorden, S. 613; Ulshöfer, Mergentheim, S. 28f.; Wohlschlegel, Mergentheim, S. 387.

<sup>170</sup> Vgl. Seiler, Ritterorden, S. 614.

<sup>171</sup> Seiler, Ritterorden, S. 628.

<sup>172</sup> Vgl. Orden, Wanderausstellung, S. 46; Wohlschlegel, Mergentheim, S. 387.

<sup>173</sup> Vgl. Wohlschlegel, Mergentheim, S. 388.

<sup>174</sup> Vgl. Orden, Wanderausstellung, S. 22; S. 54f.; Seiler, Ritterorden, S. 627f.; Ulshöfer, Mergentheim, S. 26; S. 32f.; Wohlschlegel, Mergentheim, S. 388.

<sup>175</sup> Ulshöfer, Mergentheim, S. 32.

<sup>176</sup> Vgl. Orden, Wanderausstellung, S. 43f.; RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 251; Seiler, Ritterorden, S. 634.

## 6.6.3 Verfahrensschritte

### 6.6.3.1 ›Vorverfahren‹: Proklamation und Prozess

Ein lokales ›Vorverfahren‹ im Sinne eines Inquisitionsprozesses oder einer diesem vorbeugenden Vergleichsverhandlung fand in der Causa Scheu nicht statt. Scheu wurde lediglich als Dieb »ausgeschrien« und sah sich wenig später dazu gezwungen, am RKG zu prozessieren. Dementsprechend können das »Ausschreien« und der zuvor begonnene und teilweise parallel zum RHR-Verfahren geführte RKG-Prozess als ›Vorverfahren‹ betrachtet werden.

#### Das »Ausschreien«

In seinen späteren Suppliken an den Kaiser stellte sich Scheu als unschuldiges ›Bauernopfer‹ dar: Er sei von GPvB aus »Lautterm Ungrunndt, haß, Neydt, vnd vnahrt«<sup>177</sup> dessen Bruder AvB gegenüber, dem Scheu als Untertan zugeteilt worden sei, injuriert worden, nämlich habe GPvB, nachdem er Scheu »durch [...] Zwen Bürgermeister, [...] Nachvolgende schmachwort ernstlich anZaigen lassen, Nemblich [...] hette er [...] Ime Beclagten ein viertel von einer Ochssen haut gestolenn«<sup>178</sup>, ihn, Scheu,

*»absentem [= als Abwesenden], in praesentia ainer ganntzen gemeindt Zue Dörtzbach, die Er nuhr allein deß wegen seinen so güfftigen wohl Considerierten Intent [= überlegten Ziel], vnd mehr chrafft Zuegeben. Sollenniter durch glockhen geleutt, wie sonnsten in anndern publicis Congregationib[us] & actibus gebreichig, Zuesamen berueffen, ganntz vhnerfendtlich, vnd schmachlich iniurriet diffamiert, vnd nemblich in derselben offnen darZueerforderten versamblung vorsetzlich, wohlbedachten mueths, vnd ybermuets, salua honestate, ainen schelmm, dyeb, vnd bößwicht, Treurlosen vnd mainaydigem Mann gescholtten, publiciert vnd außgeschrhyen.«<sup>179</sup>*

Das »Ausschreien« und »Proklamieren« (»proclamiern vnd außschreien«<sup>180</sup>) bzw. »Publizieren« (»gescholtten, publiciert vnd außgeschryhen«<sup>181</sup>) geschah öffentlich nach bekanntem Muster, wie Scheu schrieb. Schon die Proklamation lief dabei in artikulierter Form ab: Scheus Anwalt (ein zeitgenössischer Begriff<sup>182</sup>) hielt in seinen späteren Klageartikeln fest, dass

*»Beclagter Junckher volgend[en] Donnerstag den 14 Augusti berürts [15]88[ten] Jars, die Gantze gemaint Zu Dörtzbach durch den Glockhen klang Zusamen erforder, vnd derselben nechst articulierter schmäch vnd verleümbdtnus, durch seinen schreiber Georg Ofenstain Ernstlich reiterirn [= wiederholen] vnd fürhaltten, vnd ferner darbej vermelden lassen«<sup>183</sup>.*

<sup>177</sup> Akt Scheu, fol.348r.

<sup>178</sup> Akt Scheu, fol.357v.

<sup>179</sup> Akt Scheu, fol.348r.

<sup>180</sup> Akt Scheu, fol.362r.

<sup>181</sup> Akt Scheu, fol.348r.

<sup>182</sup> Vgl. z.B. Zusatzakt Scheu, fol.99v.

<sup>183</sup> Akt Scheu, fol.357v.

Von einem strafrechtlichen Prozess oder einer offiziellen Strafe war nicht die Rede. Der ausgebliebene Prozess lässt Scheus Gegenvorwürfe, es handle sich um unbegründete Vorwürfe, durchaus glaubhaft erscheinen bzw. nährt Zweifel an den proklamierten Vorwürfen. Die Gründe einer Injurie konnten vielfältig sein: Sie konnten Teil einer jahrelangen Kette von Angriffen auf die Ehre des anderen sein, konnten ökonomische und politische Gründe haben, aber auch momentanen Ärger ausdrücken.<sup>184</sup> Im Fall GPvB contra Scheu könnte es eine multifaktorielle Mischung all dieser Gründe gewesen sein, die zum »Ausschreien« führte, wobei sich der unmittelbare Anlass nicht ermitteln lässt. Dass die vermeintliche Beleidigung von der Obrigkeit selbst stammte, die in anderen Fällen Injurien von Amts wegen verfolgte,<sup>185</sup> macht den Fall noch brisanter: Scheu hatte kaum eine andere Chance, als sich an eine andere Instanz zu wenden. Vielleicht waren GPvBs Vorwürfe jedoch auch wahr und Scheu setzte seine Injurienklage als Mittel ein, um sich von ihnen ›reinzuwaschen‹.<sup>186</sup> Das *Aktenverzeichnis* der RKG-Akten im Hauptstaatsarchiv Stuttgart erwähnt die von GPvB dem Gericht attestierte »*Unzuständigkeit, weil wegen Verbrechen des Kl. [= Scheu] angeblich Kriminalsache vorliegt, die jedoch in Dörzbach nicht zur Anklage geführt hat, weil Bruder des Bekl. [= AvB ...] als Inhaber der Mitobrigkeit Kl. schützt.*«<sup>187</sup> AvB schützte Scheu also, zumindest nach Angaben GPvBs, vor einem strafrechtlichen Verfahren. Ob das »Ausschreien« angesichts dessen einen Ausweg zum Öffentlich-Machen des Deliktes, zum Die-Gesellschaft-zur-Verantwortung-Aufrufen,<sup>188</sup> oder der strategischen Ehrverletzung qua Verleumdung diente, die öffentlich durchgeführt besonders wirksam war,<sup>189</sup> oder beidem, lässt sich hier wie in vielen anderen Fällen nicht mehr feststellen.<sup>190</sup> Jedenfalls verletzte das »Ausschreien« und Schelten den guten Leumund des Gescholtenen, konnte ›ver-leumden‹.<sup>191</sup> Scheu betonte zudem, er sei bei der Proklamation nicht anwesend gewesen, und spielte damit darauf an, dass er sich auch nicht hätte verteidigen können, was die Wirkung der Invektive noch verstärkt habe.<sup>192</sup>

Scheu werde nun, wie er schrieb, von potentiellen adeligen Arbeitgebern, für die er sonst hätte kochen können, gescheut und müsse mitsamt seiner Familie um die »Nahrung« fürchten.<sup>193</sup> Zuerst habe er noch versucht, die Sache gütlich zu lösen, habe GPvB durch adelige und nicht-adelige Mittelpersonen gebeten, sich »verantworten« zu dürfen.<sup>194</sup> Doch nicht einmal seine adeligen Verbündeten, Siegmund von Adelsheim und Konrad Geyer von Giebelstadt, hatten bei ihrem Versuch vom 14.8., für Scheu zu bitten, Erfolg. Das *Aktenverzeichnis* erwähnt Adelige, die GPvB in Dörzbach »unter der Lin-

<sup>184</sup> Vgl. Burghartz, Leib, S. 126.

<sup>185</sup> Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 55f.

<sup>186</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 89.

<sup>187</sup> RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)).

<sup>188</sup> Vgl. Thum, Öffentlich-Machen, S. 23.

<sup>189</sup> Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 114.

<sup>190</sup> Vgl. Burghartz, Leib, S. 126.

<sup>191</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 115.

<sup>192</sup> Vgl. Ellerbrock et al., Invektivität, S. 15.

<sup>193</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.419r; fol.440r.

<sup>194</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.358r; RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)).

de« angesprochen haben.<sup>195</sup> Den Bürgermeistern Weber und Schlör, die, wenngleich sie Scheu einst in seinem Haus »geschmäht« hatten, am 14.10. GPvB für ihn um eine Antwort baten (die also entweder Mitleid mit ihm bekommen hatten oder einfach jeden Auftrag ausfüllten, den man ihnen gab),<sup>196</sup> sagte dieser: »Wan Cleger [= Scheu] nit wollt wartten, biß Ime Beclagten [= GPvB] gefellig seye, möge er an die grossen glockhen laufen vnd leütten, vnd Zusehen, das er witzige Leut Zu Rath nemme.«<sup>197</sup> Scheus Anwalt stellte GPvB später als jemanden dar, der sich selbst für »gewitzt« genug halte bzw. nur sehr »gewitzte« Personen als ernstzunehmende Gegner ansehe.<sup>198</sup> Am 3.4. versuchten es Georg Siegmund von und zu Adelsheim und Julius Theobald von Thüngen erneut,<sup>199</sup> dieses Mal bekamen sie zur Antwort: »das er die articulierte schmähwort erweisen vnd whar mach[en] wolle, vnd Cleger Ime die Zeit nit langk sein lassen solle«<sup>200</sup>. GPvB sah sich also im Stande, die Vorwürfe zu beweisen. Am 5.7. kamen Hermann Honecker, Schultheiß von Rengershausen, sowie Kilian Herschel und Jörg Hertel von Klepsheim (wohl das heutige Klepsau) zu ihm. GPvBs darauf erfolgte Antwort, er wolle sich noch in dieser Woche an Scheu wenden, blieb ein leeres Versprechen.<sup>201</sup> All die Vermittlungsversuche halfen letztlich nichts, GPvB »reitinierte« und »behäufte« die Injurien und Schmähungen sogar noch.<sup>202</sup>

Als Beilage im Akt findet sich auch eine Supplik Scheus an Siegmund von und zu Adelsheim, Johann Philipp von Helmstatt und Bernhard von und zu Liebenstein, wohl aus dem Jahr 1589: Darin schilderte er, wie er von GPvB als Dieb und Schelm »ausgeschrien« wurde, weshalb, so Scheu, auch andere Adelige, wie von AvB bereits geschehen, für ihn interzedieren wollten. Nachdem aber bisher schon ein ganzes Jahr lang nichts gefruchtet habe, bitte er um »guten Rat« und eine »Vorschrift«, damit GPvB ihn von einem »unparteiischen Richter oder Obmann« verhören lasse, er seine Unschuld bekennen und einen »Widerruf« und eine Urkunde erlangen könne.<sup>203</sup> Er wollte seine Unschuld bestätigt bekommen, wie dies in Injurienfällen üblich war,<sup>204</sup> hatte bei GPvB aber keinen Erfolg.

Der Grad der Öffentlichkeit einer Ehrenverletzung und die Möglichkeiten oder, wie in diesem Fall, die Unmöglichkeiten der außergerichtlich-informellen Konfliktbeilegung bestimmten die Justiznutzung:<sup>205</sup> Scheu sollte sich schließlich an das RKG wenden.

<sup>195</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)).

<sup>196</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.358v; RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)).

<sup>197</sup> Akt Scheu, fol.358v.

<sup>198</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.366r; fol.423r.

<sup>199</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.359r; RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)).

<sup>200</sup> Akt Scheu, fol.359r.

<sup>201</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.359r.; RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)).

<sup>202</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.359v.

<sup>203</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.362rf.

<sup>204</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 86.

<sup>205</sup> Vgl. Behrisch, Obrigkeits-, S. 19.

## Klage & Ladung

Scheus Anwalt sollte später den Ehrverlust des Klägers sprachlich festhalten und dessen Ehrbewusstsein beteuern: Es sei

»Wahr Das Beclagter Junckher [= GPvB] vmb solch[e] vngüettlichen vnd vnerfindlichen schmällichen vff lagen Clägern [= Scheu] an seiner wolherbrachten Ehr Stanndt, Zum hefftigsten *iniurirt* vnd beschwerdt vnd deren Zuuil vnd vnrecht gethan ./ [...] Darumben dan Wahr, Daß Cleger seiner Ehrnotturfft nach articuliertes schmähēn vnd verleumbden, *dissimulando* nit hingehn lassen sollen noch mögen [...]Vnnd [...] wahr, das Cleger seinen guetten Namen vnd Ehrnstandt viel höher dan gelt vnd guet vnd alle Reichtumb achten vnd haltten«<sup>206</sup>.

Sollte Scheu nicht einfach Klage erhoben haben, um sich vor wahren Deliktvorwürfen zu schützen, folgte er wohl anderen Beleidigten, die glaubten, ihre angegriffene Ehre nur durch eine formale Rehabilitierung retten zu können.<sup>207</sup> Im HRR konnten Injuri-enprozesse direkt am RKG geführt werden,<sup>208</sup> in den 1590ern erreichten diese, wie die RKGsprozesse generell, einen Spitzenwert.<sup>209</sup> Scheu tat es also anderen Justiznutzern gleich. Vor das RKG zu ziehen, demonstrierte zudem eine gewisse Selbstsicherheit.<sup>210</sup>

Der Rechtsstreit Scheu contra GPvB, der von 1589 bis 1596 andauern sollte,<sup>211</sup> begann mit einem so betitelten, in einzelne Artikel bzw. Beschwerungspunkte aufgeteilten *Llibellus iniuriarum articulatus cum annexa petitione*.<sup>212</sup> Entsprechende Klagen wurden vom Anwalt des Betroffenen verfasst.<sup>213</sup> Das entsprechende Vorgehen beschrieb dieser wie folgt: Er habe das Klaglibell eingereicht,

»Doch nit ingestalt eines Zierlichen Libels, sonder allein schlechter *Summarischen* er-Zehlung, wahr haffter geschicht vnnd *petition* weiß, vnderthenig pittendt, Beclagten darauff erstlich den Krieg Rechtns [= den Rechtsstreit] Zu befestigen, Vnd darnach vff all vnd Jeden articul in sonderheit durch das wordt glaub, wahr od[er] nicht wahr sein, wie sich nach außweisung der Rechten vnd Reichs Ordtnung gebürt, verstendiglich, vnd[er] schiedtlich, Lautter, vnd ohn allen anhangen Zu antworten, Ernstlich an Zu halten, So als dan einer oder mehr articul, ver neint vnd nit wahr geglaubt, Erbeut sich Clagender anwaldt, den oder dieselbige doch den ver fluß auß geschlossen, Zu beweisen«<sup>214</sup>.

Die artikulierten Schriftsätze von Kläger und Beklagtem und die Unmöglichkeit, in Strafsachen zu appellieren, belegen, dass es sich um einen ›Zivilprozess‹ handelte.<sup>215</sup>

<sup>206</sup> Akt Scheu, fol.360r.

<sup>207</sup> Vgl. Behrisch, Obrigkei, S. 115.

<sup>208</sup> Vgl. Lingelbach, *Injurienklage*, Sp.1222.

<sup>209</sup> Vgl Fuchs, Ehre, S. 74f.

<sup>210</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 330.

<sup>211</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874).

<sup>212</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.361v.

<sup>213</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 92.

<sup>214</sup> Akt Scheu, fol.356rf.

<sup>215</sup> Vgl. Oestmann Artikelprozess.

Dabei solle es um dasjenige gehen, was »von Rechts wegen erkannt werden sollte«.<sup>216</sup> Der Unschuldsbehauptung und der Schilderung der verweigerten »Verantwortung« folgte die Bitte an das RKG,

»die gerüehen in recht Zusprechen, Zuerkennen vnd Zu ercleren, Das dem Beclagten Georg Philipsen von Berlichingen, nit geZümpf noch gepürt Clegern obarticulierte *atroces iniurias*, schmäch vnd scheltwort, Zu Zufügen vnd Zu reiterien, sonder er dern Zuuiil vnd vnrecht gethan vnd hinfür sich soliches muettwilligen verleumbdens Zu enthaltt[en], auch die obarticulierte Zwölff Tausent guld[en] : ]edoch E F G[n] Richterliche Messigung hierin vorbehalten:// Ime Clegern Zu entrichten vnd ZubeZallen schuldig seye, alles mit erstattung der Gerichts vnd ander vncosten schäden vnnd Interesse«<sup>217</sup>.

Es lässt sich also eindeutig von einer Injurienklage sprechen.

Die RKGsprozesse wurden ausschließlich schriftlich geführt,<sup>218</sup> nach dem Grundsatz: »*quod non est in actis, non est in mundo*«<sup>219</sup>. Die Parteien selbst waren von der eigenen Prozessführung ausgeschlossen, diese oblag den somit besonders wichtigen Parteienvertretern: den Advokaten und Prokuratoren.<sup>220</sup> Die RKGO gab die Verfahren der Rechtsanwendung und Urteilsfindung vor:<sup>221</sup> Der Kameralprozess, die relativ normierte Prozessart des RKGs,<sup>222</sup> wurzelte im römisch-kanonischen Recht und seinen Maximen,<sup>223</sup> »wie sie von den gelehrten Juristen Oberitaliens seit etwa dem 13. Jh. (*Bartolus, Baldus [...] u.a.) entwickelt worden waren und in der Praxis zuerst an den geistlichen Gerichten Verwendung gefunden hatten.*<sup>224</sup> Allerdings blieben auch deutsche Rechtsgewohnheiten gewahrt wie z.B. der Schriftsatzwechsel als Schlagabtausch zwischen den Parteien<sup>225</sup> oder die Litikontestation (die Streitbefestigung zu Prozessbeginn).<sup>226</sup> Sie machte den Streit rechtsabhängig und manifestierte die Rollenübernahme der beiden Parteien, wobei man noch immer aussteigen und eine gütliche Einigung aushandeln konnte.<sup>227</sup> Der Kameralprozess beeinflusste die territorialen Gerichtsordnungen des HRRs und trug so zur Rezeption und Verbreitung des Römischen Rechts bei.<sup>228</sup> Für die einander ähnlichen Landes-

<sup>216</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.361r.

<sup>217</sup> Akt Scheu, fol.360vf.

<sup>218</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170f.; Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp.31.

<sup>219</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 117f.

<sup>220</sup> Vgl. Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 301; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 120f.; Wieland, Fehde, S. 80.

<sup>221</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 157.

<sup>222</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170.

<sup>223</sup> Vgl. Geipel, Beweiswürdigung, S. 7; Laufs, Reichskammergericht, Sp.658; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 157; Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp.30.

<sup>224</sup> Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp.30; vgl. Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 301; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170.

<sup>225</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 118f.

<sup>226</sup> Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.659; Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 301.

<sup>227</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 118f.; Sellert, Prozessgrundsätze, S. 180; S. 244; Stollberg-Rilinger, Einleitung Verfahren, S. 17.

<sup>228</sup> Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.659; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166.

und Reichsprozesse wird daher vom »Gemeinen Prozess« gesprochen.<sup>229</sup> Er begann mit einer Supplik: Im sogenannten Extrajudizialverfahren beriet das RKG über den Antrag. Dieser konnte abgeschlagen werden oder es kam zu einem Zitationsverfahren und somit zu einer Ladung, die der Kammerbote oder ein Notar dem Beklagten zustellte. Erschienen die Parteien am festgelegten Tag und legten das Ladungsschreiben vor, begann das Judizialverfahren.

Am 23.9.1589 erging eine *Citatio super iniuriis* im Namen des Kaisers an GPvB, in der geschildert wurde, dass sich Scheu »supplizierend« an das RKG gewandt habe,<sup>230</sup> und in der der Inhalt des Libells relativ genau rekapituliert<sup>231</sup> und ferner festgehalten wurde,

»Wiewoll in geistlichenn vnnd Weltlichen Rechtenn, auch deß heiligen Reichs Ordnung heilsamlich vnnd wol versehen, daß keiner den andern außerhalb Rechtens an seinen Wolherbrachtern ehrn, gutem gerucht vnnd namenn ver leumbden, schenden, schmehnen, vnnd vercleinernn, sonder ein jeder so zum andern Spruch vnndforderung Zu haben vermeindt sich deß ordentlichen Rechtens gebrauchen vnnd genug laßenn soll«<sup>232</sup>.

Wegen Ehrenschändung und Injurien werde GPvB »aus kaiserlicher Macht« und »von Rechts wegen« vor das RKG geladen,<sup>233</sup>

»das du vf den vier vnd Zwantzigsten tag den nechsten nach vber antwortung oder verkündung diß Briefs, deren wir dir acht für den ersten, acht vor den andern, acht vor den dritten, letsten vnd entlichen Rechtstag setzen vnd benenen *peremptorie*, oder ob denselbig nit ein gerichtstag seyen würdt, denn nechsten gerichtstag hernach, selbst oder durch deinen volmechtigen anwaldt, ann demselben vnserm kayserlichen cammergericht erscheinest, lme Clägern deßhalb im Rechten gebüerlich Zu antworten, darauf der Sachen vnd allen Ihren tägen vnd Terminen biß nach endtlichem beschluß vnd vrthail auß Zu wartten, Wan du kommest vnd erscheinest alß dan also od[er] nit, So wurdt doch nichts desto weniger vf deß gehorsamen theilß oder seines anwaldts anrueffen vnd erfordern hierin Im Rechten gehandtlet vnd Procedirt«<sup>234</sup>.

Unterzeichnet wurde die Ladung vom Verwalter Dr. Stefan Bonner und von Johannes Seifried, dem Protonotar des Reichskammerrichters,<sup>235</sup> mit dem Zusatz »Admandatum D[omi]ni Electi Imperatoris p[ro]prium«<sup>236</sup>. Ein Vermerk des Kammerboten<sup>237</sup> Caspar Scherenberg auf der Rückseite der Kopie der Ladung hielt fest, dass deren Original GPvB am Nachmittag des 21.10. »Alten Kalenders« in seinem Schloss in Dörzbach

<sup>229</sup> Vgl. Geipel, Beweiswürdigung, S. 7.

<sup>230</sup> Vgl. RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[3], unfol.

<sup>231</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.353rff.

<sup>232</sup> RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[3], unfol.

<sup>233</sup> Vgl. RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[3], unfol.

<sup>234</sup> Akt Scheu, fol.354vf.

<sup>235</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.355rf.

<sup>236</sup> Akt Scheu, fol.355r.

<sup>237</sup> Zu durch Reichskammergerichtsboten protokollierten Reaktionen auf übergebene Schreiben vgl. Fuchs, Wissen, S. 254.

persönlich »insinuiert und zugestellt« worden war.<sup>238</sup> Zur Übergabe der Ladung vermerkte der Kammerbote, GPvB habe das Schreiben »mit gebührender Reverenz« angenommen,<sup>239</sup> allerdings mit den, eher wie eine Anspielung und drohend anmutenden Worten: »er wol dem Cleger in der sachen ein ockßen hattt mahl geschehen«<sup>240</sup>.

### Die Exceptiones GPvBs

Injurien konnten mit Gefängnis-, Geld- und Ehrenstrafen sanktioniert werden, in »Zivilprozessen« ging es aber v.a. um Wiedergutmachung.<sup>241</sup> GPvB verteidigte sich jedoch: Die Exceptiones des, seiner Ansicht nach, »unbillig beklagten«<sup>242</sup> Adeligen antworteten auf das am 27.11.1589 eingegangene artikulierte Klaglibell und die Zitation.<sup>243</sup> Dem römisch-kanonischen Recht entsprechend kam es zum Schriftsatzwechsel (Klage–Exceptiones–Replik–Duplik–etc.),<sup>244</sup> denn der Kameralprozess war zugleich ein Artikelprozess:<sup>245</sup>

»Der A.[rtikelprozess] bzw. das Positionalverfahren ist die typische Erscheinungsform des gemeinrechtlich schr. Zivilprozesses auf röm.-kanon. Crdl. Nach Klageerhebung und Streitbefestigung (Litis contestatio) musste der Kläger seinen Sachvortrag in einzelne Tatsachenbehauptungen (Positionen) zergliedern, die jeweils mit den Worten wahr, dass... begannen.«<sup>246</sup>

Nach der Klage, der Litiskontestation und dem abgelegten Kalumnieneid, keine wesentlich unbegründeten Klagen zu erheben, konnte der Beklagte auf den vom Kläger in Artikel, d.h. in einzelne Punkte aufgegliederten Klagstoff in ebenso artikulierter Form antworten. Diejenigen Artikel des einen, die der andere verneinte, mussten bewiesen werden, also vom Kläger die vom Beklagten, vom Beklagten die vom Kläger verneinten Artikel.<sup>247</sup> Dadurch konnte es mitunter auch zur Prozessverschleppung kommen.<sup>248</sup>

GPvB ging zuerst darauf ein, dass Scheu,

»Zu fortsetzung seiner groben vngepür, schutz vnd schirm der gestaltt mittheilet, das Anwaldts Principal [= GPvBs Anwalt] deßelben Zu|verdienter straff nicht mechtig sein

<sup>238</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.355v.

<sup>239</sup> Vgl. RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[3], unfol.

<sup>240</sup> RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[3], unfol.

<sup>241</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 51f.

<sup>242</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.109v.

<sup>243</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.96r.

<sup>244</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 171.

<sup>245</sup> Vgl. Oestmann, Artikelprozess; RKGO 1555, S. 228ff. (XIIff.); Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp.31.

<sup>246</sup> Oestmann, Artikelprozess, Sp.313.

<sup>247</sup> Vgl. DRW, s. v. Kalumnie; Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp.32; Christian Wieland bemerkt dazu: »In einem streng reglementierten – schriftlichen – Schlagabtausch, in der Form von »Artikeln«, versuchten die Prokuratoren, die Berechtigung der Position der klagenden Partei beziehungsweise deren Nicht-Berechtigung vor den Assessoren des Reichskammergerichts schlagend zu beweisen – eine Vorgehensweise, die den juristischen Vertreter der angeklagten Partei dazu zwang, sich ganz auf den argumentativen Duktus seines professionellen Gegenübers einzulassen und die eine eigentümlich geordnete, sehr zivilisierte Destillation von Streitgegenständen produzierte.«, Wieland, Fehde, S. 80.

<sup>248</sup> Vgl. Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp.32.

kann, [...] alß hatt Er Ihme durch etlich verordnete gerichts Personen Zu dörzbach vnd für der gantzen gemein daselbst, seine begangene mißhandlung von Obrigkeit wegen, öffentlich vndersagen vnd fürhalten laßen«<sup>249</sup>.

GPvBs Anwalt zufolge habe Scheu durch Mittelpersonen »Abbitte tun« und »interzidieren« lassen, womit er sein Verbrechen implizit eingestanden habe, was eine nachträgliche Injurienklage verunmögliche.<sup>250</sup> Als Untertan und Schultheiß sei Scheu »mit zweifachen Eiden« an seine Obrigkeit gebunden gewesen, die er letztlich beide gebrochen habe.<sup>251</sup> Dass GPvB mit AvB, der Scheu unterstützte, im Streit stehe, erschwere jedoch die Bestrafung des Untertanen.<sup>252</sup> Es sei jedoch nicht wahr, dass Scheu der Untertan AvBs alleine sei, sondern er sei Untertan beider Brüder. Die Hausdurchsuchung und die dabei getätigte Beschuldigung durch Weber und Schlör bestätigte GPvB, verwehrte sich aber gegen die Verwendung von Worten wie »schmachhaft« und »Injuri-en«.<sup>253</sup> Generell sah sich GPvB im Recht und war der Meinung,

»das der Cleger bei diesen Articuln auch sonst vom beklagten anders nit genannt gehaltnen vnd gescholtten worden, alß seine *in defensionalibus* angeZogene vnuerantwortliche wider pflicht vnd aydt, erbar vnd pilligkeit begangene straffbare verhandlung, an Ihr selbsten beschaffen vnd erforderet haben«<sup>254</sup>.

Deshalb bitte GPvB das Gericht, die Klage abzuweisen, ihn von der Zitation zu »absolvieren« und zu »erledigen« und ihm seine Gerichtskosten zurückzuerstatten.<sup>255</sup>

Dieser Antwort auf Scheus Artikel folgte, in neuer Artikelzählung, die Gegendarstellung GPvBs: VvB habe seine Untertanen beiden Brüdern gemeinsam übergeben. Auch Scheu habe seinen Untertanen eid beider geleistet und sei von beiden zum Dörzbacher Schultheiß bestellt worden. VvB habe GPvB und seiner Ehefrau jedoch aufgrund der »Verhetzung« durch Scheu, Pfarrer Georg Simon und Schulmeister Wilhelm Lochinger zugesetzt und habe ihn sogar ins Gefängnis bringen wollen, was der Grund dafür gewesen sei, dass sich GPvB für einige Zeit von seiner Familie entfernt aufgehalten habe.<sup>256</sup> Selbst AvB sei von Scheu, Simon, Lochinger und dem Notar Zacharias Siemüller »verhetzt« worden.<sup>257</sup> Es sei

»Wahr das dieselben mit handtpflichtten gegen einander verbunden beklagtens vatern solche wider den beklagten vngehörter verantwortung ohn alles verursachen geschopffte verbitterung außführen vnd also den beklagten Ihres eußersten vermögens verfolgen Zuhelffen«<sup>258</sup>.

<sup>249</sup> Zusatzakt Scheu, fol.96v.

<sup>250</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.98r.

<sup>251</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.96rf.

<sup>252</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.96v.

<sup>253</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.99rf.

<sup>254</sup> Zusatzakt Scheu, fol.99vf.

<sup>255</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.98v.

<sup>256</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)); Zusatzakt Scheu, fol.100rff.

<sup>257</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.100rff.

<sup>258</sup> Zusatzakt Scheu, fol.101v.

Die genannten »Rädelshörer« haben sich danach auch mit AvB verbündet, um GPvB und seine Familie zu vertreiben. GPvBs Ehefrau habe diese Situation nicht mehr ertragen und, auf den Rat ihrer Eltern und »Freunde« hin, Dörzbach verlassen. Bevor jedoch ihr »Hausrat und Vorrat« habe abgeholt werden können, habe Scheu am 13.7.1588, als sie in ihren Garten außerhalb von Dörzbach gehen wollte, »Sturm schlagen« und sie mit 50 Mann verfolgen lassen, mit dem Ziel, sie zu »fangen«. Sie sei dazu gedrängt worden, in die Jagst zu springen, habe es aber geschafft, mit einer Magd nach Klepsheim in kurmainzisches Gebiet zu fliehen. GPvB sprach von einem regelrechten »Ausjagen«.<sup>259</sup> Daraufhin habe man den Schreiber Ofenstein geschickt, um sich bei Scheu nach dem Grund für diese Tat zu erkundigen. Ofenstein, der eine gütliche Klärung im Sinn gehabt habe – also wurde auch von GPvBs Seite mit versuchter Gütlichkeit argumentiert –, sei von Scheu jedoch mit einer »Feuerbüchse« »blutrünstig« zu Boden geschlagen und danach von VvB gefangengenommen, »examiniert« und in den Turm geworfen worden. Doch damit nicht genug: Scheu habe auch unrechtmäßig den Kleinen Zehent in Klepsheim eingesammelt und GPvB injuriert, indem er behauptet habe, dass dieser einen Ehebruch seiner Frau einfach so geduldet habe.<sup>260</sup> Außerdem seien Scheu und die anderen Rädelshörer in GPvBs Behausung eingefallen und haben quasi eine unrechtmäßige Hausdurchsuchung durchgeführt. Sie haben Briefe und anderen Hausrat »erbrochen« und »erbeutet«, Sachen von großem Wert. Scheu, Simon und Lochinger haben auch eine dabei aufgefundene Ochsenhaut unter sich aufgeteilt, wobei Scheu ein Viertel davon wie auch den ganzen Obstvorrat des Jahres 1587 an sich genommen habe.<sup>261</sup> Generell sei er ein korrupter Schuldheiß gewesen.<sup>262</sup> GPvBs Anwalt hielt fest, dass er

»mehrmaß Schwein, Ziegen, vnd ein mehrers von den Partheien[?] empfangen, auch wan sonstn strittig gelt bei Ihme als Schuldtheissen *ad fideles manus deponirt*, werden, solches in [seinen] nutzen gewandt, folgens geleügnet, vnd solches behalten hatt«<sup>263</sup>.

Er, GPvB, sei vielfach von ihm mit seiner Büchse und anderen Waffen bedroht worden. Einmal sei Scheu auch auf den Dörzbacher Untertanen Peter Wolffart, der gerade durch den Wald gegangen sei, mit zwei Büchsen in den Händen »zugesprungen«, habe »gotteslästerlich« geredet und gesagt, er wäre der Meinung gewesen, der »Edelmann« komme daher, der hätte etwas »aushalten« müssen. Das öffentliche Schelten seiner Gegner wurde von GPvB daher als notwendiges Mittel der Selbstverteidigung dargestellt.<sup>264</sup> Es sei »Letztlich wahr, das von articulirten allem vnd jeder Zu dörzbach vnd daherumb, eine gemeine sag vnd leümuth sey«<sup>265</sup>.

An dieser Stelle sei auf den RKG-Akt des Verfahrens Georg Simon contra GPvB, aber auch contra AvB und weitere Personen, aus den Jahren 1590–1592 verwiesen,<sup>266</sup>

<sup>259</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.101vff.

<sup>260</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176f. (3874 (S 3119))

<sup>261</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.102vf.

<sup>262</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.103v.

<sup>263</sup> Zusatzakt Scheu, fol.103v.

<sup>264</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.103vff.

<sup>265</sup> Zusatzakt Scheu, fol.104v.

<sup>266</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 357 (4110 (S 6774)).

in welchem Simon gleichsam abenteuerlich seine landfriedensbrüchige Verhaftung am 3.5.1588 schilderte,

»als er mit Familie und Gesinde auf einem Karren (»Karch«) von Lauda nach Dörzbach zurückfuhr, durch eine ›Ritterrotte‹ von sieben verummumten und verkappten Personen zu Pferd. Der Überfall erfolgte in einem Wald beim Rengershauser Bildstock auf deutschmeisterischer zentlicher und württ. geleitlicher Obrigkeit. Verbringung bei Nacht auf das von Konrad von Vellberg in Schloß Leofels bereitgestellte Gefängnis mit mehrtägiger, gesundheitsgefährdender Turmhaft. Mißhandlung der mitreisenden Ehefrau, Tochter, Mägde und Taglöhner.«<sup>267</sup>

Von Mai 1588 bis April 1589 sei Simon zehn Mal verhört worden, auch von GPvB und AvB, die hier gemeinsame Sache zu machen schienen. Am 9.7.1589, nachdem man ihm gedroht hatte, ihn mit Mückenpulver zu vergiften oder lebendig einzumauern, sei er entkommen und nach Speyer geflohen. Sein Sohn musste daraufhin auf berlichingschen Befehl mit Scheu nach Speyer gehen, um die von Simon betriebenen Prozesse einzustellen. Doch 1591, noch vor dem Ende des Prozesses, starb Simon.<sup>268</sup> Dadurch aber war Scheu, vielleicht zum ersten Mal, mit dem RKG in Kontakt gekommen. Ja, vielleicht hatte er gerade diese Gelegenheit genutzt, um den Prozess gegen GPvB zu beginnen.

#### RKG-Akten

Als rechtliche Vertreter des Klägers Scheu fungierten 1589 Dr. Georg Kirwang und 1596 Dr. Johann Gedelmann, GPvB wurde von Dr. Johann Kremer vertreten.<sup>269</sup> Das letzte Schriftstück des RKG-Akts, die Conclusio *in puncto* der Exzeption, Petition und Submission von Gedelmann vom 12.6.1596, die somit vor der letzten reichshofrätlichen Verfügung erging, die den Supplikanten wiederum ans RKG verwies, bezog sich auf Schriftsätze, welche 1594 eingebbracht worden waren und die einander entgegenstehenden Aussagen Scheus und GPvBs festhielten,<sup>270</sup>

»Seythemal die Vrsachen angemasten vngehaltnten vnd muetwilligen schmitzen vnnd schmehens cum ex probatione [i:]nimica obiectorum & defensione honestae famae & honoris Zuerkundigen, vnnd gnadt Pitten vnd suchen verfehlen sich weith vonn einander«<sup>271</sup>.

Hier war eindeutig von einer Ehrverteidigung die Rede. Scheu beharre darauf, dass GPvB seine Vorwürfe nicht beweisen könne, und GPvB behauptete, AvB halte seine Hand schützend über Scheu. Daher sollen die Litiskontestation »pro pura« und Scheus Responsiones auf die Defensionales GPvBs angenommen werden.<sup>272</sup> Ein Urteil oder Vermerke fehlen.<sup>273</sup>

<sup>267</sup> RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 357 (4110 (S 6774)).

<sup>268</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 357 (4110 (S 6774)).

<sup>269</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, 3874 (S 3119), S. 176.

<sup>270</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.441rf.; RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[7d], unfol.

<sup>271</sup> RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[7d], unfol.

<sup>272</sup> Vgl. RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[7d], unfol.

<sup>273</sup> Endurteile wurden nur selten gefällt, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 165f.; wenn Prozesse nicht, wie in vielen Fällen, durch eine gütliche Einigung der Parteien beigelegt wurden, ließ man

Weitere Akten spiegeln die starke Justiznutzung der Akteure und lassen den Umfang des Familienstreits Berlichingen contra Berlichingen erahnen – insgesamt sind 14 Prozesse dokumentiert: 1580/81 prozessierte VvB wegen Vertreibung der Juden gegen den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Würzburg, den Grafen Hohenlohe, die Stadt Schwäbisch Hall u.a.<sup>274</sup> 1588–1591 prozessierten AvB und GPvB gegen die Gläubiger VvBs, wobei die verschwenderische Lebensführung ihres Vaters thematisiert wurde.<sup>275</sup> 1589–1599 prozessierten VvB und (später) AvB gegen GPvB wegen der Bestätigung der väterlichen Disposition, wobei auch Verfehlungen GPvBs zur Sprache kamen, der Prozess endete mit einem Urteil;<sup>276</sup> möglicherweise stammen einige der Beilagen des Akts Scheu aus diesem Verfahren. 1591/92 prozessierte AvB gegen den Deutschen Orden in Mergentheim, GPvB und den Schultheiß von Rengershausen in der Frage, wem die Einkünfte aus Rengershausen, das grundsätzlich dem Deutschen Orden unterstand, zuständen.<sup>277</sup> Warum Scheu vor diesem Hintergrund ausgerechnet um eine Mergentheimer Kommission zu seinen Gunsten bat, ist unklar. Vielleicht stellte sie das bekannteste bzw. ein probates Mittel dar, um einen derartigen Konflikt zu lösen, vielleicht hoffte Scheu auch darauf, dass sie ihre vom RHR zugewiesene Rolle ernsthaft spielen werde.<sup>278</sup> 1591/92 und 1599 prozessierten AvB und GPvB um die Aufteilung des Frucht- und Weinzehents vom berlichingischen Bauhof in Dörzbach.<sup>279</sup> 1592–1596/99

---

sie häufig durch Nicht-Entscheidung im Sand verlaufen, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 164; Wieland, Fehde, S. 82; es galt die Dispositionsmaxime: Wenn die Parteien die Hoffnung oder das Interesse an ihrem Prozess verloren und ihn nicht mehr vorantrieben, blieb auch das Gericht untätig, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 165; wurden Entscheidungen gefällt, wurden sie öffentlich verkündet und/oder im Form von Urteilsbriefen an die Konfliktparteien zugestellt, vgl. ebd., S. 175; inhaltliche Urteilsbegründungen gegenüber den Parteien gab es allerdings nicht, die Entscheidungsgründe wurden auch am RKG geheim gehalten, vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 8; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 175; Sellert, Reichshofrat, S. 43; Stollberg-Rilinger, Einleitung Entscheidungen, S. 17; und dies obwohl die RKGO von 1555 zur Ausbildung von Instanzenzügen und der Möglichkeit der Anfechtung von Urteilen festschrieb, dass Richter generell die Urteilsgründe verkünden sollten, vgl. Werkmüller, Urteilsbegründung, Sp.613; die Assessoren Joachim Mynsingr und Andreas Gail setzten sich über die gängige Praxis hinweg, indem sie in den 1560ern und 1570ern ihre Beobachtungen als Entscheidungsliteratur publizierten, wobei sie, wie die Anwälte in der Causa Scheu, häufig mittelalterliche Rechtsglehrte und das römisch-kanonische Recht als Autoritäten zitierten; Gail schuf dadurch ein wichtiges Werk des Usus Modernus des Römischen Rechts, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 176; »Der Usus modernus pandectarum, der »moderne Gebräuch« des römischen Rechts, ist schwer zu charakterisieren. [...] Das Besondere an allen Werken, die man unter diesem Schlagwort versammelt, zeigt sich an zwei Merkmalen. Zum einen verbanden die Autoren in ihrer Argumentation römisch-kanonische oder gelehrt Autoritäten in zuvor unbekanntem Ausmaß mit einheimischen Quellen und Herkommen. Zum anderen verschwand zusehends die Grenze zwischen Theorie und Praxis.«, ebd., S. 177.

<sup>274</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 243f. (255 (B 2993)); zum Spannungsfeld zwischen fränkischem Reichsadel und geistlichen Fürstentümern vgl. Ullmann, Geschichte, S. 60.

<sup>275</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 246f. (260 (B 3004)).

<sup>276</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 246 (259 (B 3003)).

<sup>277</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 243 (253 (B 2989)).

<sup>278</sup> Vgl. Ortlieb, Reichspersonal, S. 86f.

<sup>279</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 243 (254 (B 2990)).

prozessierte AvB gegen GPvB wegen dessen Untätigkeit in den Erbstreitigkeiten, nachdem GPvB das eigentlich aufgeteilte Dörzbach wie ein Alleinerbe in Besitz genommen habe. Dabei wurde auch erwähnt, dass GPvB das Gewölbe im Schloss Dörzbach aufgebrochen und Urkunden entwendet habe.<sup>280</sup> 1592/93 und 1599 prozessierten AvB und der ehemalige Vogt von Dörzbach, Hans Widman, gegen GPvB und den Juden Isaak aus Nagelsberg, welcher laut AvB durch GPvB zum Prozess gegen ihn angestiftet worden sei.<sup>281</sup> 1593–1599 prozessierte AvB gegen GPvB wegen der Störung der gemeinschaftlichen Pfarrgerechtigkeit in Dörzbach, da GPvB eigenmächtig den Pfarrer Paul Werner beurlaubt habe.<sup>282</sup> 1594–1596/99 prozessierte GPvB gegen AvB und zwei Messbacher Untertanen wegen Einmischung AvBs in den Kauf einer Wiese zwischen GPvB und den Messbachern.<sup>283</sup> 1594–1599 prozessierte GPvB gegen AvB wegen Pfändung einer Fuhr Weintrauben und Vorenhaltung von Wein.<sup>284</sup> 1595–1597/99 prozessierte GPvB gegen AvB unter anderem wegen Rechten und Zehent in Rötteln. Auch in diesen Fall war Scheu, dessen Causa längst und zwar bis 1596 auch am RHR behandelt wurde, verstrickt.<sup>285</sup> 1595–1599/1601 prozessierte GPvB gegen AvB und dessen Gläubiger, da dieser die geerbten Schulden noch nicht beglichen, sondern durch seine eigene verschwenderische Lebensführung noch vermehrt habe.<sup>286</sup> 1597–1599 prozessierte AvB gegen GPvB wegen einer gegen ihn selbst eingebrachten Injurienklage.<sup>287</sup> 1602–1608/13 prozessierte GPvB gegen AvB abermals wegen Schuldforderungen.<sup>288</sup> In den 1600ern prozessierte GPvB zudem mit Hans Georg von Berlichingen zu Jagsthausen, Hans Wolf Cappler von Oedheim und Ruffina von Berlichingen in verschiedenen Sachen.<sup>289</sup> 1610 prozessierte er wieder gegen AvB, diesmal wegen »Aufhebung eines Arrests, mit dem [der] Erlös aus Verkauf der Laibacher Güter belegt worden war.«<sup>290</sup>

### 6.6.3.2 Ehrrestitutionsverfahren am RHR

#### Suppliken 1592 & Kommission

Am 10.10.1592 supplizierte Scheu an den Kaiser und bezog sich in dem »Erinnerung« genannten Schreiben auf eine bereits »vor ungefähr drei Wochen« getätigte »Klage« gegen GPvB. Nun warte er in Prag auf die kaiserliche »Hilfe«. Da ein längerer Aufenthalt jedoch zu »großen Unkosten« führe und ihn von seinen daheim anstehenden Arbeiten abhalte, bitte er den Kaiser, die »Abfertigung« zu beschleunigen.<sup>291</sup> Damit sind auch

<sup>280</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 248f. (265 (B 3009)).

<sup>281</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 250 (267 (B 3011)).

<sup>282</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 249 (266 (B 3010)).

<sup>283</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 251 (270 (B 3016)).

<sup>284</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 252 (271 (B 3017)).

<sup>285</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 252 (272 (B 3018)).

<sup>286</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 252f. (273 (B 3019)).

<sup>287</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 253 (275 (B 3023)).

<sup>288</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 253 (274 (B 3020)).

<sup>289</sup> Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 255f.

<sup>290</sup> RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 256 (282 (B 3039)).

<sup>291</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.344rf.; fol.345v.

die durchaus hohen Prozesskosten gemeint,<sup>292</sup> denn die Bezahlung von Schreibern, Anwälten u.a. war die Bedingung dafür, um einen Prozess führen zu können.<sup>293</sup> Gerade Injurienprozesse konnten besonders zeitintensiv ausfallen.<sup>294</sup> In der Theorie kannte allerdings schon die erste RKGO eine Stundung der Prozesskosten für mittellose Parteien.<sup>295</sup> Hier adressierte Scheu jedoch den Kaiser.

Das dem »Hofrat« zugewiesene Schreiben enthält einen Vermerk vom 23.10.<sup>296</sup> und einen weiteren, der da lautet: »Ist nichtshierauf gefertigt«<sup>297</sup>, die erste von mehreren Entscheidungen innerhalb des langen Verfahrens. Am genannten 23.10. wandte sich der RHR an Stadthalter, Kanzler und Räte von Mergentheim und erinnerte, wie zuvor Scheu, an seinen früheren »Befehl« vom 22.5. – Scheu musste also nicht nur vor drei Wochen, sondern auch schon davor, sprich: schon dreimal suppliziert haben. Der Supplikant habe aber seitdem »angerufen und geklagt«, GPvBs »Schmähen und Injurieren« nehme kein Ende. Deshalb folgen der »Befehl« und das »Ermahnen«, GPvB nach Mergentheim zu »erfordern«, ihm die »Ungebühr« gegen Scheu zu »verweisen« und dafür zu sorgen, dass er sich mit Scheu vergleiche und es in dieser Sache zu keinen weiteren »Klagen« komme.<sup>298</sup> Dies war eine Möglichkeit, Injurienprozesse zu beenden.<sup>299</sup>

Später war von einer »mandierten« Kommission die Rede:<sup>300</sup> Kaiserliche Kommissionen wie jene aus Mergentheim wurden relativ häufig eingesetzt.<sup>301</sup> Dabei kam es zur Übertragung obrigkeitlicher Gewalt auf delegierte Stellvertreter,<sup>302</sup> in den meisten Fällen Fürsten oder Geistliche,<sup>303</sup> die je nach Verfahrensstadium verschiedene Aufgaben wahrnehmen konnten wie Beweisaufnahmen oder Urteilsvollstreckungen. Sie konnten aber auch vollständige Verfahren durchführen, um auf rechtlichem oder gütlichem Weg eine Konfliktlösung herbeizuführen. Hofkommissionen bestanden aus RHRäten, Lokalkommissionen, wie von Scheu erbeten, aus weltlichen oder geistlichen Reichsfürsten bzw. deren juristischem Personal.<sup>304</sup> Kommissionen galten dabei als kosten-

<sup>292</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 78.

<sup>293</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 69f.

<sup>294</sup> Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 84.

<sup>295</sup> Vgl. Keiser, Prozess, Sp.522.

<sup>296</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.345v.

<sup>297</sup> Akt Scheu, fol.345v.

<sup>298</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.346rf.; Befehle an die zuständige Obrigkeit unterschieden sich von Mandaten dadurch, dass es sich nicht um inhaltliche Entscheidungen in einer Streitsache, sondern um Befehle an die Obrigkeitkeiten handelte, den Supplikanten weiterzuhelfen, z.B. einen Prozess durchzuführen, zu beschleunigen o. ä., vgl. Schreiber, Untertanen, S. 120.

<sup>299</sup> Vgl. Winkelbauer, Injurien, S. 154.

<sup>300</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.424r.

<sup>301</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 169; Ortlieb, Reichspersonal, S. 61f.; Schreiber, Untertanen, S. 118.

<sup>302</sup> Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 117.

<sup>303</sup> So Eva Ortlieb für die Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. (1637–1657), vgl. Ortlieb, Reichspersonal, S. 71.

<sup>304</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 169; Ortlieb, Kommissionen, S. 48; S. 54f.; Ortlieb: Reichspersonal, S. 59; S. 83; Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 194f.; S. 198ff.; Ullmann, Geschichte, S. 35ff.; Wieland, Fehde, S. 88f.; zu Verhörkommissionen vgl. Bähr, Sprache, S. 45ff.

günstiger und schneller als ordentliche Verfahren,<sup>305</sup> das dürfte auch die Hoffnung des Supplikanten gewesen sein.

In den kleinteiligen fränkischen Herrschaftsgebieten gab es verschiedene Reichsstände, die Kommissionen bilden konnten, was allesamt die regionale Verankerung reichshofrätlicher Verfahrenspraxis belegt. Scheu wählte seine Kommissare, mehr oder minder, selbst, indem er dezidiert auf die Mergentheimer verwies.<sup>306</sup>

»Die Raumbeziehungen zwischen Kommissaren und ihren Parteien, die sich durch eine Praxis des Handelns jeweils situativ konstituierten, folgten traditionellen landschaftlichen Zusammenhängen auf der Basis lange gewachsener politischer Strukturen durch gemeinsame Kooperationen und Interessenskongruenzen oder auch -konkurrenzen. Besonderes Gewicht erhielt dabei das Beziehungsmuster der Nachbarschaft«<sup>307</sup>,

so die Kommissionsexpertin Sabine Ullmann. Sie nennt für die Zeit von Rudolfs Vorgänger, Kaiser Maximilian II., eine kleine Gruppe von Bauern, die als Kläger in Kommissionsverfahren, und somit: in Untertanenkonflikten, auftraten.<sup>308</sup>

Als lokaler Stand sollten die Mergentheimer eine Kommission zur Güte abfertigen, die mit entsprechender Autorität und mit Kenntnis der Verhältnisse vor Ort helfen sollte, den Konflikt zu lösen.<sup>309</sup> Wie viele andere Kommissionen spiegelt sie das große Interesse des RHRs an gütlichen Konfliktlösungen:<sup>310</sup>

»Der RHR hat offenbar vor allem dann zum Mittel der kaiserlichen Kommissionen geriffen, wenn er eine Chance für eine gütliche Einigung der Konfliktparteien durch die Vermittlung von Kommissaren sah. Insgesamt betrachtet dienten die kaiserlichen Kommissionen im Rahmen des reichshofrätlichen Verfahrens also zwar auch der Prozeßvorbereitung und der Prozeßführung, vor allem aber der Prozessvermeidung.«<sup>311</sup>

Typisch für die Zeit waren eine flexible Anpassung der Kommission an die Rahmenbedingungen, der Einsatz gelehrter Räte und früh abgebrochene Schlichtungsverfahren, wie sie auch in der Causa Scheu begegnen.<sup>312</sup>

Am 12.5.1593 antworteten Stadthalter, Kanzler und Räte von Mergentheim dementsprechend und übersandten im Anhang GPvBs »Entschuldigung«, in der er erklärt hatte, dass die Causa bereits am RKG rechtshängig sei, dem er auch »Rede und Antwort« stehe; der RHR hatte das, dem Antwortschreiben nach, schon am 22.5.1592, also ein knappes Jahr zuvor, vermutet.<sup>313</sup> Auf das an ihn, GPvB, ergangene kaiserliche Schreiben wolle er antworten, wie er schrieb, wenngleich er dem Supplikanten nur »im Wenigsten geständig« sei,<sup>314</sup> nämlich hinsichtlich dessen, »was Ich vor disem von Ampts vnd

<sup>305</sup> Vgl. Ortlieb, Kommissionen, S. 68.

<sup>306</sup> Vgl. Ullmann, Geschichte, S. 194.

<sup>307</sup> Ullmann, Geschichte, S. 195.

<sup>308</sup> Vgl. Ullmann, Geschichte, S. 69; S. 75f.; S. 91f.

<sup>309</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.348v; Ullmann, Geschichte, S. 194; S. 196; S. 292f.; S. 298.

<sup>310</sup> Vgl. Ortlieb, Kommissionen, S. 74f.

<sup>311</sup> Ortlieb, Kommissionen, S. 75.

<sup>312</sup> Vgl. Ullmann, Geschichte, S. 197; S. 298.

<sup>313</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.92rff.

<sup>314</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.94r.

Obrigkeit wegen gegen Ihme öffentlich rechtmeßiger weyß fürgenomen«<sup>315</sup>. Er stellte das »Ausschreien« Scheus als rechtmäßigen Akt *ex officio* dar. Seiner »Entschuldigung« legte er die bereits am RKG eingebrachten Exceptiones bei.<sup>316</sup> Am Ende des Schreibens äußerte er die »pitt, dise, meine erhebliche vnd rechtmeßige entschuldigung in gna- den vnd gunsten auff vnd anZunemen«<sup>317</sup>. Damit sah die Kommission keinen weiteren Handlungsbedarf bzw. keine weiteren Handlungsmöglichkeiten. Der laufende Prozess erübrigte für sie offensichtlich den Versuch einer gütlichen Klärung des Konflikts. Ullmann spricht diesbezüglich von »Realisierungsdefiziten des Kommissionswesens«.<sup>318</sup> Die Autorität des Kaisers hätte zwar grundsätzlich als vom Erfolg der eingesetzten Kommission abhängig gesehen werden können, allerdings scheint es, so Eva Ortlieb, als habe der RHR seinen Kommissionen keine derart gravierende Bedeutung zugemes- sen und ihren Einsatz durchaus ›undramatisch‹ gesehen.<sup>319</sup> Insofern drängte er in der Causa Scheu zwar auf die Einsetzung der Kommission, kümmerte sich aber nicht wei- ter um sie, nachdem GPvB seine Exceptiones eingebbracht hatte.<sup>320</sup>

1593 ging GPvB daraufhin zum ›Gegenangriff‹ über und begann nun seinerseits ei- nen Prozess am RKG gegen Scheu, der mit einer *Citatio super iniuriis* begann.<sup>321</sup> Er kon- terte Scheus Injurienklage also mit einem eigenen Injurievorwurf. Das *Aktenverzeichnis* des Hauptstaatsarchivs Stuttgart beschreibt den Streitgegenstand des Prozesses GPvB contra Scheu 1593–1599<sup>322</sup> wie folgt:

»Beleidigung des Bekl. [= Scheu], ehem. Koch des † Valentin von Berlichingen, vor ver- sammelter Gemeinde, weil er sich in der Öffentlichkeit kritisch über Verhalten des Kl. [= GPvB] gegenüber Vater und Bruder geäußert hatte. Bekl. wendet ein, daß er als Untertan des Albrecht von Berlichingen nicht erstinstanzlich vor RKG gezogen werden kann.«<sup>323</sup>

Auch in diesem Prozess erging kein Urteil.<sup>324</sup> Die Parteien könnten ihr Interesse oder ihre Mittel verloren haben, den Prozess fortzuführen, und der Rechtsstreit könnte als unentschiedener Streit bestehen geblieben sein.

#### Beilagen: Der Streit Berlichingen contra Berlichingen

Scheus dritter Supplik sind Akten aus dem RKG-Prozess Berlichingen contra Berlichingen beigelegt, welche es erlauben, den Familienstreit als Hintergrund von Scheus Ehr- restitutionsverfahren nachzuzeichnen: In der Causa »Berlichingen contra Creditores« brachte der Anwalt AvBs *Exceptiones contra praetensam citationem edictalem* gegen GPvB

<sup>315</sup> Zusatzakt Scheu, fol.94r.

<sup>316</sup> Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.94v.

<sup>317</sup> Zusatzakt Scheu, fol.95r.

<sup>318</sup> Vgl. Ullmann, Geschichte, S. 197.

<sup>319</sup> Vgl. Ortlieb, Kommissionen, S. 76f.; S. 80.

<sup>320</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.344rff.

<sup>321</sup> Vgl. RKG-Akt Berlichingen contra Scheu, Q2, unfol.

<sup>322</sup> Vgl. RKG-Akt Berlichingen contra Scheu, Q2, unfol.; RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 251 (269 (B 3015)).

<sup>323</sup> RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 251 (269 (B 3015)).

<sup>324</sup> Vgl. RKG-Akt Berlichingen contra Scheu, Verzeichnis.

ein.<sup>325</sup> Dieser habe, wie es darin heißt, als Kläger ein Zitationsedikt an AvB missbraucht, ohne Rechtsgrund einen neuen Prozess angestrengt und die Assessoren »belästigt«, deshalb protestiere der Anwalt gegen diese Zitation. Er erwähnte außerdem die für AvB und seine Familie nachteilige »Disposition« bzw. Teilung des väterlichen Besitzes und plädierte für eine Verfügung, damit GPvB seinen Bruder nicht mehr »tribuliere und vexiere«. Die väterlichen Schulden stammten, ihm zufolge, nicht von VvB allein, sondern wären durch GPvB noch vergrößert worden,<sup>326</sup> der sich »in Italia, an Herrenhoffen vnd andern ortten, [...] prechtig vnd Costtlich gehalten«<sup>327</sup>. Ein Diener GPvBs habe zudem vor zwei Jahren eine seiner Dienstmägde geschwängert, die ihr Kind daraufhin in Messbach im See ertränkt habe,<sup>328</sup> GPvB habe

»aber quasi aliud agens, Tyresias [= der blinde Seher Teiresias] durch die finger gesehen, Villeicht alß agilis Hystrio [= behänder Schauspieler] treulich darZue geholffen, dann Er dieselben neben Ime Zur gebürend[er] Straaf nicht Zeichenn wollen«<sup>329</sup>.

Die letzte »Christfeiernacht« habe GPvBs Ehefrau zudem

»mit allerhand Zauberey vnd Aberglaubigen werckhen, Vnchristlich hinbracht vnd entheilget, In dem sie über die Fünftzigk, hinter Ime Gegentheill gesessenen Weibern, dieselbigen nacht bey einer namhaftten Peen, ins Schloß gebieten, die halbe nacht SPinnen, Weben vnd einem flexin Harnisch oder Hemmet, so für hauen vnd stech[en] guet sein soll, für Ine Gegentheill schlagen vnd machen lassen, Die übrige NachtZeit vollends mit fresse, Sauffen, Jubiliren vnd andern mehr abscheulichen Sünden, an stat deß gebets, hingearbracht«<sup>330</sup>.

Zauberei, eine Begriff für verschiedenste Handlungen, die auf als abergläubisch gelgenden Vorstellungen beruhen,<sup>331</sup> bzw. für Formen der Magie, die auch »nicht-profes-

325 Vgl. Akt Scheu, fol.372rff.; fol.381v.

326 Vgl. Akt Scheu, fol.372rff.; als Beilagen übersandte AvB zwei Obligationen von Johann Georg von Gleichen aus der Deutschordens-Kommende Heilbronn über bezahlte 370fl sowie Obligationen und Quittungen von Siegfried von Löbelfingen über 300fl, desgleichen eine Quittung von Dietrich von Plieningen zu Schabeck über 500fl; weiters habe Jakob Kroll zu Pfedelbach noch 700fl und von Plieningen 1.000fl zu entrichten; die Schulden AvBs beliefen sich zwar auf 3.850fl, allerdings habe sich bisher noch kein Gläubiger beschwert, vgl. ebd., fol.373rf.; die Behauptung GPvBs, AvB wolle seine Schulden nicht bezahlen, sei daher eine Verleumdung; im Gegenteil: GPvB selbst weigere sich, väterliche, etwa die in letzter Zeit durch Apotheker und Doktoren angehäuften Schulden, zu bezahlen; er habe die Gläubiger mit »ehrenrührigen Worten« abgewiesen; auch um AvB bei der Besitzteilung zu schädigen, habe er bestimmte Schulden aufgenommen, sodass sich die Schuldposten auf 5.654fl 11kr 2 Pfennige 1 Heller beliefen, wovon GPvB 2.500fl bereits zugesagt habe; AvB gestehe auch, neue Schulden gemacht zu haben, aber nur aufgrund des seit Jahren andauernden Rechtsstreits mit seinem Bruder; dabei fielen jährlich allein an die 300fl Botenlohn an; dagegen verschwende GPvB das Geld bei »täglichen unaufhörlichen« Banketten, was der adeligen »Nachbarschaft« auch bekannt sei, vgl. ebd., fol.374rff.

327 Akt Scheu, fol.373r.

328 Vgl. Akt Scheu, fol.377rf.

329 Akt Scheu, fol.377v.

330 Akt Scheu, fol.377v.

331 Vgl. Kaufmann, Zauberei, Sp.1614.

sionelle« Akteure/innen ausüben können,<sup>332</sup> konkret: ritueller Glückszauber,<sup>333</sup> stellte einen Vorwurf religiös-devianten, kirchlich und strafrechtlich sanktionierten Verhaltens dar.<sup>334</sup> Statt den Heiligen Abend zu zelebrieren, sei gezaubert und es seien andere »Sünden« begangen worden. Spinnen am Weihnachtsabend wurde dabei eine besondere magische Wirkung zugeschrieben und war verboten.<sup>335</sup> In der Erzählung brauchte es zudem unter Androhung von Strafe ins Schloss geholte und somit genötigte Frauen, welche besonders mit Zauberei in Verbindung gebracht wurden.<sup>336</sup> Der Glaube an Hexen und Zauberer erlebte im 16. und 17. Jahrhundert seinen Höhepunkt,<sup>337</sup> die meisten Hexenprozesse im südwestdeutschen Gebiet gab es zwischen 1570 und 1630.<sup>338</sup>

Weiters, so hieß es, widerspreche AvB dem Vorwurf, die Güter GPvBs »verpfändet und beschwert« zu haben. GPvB dagegen missachte die »Briefe«, d.h. die Dokumente und Verträge des Vaters. Ebenso sei der Vorwurf falsch, AvB habe seinen Gläubigern gegenüber gesagt, dass sie sich an GPvB halten und von ihm Geld fordern sollen. Dagegen sei es wahr, dass GPvB AvBs Gläubiger angestachelt und sie ihm somit auf den Hals getetzt habe,<sup>339</sup> mit den Worten: »sie sollen Irer Schantzen wahrnehmen, seheen wo sie betzaalt werden«<sup>340</sup>. Da die Gläubiger diesen Rat jedoch ausgeschlagen haben, habe GPvB andere »Mittel« angewandt. AvBs Anwalt bitte das RKG daher, die »per falsa narrata« (falsche Erzählungen) erlangte Zitation als nichtig anzusehen und zu kassieren, GPvB zu einer Geldstrafe und zum Schadensersatz zu verurteilen und, im Notfall,<sup>341</sup> »die angebene vnd erscheinend Creditores, dauon vnd ab instantia et obseruatione Iudicii Zu absoluiren vnd Zuerledigen«<sup>342</sup>.

Es folgten die Klagpunkte VvBs gegen seinen »ungeratenen, widerspenstigen Sohn« GPvB. Dem Vater gegenüber erzeige sich dieser, wie es hieß, höchst undankbar, als wolle er, dass der alte Mann »Hunger, Kummer und Not« leiden müsse. GPvB habe ihn sogar bei hohen und niederen Adeligen »ausgeschrrien«

(»auch Inn etlichen Reichs vnd Fürsten Stetten, alß Rotenburgk, Hall, dinckelsPühel, Würzburgk, Mergenthaim vnd Ellwangen, öffentlichen anschlagen, Vnnd also mich für einen schädlichen verschwelger [=Verschwender] od[er] prodigum [= Ungeheuer] proclaimiren vnd ausschreien lassen«<sup>343</sup>),

scheinbar eine beliebte Methode GPvBs, und er erweise auch seinem Bruder AvB »Schimpf, Spott und Hohn«; alles nur, weil er mit der ursprünglichen »Disposition«

<sup>332</sup> Vgl. Kuhn, Zauberei, Sp.314.

<sup>333</sup> Vgl. Labouvie, Magie, Sp.1092.

<sup>334</sup> Vgl. Kaufmann, Zauberei, Sp.1616ff; Kuhn, Zauberei, Sp.316; Ströhmer, Zauberei, Sp.323.

<sup>335</sup> Vgl. Weiser-Aall, Weihnacht, Sp.877.

<sup>336</sup> Vgl. Kuhn, Zauberei, Sp.317ff.

<sup>337</sup> Vgl. Kaufmann, Zauberei, Sp.1619.

<sup>338</sup> Vgl. Schormann, Hexenprozesse, S. 70.

<sup>339</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.377vff.

<sup>340</sup> Akt Scheu, fol.379r.

<sup>341</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.379rff.

<sup>342</sup> Akt Scheu, fol.380v.

<sup>343</sup> Akt Scheu, fol.384v.

nicht »gesättigt« sei. GPvB habe gegen seinen Vater auch eine *Citatio per edictum* ausgebracht und berate mit Rechtsgelehrten, wie man ihn ins Gefängnis stecken könne, während er VvBs eigene Rechtsberater bedrohe und verschrecke.<sup>344</sup> Am 17.6.1588 habe GPvB von Löbelfingen zu ihm geschickt und um die Lehensbriefe und andere Schreiben bitten lassen, um seinen »Freunden« zu zeigen, dass der Vater, nachdem er »aufgehetzt« worden sei, ihn wieder »zu Gnaden angenommen« habe. Und er habe geschworen, nichts gegen Vater und Bruder zu unternehmen, dem Vater seine Altersversorgung zukommen zu lassen und die Dokumente zurückzubringen.<sup>345</sup> VvB habe Verdacht gehegt, sei letztlich jedoch gutgläubig gewesen:

»Wiewol Ich mich besorgt gehalt, Er werden bey diesem geschmaichleten suechen, ein hinterlist vnnd Betrug steckhen, Yedoch habe Ich mich durch dergleichen stattlichen Zusagen vnd hochbeteurt verschweren, bewegen lassen, vnd meine Jüngste Lehen-brieff [...] begerter massen Übergeben«<sup>346</sup>.

GPvB sei seinem Versprechen, die Dokumente zurückzugeben, allerdings nicht nachgekommen.<sup>347</sup> Erst als VvB eine kaiserliche Kommission gegen ihn erwirkt habe, sei er wieder »zu Kreuze gekrochen«. Da VvB dadurch neue Hoffnung geschöpft habe, habe er seinem Sohn versprochen, die Kommission »abzutun«, woraufhin dieser aber zur eigenen Absicherung darauf bestanden habe, dass der Vater das bereits aufgesetzte Kommissionsschreiben in Gegenwart seines Schreibers verbrenne. GPvB habe, abermals übermüdig, verlangt, dass der Vater möglichst schnell aus seinem Schloss in Dörzbach ausziehen solle. VvB habe eingewilligt, GPvB habe ihm im Gegenzug aber nicht bei dessen anderen Rechtsstreitigkeiten geholfen. AvB dagegen habe für die Sache seines Vaters »Freunde«, darunter sogar Bischof Julius von Würzburg, gewonnen, woraufhin der Bischof VvB und seinen »Gegenteilen«, d.h. seinen Gegnern, einen Verhörtag am 17.4.1589 angesetzt habe.<sup>348</sup> Der gefangene Pfarrer Simon habe sich geweigert, für GPvB Missetaten VvBs aufzuschreiben, weswegen ihn GPvB von drei Scharfrichtern unter Folter habe befragen und dessen Aussagen den Gegnern von VvB habe mitteilen lassen. Während des Verhörtags in Würzburg sei GPvB schließlich in das Haus seines Vaters eingedrungen und habe dessen Haustrat und weitere Dokumente entwendet. Daraufhin habe er VvBs Lehensherr, die Lehensbriefe vorzeigend, gesagt, er habe die väterlichen Lehen erhalten, und um offizielle Belehnung gebeten.<sup>349</sup> Als VvB am 7.7. seine Söhne dazu habe bringen wollen, im Dörzbacher Rathaus die ursprüngliche Grundteilung zu bekräftigen und sich zu vertragen, sei GPvB nicht erschienen.<sup>350</sup> Der Abwesende habe ihm schriftlich ausrichten lassen:

»Er seye vor mir gewarnet word[en], solle meiner müessig, vnd nicht viel vnter augen gehen, Wie Er gleicher gestalt vor der Zeit mir hönisch vnd sPöttisch nachgesagt, Wann

<sup>344</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.383rff.

<sup>345</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.385vff.

<sup>346</sup> Akt Scheu, fol.386v.

<sup>347</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.384vff.

<sup>348</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.386vff.; Grimm, s. v. *Gegentheil*.

<sup>349</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.389rff.

<sup>350</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.391rf.

Ich schon heut etwas rede, Ja auch verschreibe vnd verpetschire [= siegle], So seye es yedoch über Zwien od[er] drey tag nichts»<sup>351</sup>.

Während der Vater aufgrund des Vorgehens seines Sohnes gefürchtet habe, bald »Hunger« leiden zu müssen, habe ihm dieser mitgeteilt,<sup>352</sup> er

»sollte Im [...] Tassent gulden fürleihen, da Er [= GPvB] doch waisst[?], Ich Ime vnd seinem Bruder allen Vorrath an Baarem geld, Gültbrieffen, Ein statliche Namhaffte Summa, an Wein vnd Früchten, gentzlichen Überliffert, Dauon Er yZtmaals prächtig Hauß halten kann»<sup>353</sup>.

Danach folgten die Beschwerungspunkte AvBs, die sich auf Zeiten vor und nach dem Tod des Vaters bezogen: GPvB habe den Vater betrogen, habe »heimliche Briefe« veröffentlicht, ja habe sogar gedroht, das Schloss in Dörzbach mitsamt dem Vater anzuzünden. Der Vater sei darüber krank geworden und in »Leibsschwachheit« geraten. Ja, er habe »fast in seinen letzten Zügen« gesagt, dass GPvB die größte Schuld an seinem Tod trage. GPvB selbst habe den kranken Vater, der sich nach Abtreten des Schlosses Dörzbach in Knüzelsau aufhielt, niemals besucht, auch wenn er dorthin ins Wirtshaus gegangen sei. Als der Vater gestorben war, habe er überhaupt nichts zu dessen Begräbnis beigesteuert, sei dem Leichnam, als man ihn nach Dörzbach brachte, auch nicht entgegengezogen und habe nur einem Teil des Begräbnisses beigewohnt. Dem Pfarrer Werner habe er gesagt, dieser solle die Leichenpredigt möglichst kurz halten,<sup>354</sup> »dann wann Er Im das Lob schon wolpreise, so seye es doch alles erlogen«<sup>355</sup>. Danach habe er kaum vier Wochen getrauert, habe dann demonstrativ die Klagbinde vom Hut und den Hut vom Kopf gerissen und habe mit seiner Frau »üppige Tänze« in Messbach veranstaltet. Das Portrait des Vaters habe er außerdem beschädigen und auf die Straße werfen lassen.<sup>356</sup>

»Vor Jahren« habe er, GPvB, den Vater zu überreden versucht, dass er ihm allein dessen Güter vermache, weswegen er auch Pfarrer Simon zu jenem geschickt habe. Fortan habe GPvB den Großteil des Zehnts und anderer Abgaben behalten und AvB jährlich nur 200fl überlassen. Im Beisein von Hans Georg von Leiningen, des Pfarrers Simon und des örtlichen Vogts Widmann habe GPvB schlecht über den Vater geredet,<sup>357</sup> habe AvB auch gesagt, er wolle ihn töten, wenn er auf seinen Besitz käme, und dass er AvB und dessen ganze Familie »verderben« wolle. Als AvB ihn nach seinem Gewissen gefragt habe, habe er geantwortet,<sup>358</sup> und hier kommen stereotyp berlichingische Kraftausdrücke durch,

»Er habe nie keinen gesehen, der gewissens halben seye Reich worden, vnd es seye, dem keine Sünde der einen (*saluo honore*. [=ohne Ehrbeleidigung]) bescheisse vnd be-

<sup>351</sup> Akt Scheu, fol.391v; vgl. Grimm, s. v. *petschieren*.

<sup>352</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.391v.

<sup>353</sup> Akt Scheu, fol.391vf.

<sup>354</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.394rff.

<sup>355</sup> Akt Scheu, fol.395v.

<sup>356</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.395vff.

<sup>357</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.396vf.

<sup>358</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.397v.

triege, Sondern dem Jenigen so betrogen werde, dann Gott hab lne also Zur thorheit beschaffen, das Er müesse betrogen werden«<sup>359</sup>.

GPvB habe AvB »öffentliche feindlich zugesetzt«, habe ihn einmal in der Au mit gespannter Büchse »überritten«, habe geschworen, er wolle ihn auf Leben und Tod fordern, habe ihm durch die Untertanen Hans Dietz und Hans Weber sogar ein Duell ankündigen lassen und sei mit gespannter Büchse in die Kirche gekommen.<sup>360</sup> Nach geschehener Besitzteilung habe er begonnen, um einzelne Punkte zu »disputieren«, ehe er sie rechtlich angefochten habe, vors RKG gezogen sei und eine Zitation erwirkt habe. AvB bestätigte, dass GPvB diverse »Briefe« des Vaters an sich gezogen habe, den Inhalt mancher aber nicht habe registrieren lassen. AvBs Zehent- und Kelterknechte werden von GPvB regelmäßig von ihrem Arbeitsplatz verjagt, die Fässer von der Kelter auf die Straße geworfen. Versuche gütlicher Konfliktlösung seien bisher gescheitert, aber auch rechtlich sei GPvB schwer beizukommen. Gegenüber AvB habe er reichskammergerichtliche Mandate abfällig als »Fledermäuse« bezeichnet<sup>361</sup> (»was Er darnach Frage, Er habe der Fledermauß mehr im Hauß«<sup>362</sup>), eine abwertende Bezeichnung für gerichtliche Ladungen u. ä.,<sup>363</sup> wobei der Tiervergleich dem Spott diente.<sup>364</sup>

GPvB hatte sich zwar auf gewisse Verfahren eingelassen bzw. einlassen müssen,<sup>365</sup> das bedeutete aber nicht, dass deren Entscheidungen akzeptierte bzw. schätzte, und davon abgesehen galt: »Aus Prozessen vor den meisten vormodernen Gerichten [...] konnte man relativ leicht auch wieder aussteigen.«<sup>366</sup> GPvB habe sich gar, in demonstrativer Ablehnung der gerichtlichen Konfliktlösung, am Ankerfeld auf eine Korngarbe gesetzt und AvB ausrichten lassen, er solle kommen und sich mit ihm darum schlagen. Als AvB erschienen sei, um seinen Bruder »in der Güte anzusprechen«, sei ihm dieser mit gezogener Waffe entgegengelaufen,<sup>367</sup> mit den Worten: »da muesstu heut sein, oder mein Kirchoff [= Begräbnisplatz] sein«<sup>368</sup>. Auch verhetze, verschrecke und verführe GPvB AvBs Untertanen und bestrafe sie übermäßig. V. a. bedränge er die Messbacher Hofbauern, welche zu einem Drittel AvBs Untertanen seien, aber auch die Untertanen in Dörzbach. Zudem ziehe er geistliche Güter an sich und verhindere so das Spenden geistlicher Sakramente.<sup>369</sup> Daneben versichere GPvB, er habe

»einen Mann Zw SPeyr der könne es lme alles richtig machen, Vnd durchbringen, das  
seye ein solcher listiger vorschlagener Kopff, das Er auch ein guete sach böß machen  
vnd wann das Recht so hell am tag, alß die Sonne, So könde ers doch verfinstern, Vnd

<sup>359</sup> Akt Scheu, fol.397v.

<sup>360</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.397vff.

<sup>361</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.399rff.

<sup>362</sup> Akt Scheu, fol.400v.

<sup>363</sup> Vgl. DRW, s. v. Fledermaus; Grimm, s. v. Fledermaus.

<sup>364</sup> Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 375.

<sup>365</sup> Vgl. Krischer, Problem, S. 38; Stollberg-Rilinger, Einleitung Entscheidungen, S. 19.

<sup>366</sup> Stollberg-Rilinger, Einleitung Entscheidungen, S. 19.

<sup>367</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.399rff.

<sup>368</sup> Akt Scheu, fol.401r.

<sup>369</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.401rff.

den Richter ire füeren, Vnd do einer eine böse Sach, soll Er nur Zu [Fleck]me kom[m]en, dann kein Teuffl in der hell, könne Im was aberhalten«<sup>370</sup>.

Am Ende hielt AvB fest, es sei

»Wahr das solches alles, nicht allein Überflüssig Zubeweisen, sondern auch Landkündig, vnd in d[er] Nachbarschafft, alß Zw Klepßheim, Caruthen[?], GünsPach, Hebach, Stengershausen[?], Mergenthalim, vnd andern vmbligend[en] Stetten vnd Fleckhen ei-ne gemeine saage, rueff vnd geschray seye«<sup>371</sup>.

AvBs Schreiben an GPvB vom 10.12.1595 bezog sich auf dessen »Reden« über die in Mergenthalim beschlossene »Disposition« in Gegenwart von AvBs Schreiber und des Notars Lorenz Hammel am 13.6., AvBs »Protestation« vom 16.6. und den brüderlichen Vergleich, hier wurde je nach Kalender unterschieden, vom 11./21. und 12./22.9. in Mergenthalim. Damals habe die Teilung dem Bruder beliebt, als es aber zum »Ausspruch« hätte kommen sollen,<sup>372</sup> sei GPvB,

»derme vielleicht nichtsguets getreumbt, vnd der besorgt, die warheit, vnd wie felschlich er den vatter seelig bißhero bey menniglich[er] angeregter seiner Theilu[n]g halb, traducirt vnd außgeschrihen, möchte an tag kommen vnd offenbar werden, mit seinen beyständig[en] heern Vnnd freunden abgetreten«<sup>373</sup>.

Während GPvB sich quasi Bedenkzeit erbeten habe, um nicht übervorteilt zu werden, und eine »Erklärung« angekündigt habe, habe AvB darauf beharrt, dass er nicht mehr weiter diskutieren wolle und der »Ausspruch« endlich stattfinden müsse. Aufgrund der Verzögerung seien jedoch die »Ehre, Reputation und Autorität« des Vaters beschädigt, die Teilung kassiert und AvB für meineidig erklärt worden. Mit dem Schreiben gestehe AvB seinem Bruder zwar eine entsprechende »Erklärung« zu, es solle aber bei der vereinbarten »Teilungskonfirmation« bleiben.<sup>374</sup>

Am 23.12. schrieb AvB an GPvB bzgl. des bereits 1594 versprochenen Deputats für ihre Schwester Margaretha Anna von Berlichingen, welches dieser ihr endlich liefern solle. Das »Postdatum«, ein P.S., bezog sich auf die Stiefschwester Felicitas Katharina von Helmstatt. Nachdem AvB Margaretha Anna bereits seine Schulden bezahlt habe, solle GPvB dasselbe auch für Felicitas Katharina tun.<sup>375</sup>

Am 28.12. wandte sich AvB an den Dörzbacher Pfarrer Mag. Georg Würth, nachdem dieser ihm zuvor die schriftliche »Erklärung« von GPvB überbracht hatte, dieser wolle am Hl.-Abendmahl teilnehmen. Außerdem hatte GPvB hinzugefügt, er sei bereit, AvB zu verzeihen.<sup>376</sup> Darauf antwortete dieser verstimmt: »Habe Ich ihnen die Zeit meineß lebenß nie beleidigt viel weniger schaden Zuegefügt, w[a]z will er mir dann verZei-

<sup>370</sup> Akt Scheu, fol.402vf.

<sup>371</sup> Akt Scheu, fol.403v.

<sup>372</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.405rf.

<sup>373</sup> Akt Scheu, fol.405vf.

<sup>374</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.406rf.

<sup>375</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.412rff.

<sup>376</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.408r.

hen«<sup>377</sup>. Lieber hätte er, nach allem Prozessieren, seine Ruhe gehabt. Dabei erneuerte AvB nun auch gegenüber dem Pfarrer einige der Anschuldigungen gegen GPvB.<sup>378</sup> Neu war:

»der Ober: Pfarr: vnd anderer Zu dörzbach, wie auch Zue MeßPach mithabenden *Regalien* vnd gerechtigkeit halb, thuet er sich ebenmessig muthwillig gantz vnnötiger weiß Zu mir tring[en] will in allem vor mir d[a]z p[ro] rogatiu vnd vorZug haben, Ja auch woll gar kheine obrigkeit gestatten«<sup>379</sup>.

AvBs Ehefrau, die, wie er schrieb, wegen GPvB oftmals »schwere Schrecken« habe hinnehmen müssen und dadurch zweimal bei der Geburt ihr Kind verloren habe, war zu diesem Zeitpunkt bereits tot. Auch sie habe, als sie gestorben sei, vor Zeugen gesagt, dass GPvB für ihren Tod verantwortlich sei.<sup>380</sup> Wolle GPvB wirklich wieder »zum Sakrament kommen«, solle er keine »bösen Händel« mehr verüben, solle die Ehre des Vaters und Bruders wiederherstellen, es bei der Besitzteilung bleiben lassen und AvB das Seine zurückgeben.<sup>381</sup>

Am 12.1.1596 schrieb AvB an den Pfarrer von Neunkirchen, bei dem GPvB an den vergangenen Weihnachtsfeiertagen »kommuniziert« und demgegenüber er behauptet habe, AvB wolle sich nicht mit ihm versöhnen. Um die Sache zu klären, überschickte AvB ihm nun das Schreiben an den Dörzbacher Pfarrer und zwei weitere Schreiben betreffend Injurien, aus denen GPvBs »falsches Herz und betrogenes Gemüt« zu ersehen seien.<sup>382</sup>

Am 16.3. wandte sich AvB an den Reichskanzleitaxator Breitschwert und teilte ihm mit, dass er seinen Untertan, Hans Scheu, in der Causa Scheu contra GPvB (»Scheltsachen«) zu seinem »Vetter« BvB nach Prag geschickt habe. Sollte BvB allerdings nicht mehr in Prag sein, solle Breitschwert das Briefpaket, welches Scheu mit sich trage, öffnen, ihm die Missiven zurückgeben und die Beilagen, welche die »bösen Händel« GPvBs schildern, dem Kaiser präsentieren. Zudem bitte er ihn, Scheu »gute Anleitung und Beförderung« zu tun.<sup>383</sup> AvB stand auf Scheus Seite, daher verwundert es nicht, dass Scheu seinen Suppliken Abschriften von dessen Prozessakten beilegen konnte.

### Suppliken 1596

In seiner Supplik vom 4.4.1596 erklärte Scheu, dass AvB ihn nach Prag »abgefertigt« habe, um dem Reichshofkanzleitaxator die beiliegende Schrift zu übergeben, in welcher AvB den Kaiser warnte, dass der zu diesem Zeitpunkt bereits in Prag inhaftierte GPvB »Ausflüchte« vorbringen werde, denen zufolge GPvB für ein friedliches Leben in Dörzbach sorge, was nicht der Wahrheit entspreche. Man solle ihm keinen Glauben

<sup>377</sup> Akt Scheu, fol.408r.

<sup>378</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.408vff.

<sup>379</sup> Akt Scheu, fol.409v.

<sup>380</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.408vff.

<sup>381</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.410r.

<sup>382</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.414rf.

<sup>383</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.415rff.

schenken. Da sich der ursprüngliche Adressat, Breitschwert, allerdings nicht wohlbefinde, habe Scheu die entsprechenden Schreiben dem Kaiser bzw. den »kaiserlichen Räten« selbst übergeben.<sup>384</sup>

Der RHR vermerkte später zum »Dekret« vom 19.6., dass Dr. Johann Hellers für Scheu und AvB erstellte Schreiben angenommen worden seien, dass aber eine Bitte, die AvB betroffen habe, »für unkräftig erkannt« worden sei,<sup>385</sup> eine genauere Zuordnung ist nicht möglich.

Am 5.4. supplizierte Scheu in Prag an GPvB. Darin verwies er auf das erfolgte private und öffentliche Schelten sowie den am RKG angestrengten Prozess und erklärte seinen Wechsel zum RHR mit dem dortigen »schleunigeren Weg«:<sup>386</sup>

»weiln mir aber, Zue mein vnd meines Weibs vnd kinder verderben, demselben lenger abtzuewartt[en], ohne thuenlich, doch auch noch Zur Zeit mich auß demselben nicht begeben, sondern Ieder wid[er] Reservirt haben will, Bin Ich gemeint, ainen andern schleinigern weeg, an die hand Zuenehmen, dardurch Ich in Rettung meiner Ehren vnd vnschuldft fürderlich kom[m]en könne«<sup>387</sup>.

Dieser Weg war jener an den RHR. Scheu erwähnte dabei auch eine Zitation aus dem Jahr 1595, der zum Trotz GPvB nicht »hier bei Hofe« erschienen sei, sondern ein Entschuldigungsschreiben geschickt habe, in dem er behauptet habe, mit allen Gegenparteien »in Vertragsmitteln« zu stehen, was jedoch nicht der Fall gewesen sei.<sup>388</sup> Hartnäckig fügte der Supplikant hinzu, dass »ich von hie ohnerledigt der sachen nit Zueweihen willens«<sup>389</sup>.

In der nächsten, seiner ersten ausführlichen Supplik an den Kaiser, die überliefert ist, schilderte Scheu, wie er veranlasst wurde, vor das RKG zu ziehen, wo GPvB ihm aber seinerseits eine Injurie vorgeworfen und den Prozess somit »invertiert«, also den Spieß umgekehrt habe, und wie Scheu danach den RHR um kaiserliche Kommission und GPvBs »Hoferforderung« gebeten habe, woraufhin GPvB nach Prag zitiert und in »Arrest« genommen worden sei.<sup>390</sup> Scheu erwähnte seinen eigenen Rechtsstreit, dann die Causa VvB und AvB contra GPvB und weitere Streitigkeiten mit Pfarrer Simon und den »Frauen zu Hirschkorn« (einem Karmelitinnen-Kloster). GPvB respektierte die am RKG erlangten Mandate, Zitationen und andere Schreiben nicht und röhme sich sogar, so viele davon bekommen zu haben,<sup>391</sup> während er »denen Im wenigsten pariert, allein mit vexationen [= Quälereien, Täuschungen], Exceptionem [= Einschränkung] vnnd dilationem [= Aufschub] seinen lust vnnd böse Frewdt, vnnd gleichsam lebens Recreation«<sup>392</sup> habe. Durch diese »Delusionen« führe der Prozess »weit ins Feld« hinaus und finde kein Ende. Auch die deutschmeisterische Kommission aus Mergentheim habe Scheu nicht

<sup>384</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.370rf.

<sup>385</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.417r.

<sup>386</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.369rf.

<sup>387</sup> Akt Scheu, fol.369r.

<sup>388</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.369v.

<sup>389</sup> Akt Scheu, fol.369v.

<sup>390</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.348v; fol.350rf.; fol.353rff.

<sup>391</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.348r; fol.349r.

<sup>392</sup> Akt Scheu, fol.349r.

helfen können, ja habe ihn gar nicht angehört. Als ehrbewusstem Menschen gehe es ihm v.a. um die »Privation«, d.h. die »Enthebung seiner Ehre« und seine erschwerete »Nahrung«. GPvB habe nicht nur ihn, sondern auch andere, Junge und Alte, Christen und Juden, Witwen und Waisen, bedrängt.<sup>393</sup> Nun bitte Scheu, da GPvB »hierher« zierte und »bestrickt« sei, um »österreichische Sanftmut«,<sup>394</sup>

»Zueabschneydung waytlaüffigen *process* (den der vonn Berlichingen mit seinem sekkel [= Geldbeutel] wol ausharren khan, Ich aber sampt meinen lieben khündern an Ehr vnnd gueth, daryber Erbermblich verderben vnnd in vnuerschuldter armueth sterben müessen)«<sup>395</sup>,

denn draußen im Reich könne seinem Injurianten niemand, auch kein Gericht, beikommen.<sup>396</sup> Konkret bat er darum, dass ihm GPvB seine

»durch den Glockhenstraich versambleten *conuocatione* abgenohmene Ehr, auch mit allenn uncosten, vnnd erlittenem schaden allerdings *Restituire, refundiere* vnnd guet mache, vnnd vonn hie bis Zue meiner endtlichen volbenüeglichen *satis faction* vnnd contentierung (der ich mich sonnsten ausser des kayserlichen Justitien Throns auf der weütten welt, kainer anndern verhelffung Zuegetröstten ways) aus dem arrest, vff ledigen fuess gestelt, nit gelassen werde«<sup>397</sup>.

Am 24.4. wurde ein Dekret ausgestellt, das anordnete, Scheus Supplik solle GPvB zugestellt werden mit der Anzeige, der Kaiser erachte es als »billig«, wenn sich dieser mit dem Supplikanten vergleiche.<sup>398</sup> Dekrete wurden oft in »minderschweren« Fällen anstelle von Mandaten erlassen.<sup>399</sup> Wie in vielen Injurienstreitigkeiten so versuchte der RHR auch hier, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Dem Ideal der *concordia*, der Eintracht, folgend versuchte er, Streitfälle nach Möglichkeit nicht durch strenge Rechtsentscheidungen zu lösen.<sup>400</sup> Oftmals konnten entsprechende Konflikte durch Vergleiche, Schadensersatzzahlungen und eine *ex-officio*-Wiederherstellung der Ehre der Streitpartner gelöst werden.<sup>401</sup> Gütliche Einigungen spielten daher eine größere Rolle als Entscheidungen bzw. Gerichtsurteile.<sup>402</sup> Eine gütliche Konfliktlösung wurde jedoch umso schwieriger, je mehr Kosten und Mühen die Parteien bereits in den Rechtsstreit investiert hatten.<sup>403</sup> Und GPvB, dem das Schreiben, falls sich der knappe Vermerk darauf bezieht, am 29.4. zugestellt wurde,<sup>404</sup> war ein besonders hartnäckiger Streitgegner.

<sup>393</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.349r; DRW, s. v. Privation.

<sup>394</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.350rf.

<sup>395</sup> Akt Scheu, fol.350v.

<sup>396</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.350v.

<sup>397</sup> Akt Scheu, fol.350v.

<sup>398</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.351v.

<sup>399</sup> Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 44.

<sup>400</sup> Vgl. Sellert, Vorwort Akten, S. 9; Westphal, Reichshofrat, S. 115ff.; Wieland, Fehde, S. 88.

<sup>401</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 59f.

<sup>402</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 169.

<sup>403</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 62.

<sup>404</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.351v.

Im Anhang des am 24.4. beschiedenen Schreibens befand sich außerdem eine nicht-datierte Supplik, die im Inhalt den anderen Suppliken Scheus an den Kaiser ähnlich ist: Darin schrieb er, GPvB bereite seinem Bruder »ohne Ursachen« »Verdruss«. Zu den Injurien gegen Scheu sei es gekommen, als GPvB erkannt habe,<sup>405</sup> dass der Untertan (hier wird er allerdings nicht konkreter)

»seinen Hochstrefflich[en] ergerlichen vnd Nimermehr verantwortlichen Hendelen, kheinen beyfall thuen wollen, Zum theils auch seines verweislich[en] Lebens bei andern, auß hertzlichem bethauren vnd mittleiden, seiner Frommen Eltern meiner Obigkeit seeliger halb«<sup>406</sup>.

Zudem könne Scheu als Untertan von AvB GPvB gegenüber gar nicht »treulos und mein eidig« werden.<sup>407</sup> Scheu habe sich sogar

»Zu viel vnderschiedtlichen malen Zue lme bemühet, vnd die vrsach[en] Diß seines schenden vnd schmehens von lme Zu wissen begert, Drauff er Je vnd alwegen die antwort von sich geben, Ich soll mir nuhr die Zeit nit Lassen Langk sein, Ich werde es woll erfahren«<sup>408</sup>.

Die spätere Justiznutzung war Scheu wohl nicht leicht gefallen, denn er schrieb:

»Wiewoll Ich nun lme mit einer erlaubten, vnnd inn allen rechten ZueLessiger *retorsion* [= Erwiderung] woll begegnen khündten, dessen Ich dan auch woll befuegt vnd endlich willens gewesen, So hab Ich doch Zwar nit *principaliter* seiner, Sondern vilmehr seines Vhr alten Ehrlichen Geschlechts hierunder verschonet«<sup>409</sup>.

Der römisch-rechtliche Begriff Retorsion kam einer Notwehrhandlung zum Schutz der Ehre des Beleidigten gleich. Laut frühneuzeitlicher Rechtswissenschaft musste sie maßvoll sein. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde diskutiert, ob eine Retorsion den Ansprüchen einer Injurienklage entgegenstehe, da sie ohnehin schon zur *restitutio famae* (!) und *vindicta* (Genugtuung) führe; eine Ansicht, die sich jedoch nicht durchsetzte.<sup>410</sup>

Zur Rettung seiner Ehre habe sich Scheu schlussendlich aber ans RKG gewandt, doch GPvB habe dessen Verfügungen nicht akzeptiert.<sup>411</sup> Er bedrohe unschuldige Untertanen, die sich selbst aus Furcht nicht zu klagen getrauen.<sup>412</sup> Daher bitte Scheu die kaiserliche Majestät,

»Dieselben geruehen lme Georg Philipsen aller genedigst Zu *Mandirn*, Das Er sich entweder mir mein muettwilliglich angetaste Ehr wider khere vnd allen Zu meinem entlichen verderben fürsetzlich verursacht[en] vncosten wider erstatte, oder mit furderlicher wahr machung, seiner aufgestossenen vnwahr hafft[en] schmach an dero

<sup>405</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.365v.

<sup>406</sup> Akt Scheu, fol.365v.

<sup>407</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.365v.

<sup>408</sup> Akt Scheu, fol.366r.

<sup>409</sup> Akt Scheu, fol.365vf.

<sup>410</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 56.

<sup>411</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.366r.

<sup>412</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.366rf.

hochlöblichen, Cammergericht vn auff Züeglich für fahre, vnd darund[er] khein gefahr brauche auch biß Zu außtrag der sachen, wider mich vnnd die meinen nichts thättliches fur nehme«<sup>413</sup>.

Der Kaiser solle GPvB also etwas »mandieren«, womit auf ein Mandat bzw. ein mehr oder minder summarisches Verfahren angespielt wurde. Immerhin wollte Scheu, nach dem erfolglosen langwierigen RKG-Prozess, schnell zu seinem Recht kommen, wollte seine Unschuld ohne weitere Umschweife anerkannt wissen. Üblicherweise ergingen Mandate *cum clausula*, bei denen die Beklagten Einwände erheben und das Mandat suspendieren konnten, Mandate *sine clausula* dagegen beschränkten die Einspruchsmöglichkeiten auf *exceptiones sub- et obreptionis*.<sup>414</sup>

Die nächste Supplik Scheus folgte bald darauf. Darin verwies er auf eine weitere Supplik (Beilage A), das reichshofrätliche Dekret (er selbst nannte entsprechende Verfügungen in weiterer Folge mehrmals »Dekretieren«), das von GPvB eingebrachte »confusum chaos« (Beilage B), Scheus »Remittieren« (das Weiterleiten einer Streitsache, Beilage C) und die ihm daraufhin von GPvB vorgehaltenen »Kalumnien« (Beilage D), mit denen dieser auch den »Ratsherrn« BvB in die Sache mithineinziehe.<sup>415</sup> Mit dem Begriff Kalumnie warf man der gegnerischen Partei die böswillige Initiierung eines Rechtsstreits vor. Einige Rechtsgelehrte fassten unter den Begriff Injurien auch Kalumnien und sonstiges Unrecht, und auch die CCC verband in Artikel 110 Injurien und Kalumnien.<sup>416</sup> Scheu fürchte, dass ihm aufgrund von GPvBs »Winkel«, gemeint waren Winkelzüge, nicht mehr geholfen werden könne und der Justiz Gewalt angetan werde.<sup>417</sup> Dennoch bat er den Kaiser darum,

»In deroselben hochlöb: Reichshofrath, diese meine Zwei vor eingebrachte *Supplicien A*: vnnd C: gegen gegenthails Znichtigen *confusion*, abermals gnedigst Zuuernemmen, Zu behertzigen, vnnd nach befriedung die gnedigste verordnunge Zuthun, damit mein gegenthail, von seinen so Znichtigen außflüchten, auch von der Cammer, dahin Er ob tot *camerae[?]* *illatos contemplus* nit gehörig, abgewisen, vnnd dahin geleitet, vnnd Informiert werde, das er glaube, vnnd wisse, das E: Kay: Mt: Aller *Tribunalien* der oberste herr vnnd Richter sey, vnnd sonderlich *contra talem*, der auch in *custodia*, *et in facie principis* Zu *precire[?]* kein Abscheü tregt, *in quo vis loco & iudicio pro veritate et miserabilib[us] personis* Zu *sententire* recht vnd macht habe, mit dem Anhengigen ernstlichem beuelich, das er von Berlichingen mir an Ehr vnnd gut, lautbeiligenden verZeichnus E ohn verrern verZug, vnnd vnötigen beweiß, noch hie in seiner *custodia* ein völlig gnugsame, gebreüchige, Erbare Restitution, ergötzlichkeit, Vnnd *Satisfaction* leiste«<sup>418</sup>.

<sup>413</sup> Akt Scheu, fol.366v.

<sup>414</sup> Vgl. Jahns, Reichskammergericht, S. 78; Schreiber, Untertanen, S. 116f.

<sup>415</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.418f.; DRW, s. v. remittieren; auch die Bezeichnung Dekret wurde sehr beliebig verwendet, vgl. Uhlhorn, Mandatsprozess, S. 6ff.

<sup>416</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 48f.

<sup>417</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.418v.

<sup>418</sup> Akt Scheu, fol.419rf.

Denn in Kalumnienfällen konnte die Ehre der Prozessparteien eine entscheidende Rolle spielen.<sup>419</sup> Der Begriff »Satisfaktion« signalisierte, dass es um die Lösung eines Ehrenhandels ging,<sup>420</sup> und meinte eine (zusätzliche) Genugtuung.<sup>421</sup> Mit dem »Verzeichnis E« könnte das im Akt derart benannte gemeint sein. Am 20.9. wurde am Umschlag der Supplik jedoch vermerkt:<sup>422</sup> »Hat nit statt, quia lis pendens in camera«<sup>423</sup>, der Rechtsstreit sei immerhin am RKG rechtshängig.

Beilage A enthält denselben Text wie die am 24.4. beschiedene Supplik,<sup>424</sup> es dürfte sich um eine Kopie handeln. In Beilage B berichtete GPvB, dass er dem Kaiser schon einmal, am 22.4., von seiner eigenen »Ehrennotdurft« berichtet habe, die daher röhre, dass er durch das »Tradiment« seines »Widersachers« BvB am Kaiserhof gefangengenommen worden sei, was ihm zu großer »Schmach« gereiche.<sup>425</sup> Er führte damit vor, wie sich zusätzlich zu einem bestehenden Konflikt weitere Streitgegenstände finden ließen.<sup>426</sup> Auf sein bisheriges »Ansuchen und Flehen« habe GPvB bisher keinen »Bescheid« erlangt, sei auch nicht aus der Haft entlassen worden. BvB sei es daher ein Leichtes, bei Christen und Juden allerlei gegen ihn »aufzuklauben und aufzuwickeln«. Wahrscheinlich stecke er auch hinter Scheus Supplik.<sup>427</sup> Daher bat GPvB, dass ihm »Justiz zuerteilt« werde, dass seine Gegner gezwungen werden, ihm *ex lege diffamari* vor die Augen zu treten oder »ewig stillzuschweigen«.<sup>428</sup> Eine Klage (*actio*) *ex l. diffamari*, genauer »aus dem L. diffamari 5. C. de ingen. manum« diente zur Abwendung einer Injurie, indem dem/r Diffamanten/in bzw. Injurianten/in gerichtlich auferlegt wurde, seine/ihre Aussage zu beweisen oder ewig davon zu schweigen.<sup>429</sup> *Ex-lege-Diffamari*-Prozesse bedurften folglich des Beweises der Diffamation,<sup>430</sup> ein Diffamationsprozess konnte aber wiederum in einem Injurienprozess münden.<sup>431</sup> Des Weiteren bezog sich GPvB auf das Dekret vom 24.4. und drückte seine Verwunderung darüber aus,<sup>432</sup> dass die Bitte des »Ehrenschänders«<sup>433</sup> nicht nur »ratifiziert vnd guet gehaissen, sondern auch

419 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 322f.

420 Vgl. DRW, s. v. Satisfaktion.

421 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 56.

422 Vgl. Akt Scheu, fol.420v.

423 Akt Scheu, fol.420v.

424 Vgl. Akt Scheu, fol.348rff.; fol.422rff.

425 Vgl. Akt Scheu, fol.428r.

426 Vgl. Rasche, Urteil, S. 212.

427 Vgl. Akt Scheu, fol.428v.

428 Vgl. Akt Scheu, fol.428rff.

429 Vgl. Zedler, s. v. *Actio ex L. Diffamari*; s. v. *Remedium ex L. Diffamari 5. C. De Ingen. Manum*; die schwierige Begrifflichkeit sollte nicht verstören: »Selbst zeitgenössische Anwälte hatten gelegentlich Schwierigkeiten, diese Prozeßform [= Diffamationsprozess], die auf der römischen *lex diffamari* basierte, vom Injurienprozeß zu unterscheiden. Diffamationsprozesse waren Provokationsverfahren: eine Person, gegen die öffentlich bestimmte Vorwürfe erhoben worden waren oder gegen die bestimmte Ansprüche geltend gemacht wurden, forderte den Gegner auf, zu klagen. Der Initiator des Prozesses war also im Verfahren selbst der Beklagte.«, Fuchs, Ehre, S. 71.

430 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 55.

431 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 71f.

432 Vgl. Akt Scheu, fol.429rf.

433 Vgl. Akt Scheu, fol.431v.

billich Zusein von Ewer Kay Mait: befunden, daß Ich mit dem Supplicanten mich vergleichen solle«<sup>434</sup>. Das wäre immerhin eine Entscheidung ohne Prüfung der Sachlage, was, wie er kritisch anmerkte, »am Kammergericht ganz anders« gehandhabt werde. Er bitte daher den Kaiser, ihm vor dem Schulterspruch Gehör zu schenken: Scheu verspottete das RKG und habe mit seiner Kritik auch den Deutschen Orden in Mergentheim geschmäht. Deshalb dürfe der Kaiser Scheu nicht glauben und solle ihn ins Gefängnis werfen, damit er, GPvB, seine Unschuld beweisen und seine Ehre retten könne.<sup>435</sup> Das spätere Dekret vom 31.5.<sup>436</sup> lautete: »diesen Bericht, Burckhardt von Berlichingen Zustellen, denselben, wan Er Ihn ersehen, volgents auch dem Scheuen Zulifern, alß dan baide Ihre nootturft haben Zubedencken, vnd EinZubringen«<sup>437</sup>.

In der Supplik, die Beilage C darstellt, ging Scheu auf seine von ihm eingebrachte, aber von GPvB »übergangene« Klage und Bitte ein,<sup>438</sup>

»Mir meine [...] abgenommene Ehre, vnd meine deßwegen Verlohnrene Nahrung, aufgewente[?] Vncosten vnd erlittene schäden, sampt Recompenß [= Entschädigung] der so hohen Mir vnd meinen lieben Khindern *iniquissime* [= feindselig, ungerecht] angelegten Schmah, *restituire, refundire* vnd mit wolbenüglicher *satisfaction* allerdings gutmache«<sup>439</sup>.

GPvB habe stattdessen seine »Konfusion« mit neuen darin enthaltenen Injurien gegen ihn eingebracht. Scheu betonte, er habe VvB über lange Jahre gedient, GPvB dagegen habe seinen eigenen Vater sogar als Toten »verflucht, gelästert und vermaledoit« und dessen Vogt Widmann dazu gezwungen, nach Württemberg zu fliehen. Nicht einmal das RKG vertraue GPvB mehr.<sup>440</sup> Einen »Hofbauern«, also einen Untertanen, habe GPvB um soofl gebracht<sup>441</sup> und AvB habe er

»Aldeweil Er Georg Philip kheine Khinder, vnd damit seines gutts nit viell auf den Brudern khomme, selbsten durch Rechtfertigung gar Zu Verderben hoch geschworen, vnd solches noch auf einem stull sitzend genugsam darZu lachen wollte«<sup>442</sup>.

Wieder begründete Scheu seine Supplik an den Kaiser damit, dass gegen GPvB kein Gericht und keine Kommission habe helfen können, ja dass seine frühere Bitte der Mergentheimer Kommission sogar zur Unehr gereicht habe, da GPvB nun fälschlicherweise schreibe,<sup>443</sup>

»Eur Kay: Maytt hetten mich [= Scheu] alß einen Znichtigen vntuchtigen Man mit großen Vngenanen vnd bedrawungen abgewiesen, Vnd der KönigWürden fürstlicher

<sup>434</sup> Akt Scheu, fol.429v.

<sup>435</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.429vff.

<sup>436</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.431v.

<sup>437</sup> Akt Scheu, fol.431v.

<sup>438</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.432r.

<sup>439</sup> Akt Scheu, fol.432rf; vgl. DRW, s.v. Rekompens.

<sup>440</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.434rf.

<sup>441</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.434v.

<sup>442</sup> Akt Scheu, fol.434v.

<sup>443</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.436rf.

Statthalter vnd Räthe Zu Mergenthemb, Dahin Ich woll z1 mahl *frustra* [=vergebens] geraiset, mich derowegen auch weiln sie gesehen, daß sie bey Ihme Von Berlichingen weinig fruchten würden, mit Ihme nichts Zuthun haben wollen<sup>444</sup>.

Daher bitte Scheu, GPvB »alles Ernst Zubefehlen vnd aufZulegen«<sup>445</sup>, dass dieser auf Scheus bereits »ratifizierte« Klage und das erteilte Dekret hin »Restitution, Rekompens und Satisfaktion« leiste. Rekompens bedeutete einen Ausgleich bzw. eine Entschädigung.<sup>446</sup> Bis das geschehe, solle GPvB nicht auf freien Fuß gestellt werden. Zudem solle er eine Kautions *de non offendendo* leisten.<sup>447</sup> Das neue »Urteil aus Speyer« befindet sich im Anhang,<sup>448</sup> allerdings ist das Schreiben selbst nur als Anhang ohne eigene Beilagen überliefert. Der auf der Rückseite angebrachte Vermerk zum Dekret vom 29.5. hält fest, dass GPvB dazu zu vernehmen sei.<sup>449</sup>

In Beilage D nannte GPvB erneut die Injurien BvBs und Scheus und bat um eine der »Peinlichen Halsgerichtsordnung« entsprechende »Kautions« für seine Ausgaben.<sup>450</sup> Er spiegelte Scheus Bitten und kontraste sie auf diese Weise. Erneut bat er auch, Scheu aus Gründen der Abschreckung und, um »Unruhe und Weitläufigkeit« zu verhindern, zu bestrafen und ihn auf die beendete Kommissionstätigkeit hinzuweisen. Ebenso solle BvB bestraft und er, GPvB, freigelassen werden.<sup>451</sup> Das Dekret vom 19.6. sah vor, das Schreiben, »Hanß Scheuen, od[er] seinem anwesend[en] gewalthaber fürZuhalt[en]«<sup>452</sup>.

Laut Scheus letzter Supplik vom September 1596 sollte der RHR, den er mittlerweile dezidiert nannte, seine früheren, nun beigelegten Suppliken (die Beilagen A und C) nochmals bedenken, GPvB vom RKG »abweisen« und diesen dazu bringen, ihm mit Übernahme der in Verzeichnis E genannten »Unkosten«<sup>453</sup> »Erbare Restitution, ergötzligkeit, Vnnd Satisfaction«<sup>454</sup> zu leisten. Zur Festlegung der Höhe der Schadensersatzzahlung wurde in Injurienprozessen für gewöhnlich eine derartige Ästimation, d.h. die Schadensschätzung des Klägers eingeholt,<sup>455</sup> die Scheu hier allerdings von sich aus eingebracht haben dürfte. Als Bemessungsgrundlage zählten die Beleidigungsumstände und der Status des Beleidigten. Injurien aus einem Herrschaftsverhältnis heraus galten dabei als strafverschärfend.<sup>456</sup>

Das Verzeichnis von Scheus Geldforderungen an GPvB listete Folgendes auf: 1.000 Golddukaten für die »proklamierte und publizierte Schmach und Ehrenberaubung«, 1.800 Taler für seine sechs Jahre andauernde »Schmähung und Unehre« und die verlorene »Nahrung«, das seien 300 Taler, die er jährlich bei »Grafen, Herrn und Edelleuten«

<sup>444</sup> Akt Scheu, fol.436r.

<sup>445</sup> Akt Scheu, fol.432r.

<sup>446</sup> Vgl. DRW, s. v. Rekompens.

<sup>447</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.436vf.

<sup>448</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.434v.

<sup>449</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.437v.

<sup>450</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.438r.

<sup>451</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.438v.

<sup>452</sup> Akt Scheu, fol.439v.

<sup>453</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.419rf.

<sup>454</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.419v.

<sup>455</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 52.

<sup>456</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 53.

hätte verdienen können, sowie 400 Taler für Ausgaben für Rechtsgelehrte, Boten und Reisen nach Speyer, Prag und auf den Reichstag zu Regensburg – das waren die berüchtigten Prozesskosten (»so schwere gerüchtz costen«<sup>457</sup>), eine ansehnliche Summe, aber der geringste Betrag des Verzeichnisses. Alles zusammen ergebe, umgerechnet, eine Summe von 4.566fl und 40kr.<sup>458</sup> Laut Fuchs enthielten 13 % der Injuriencausae am RKG Ästimatorien um eine Summe unter 100 Reichstaler, 38 % Summen zwischen 100 und 1.000 Rtl., 33 % Summen zwischen 1.000 und 10.000 Rtl. und 16 % höhere Summen,<sup>459</sup> Scheu bewegte sich mit seinen Forderungen also im Mittelfeld.

Zuletzt findet sich im Akt ein kaiserliches Schreiben vom 20.9.1596, genannt »Bescheid und Urkunde für Hans Scheu«: Der RHR erklärte darin, dass die Sache am RKG rechtshängig sei und der Supplikant deshalb dort auf den Ausgang des Prozesses warten müsse. Allerdings wurde verfügt, dass die »Scheltworte«, die GPvB äußere, Scheus Ehre bis zum Prozessausgang nicht abträglich sein sollen.<sup>460</sup>

»Inmittelß sollen Ime gleichwoll, die Scheldtwort, die ernanter von Berliching[en] wid[er] Ime außgoss[en], biß Zu ordenlichen [des process er]förderung, an seinen Ehren [vn]verletzlich sein, dessen ist Ime Schew dies Vrkundt, vnter Ir khan Mt, auffgetrucktem Secret Insigl mitgetheilt werden«<sup>461</sup>.

Der RHR übernahm damit quasi Scheus rechtlichen ›Ehrenschutz‹. So garantierte er, angesichts dessen durch den justizförmigen Konflikttausch gefährdeten Ehre, den Ehrenstand des Einzelnen zumindest bis zum Prozessausgang zu garantieren. Das zuständige RKG wiederum konnte Scheus Ehre, im günstigsten Fall, permanent wiederherstellen.<sup>462</sup> Damit bestätigte der RHR, was in der Theorie unklar war: ob eine beleidigte Person während eines laufenden Verfahrens noch über ihre Ehre verfügte.<sup>463</sup> GPvB hatte, zumindest insofern, das Nachsehen. Obwohl er höherrangig war und über mehr symbolisches Kapital verfügt hätte,<sup>464</sup> hatte er mit seinem Verhalten seine Vorteile ›verspielt‹.

#### Gründe & Folgen des Ehrrestitutionsverfahrens?

Scheu war also schon 1592 vom RKG enttäuscht, später auch von der durch den RHR angeordneten Kommission, die ihm bisher weder am rechtlichen, noch am gütlichen Weg helfen können. Er gelangte zu der Ansicht, dass GPvB, der entgegen der berlichingischen Disposition seine unmittelbare Obrigkeit sein wollte, nicht vor Gericht ›besiegt‹ werden könne. Daher wandte er sich, nach einem kaum dokumentierten Intermezzo am Reichstag 1594, 1596 direkt an den RHR. Mehrmals bat er in Suppliken, dem Supplikationsanlass Injurie entsprechend, um die Wiedererlangung seiner verlo-

<sup>457</sup> Akt Scheu, fol.349v.

<sup>458</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.440rf.

<sup>459</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 84.

<sup>460</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.441rf.

<sup>461</sup> Akt Scheu, fol.441rf.

<sup>462</sup> Vgl. Winfried Helm zit.n. Winkelbauer, Injurien, S. 156.

<sup>463</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 55.

<sup>464</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 288; S. 330.

renen Ehre und der damit verbundenen »Nahrung«: »Ehre und Gut«<sup>465</sup>, wobei auch er vom »Cleinott der Eheren«<sup>466</sup> sprach. Seine verlorenen Einnahmen und seine Prozesskosten sollten restituiert werden. Auch wenn hinter allem eine am RKG eingebrachte Injurienklage stand, so versuchte Scheu doch, das Gericht zu umgehen – deshalb äußerte er nun eine Ehrrestitutionssuppliken aus anderen Causae so ähnliche Bitte.

Der RHR setzte sich schon im Befehlsschreiben 1592 an den Deutschen Orden in Mergentheim und wiederholt im ersten Dekret 1596 für einen Vergleich zwischen GPvB und dem Untertanen und somit für eine gütliche Konfliktlösung ein. Beide Male, im Fall der Kommission 1592/93 und im RHR-Verfahren 1596, scheiterte ein solcher Vergleich jedoch an den Einwänden und Gegensuppliken GPvBs. Beide Male kam man, war es nun der Deutsche Orden oder der RHR selbst, zu dem Schluss, dass die Sache am RKG rechtshängig sei und man selbst kein Urteil fällen könne. Der RHR versuchte nicht, über das RKG zu bestimmen.<sup>467</sup> Nach fünf Suppliken und Gegen-Suppliken verfügte der RHR jedoch zumindest, dass Scheus Ehre während des laufenden RKG-Prozesses nicht angetastet werden dürfe: ein temporärer ›Ehrenschutz‹ bis zum Prozessausgang. Ein derartiger Rechtsschutz war ein relativ typisches Ergebnis von Mandatsprozessen,<sup>468</sup> allerdings muss darauf verwiesen werden, dass Scheu nur einmal, neben einem »Befehl«, dezidiert von »Mandieren« sprach, der RHR nie.

Der RKG-Prozess Scheu contra Berlichingen lief 1596 schon seit sieben Jahren. Der Prozessakt verzeichnet für dieses Jahr das Ende des Verfahrens. Ob es in einem solchen ›Zivilprozess‹ zusätzlich zu einer Geldentschädigung auch zum Widerruf der Schmähung kommen konnte, wurde in der Theorie kontrovers beurteilt. In der Praxis, so Ralf-Peter Fuchs, setzte sich die Widerrufsforderung durch,<sup>469</sup> und Antonella Bettoni schreibt:

»There is [...] a large group of German jurists [...] operating at the end of the Sixteenth century and in the Seventeenth century who affirm that there is a practice in the Reichskammergericht to spare infamy to people convicted of iniuria using a formula included by the judge in the same sentence.«<sup>470</sup>

Der Dispositionsmaxime folgend konnte der RKG-Prozess jedoch nur zu einem Urteil kommen, wenn sich die beiden Parteien weiterhin ihrer Sache annahmen. Scheu wirkte dagegen schon relativ resigniert, GPvB wiederum hatte nie prozessieren wollen, hatte sich mit allen Mitteln verteidigt und saß 1596 im Gefängnis in Prag. Blieb der Prozess jedoch in der Schwebe, konnte womöglich auch der temporäre reichshofrätliche Ehrenschutz, vorgesehen für die Zeit bis zu einem Prozessabschluss, weiterhin intakt bleiben, was sich wiederum auf Scheus Möglichkeit der »Nahrungs«-Beschaffung positiv ausgewirkt haben könnte.

<sup>465</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.435v.

<sup>466</sup> Akt Scheu, fol.437r.

<sup>467</sup> Vgl. Ehrenpreis, Reichshofrat, S. 195f.

<sup>468</sup> Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 62.

<sup>469</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 54.

<sup>470</sup> Bettoni, Fama, Abs.56.

Der RKG-Prozess Berlichingen contra Scheu aber ging am 20.9.1596, nachdem der RHR die streitenden Parteien an das RKG zurückverwiesen hatte, weiter. Scheus Anwalt Kremer übergab an diesem Tag *Exceptiones* bzw. eine Replik. Nur langsam folgten die weiteren Verfahrensschritte: 1598 reagierte GPvBs Anwalt Gedelmann<sup>471</sup> und sprach von der, rechtlich verstandenen, »Gegennotdurft« seines Prinzipals.<sup>472</sup> Bis zum 28.7.1599 wurde prozessiert, auch in diesem Fall ist kein Urteil überliefert. Vom 19.8.1599 stammen Gedelmanns »*Triplex et conclusiones*«, das letzte Aktenstück ohne weitere Bearbeitungsvermerke, in welchem der Anwalt auf seiner Position beharrte.<sup>473</sup>

### Resolutionsprotokolle

Das Bestandsverzeichnis des Gemeindearchivs Dörzbach nennt keine Akten, die Scheu betreffen,<sup>474</sup> allerdings sind die Resolutionsprotokolle in seinem Fall sehr ergiebig: Sie enthalten die in Tabelle 1<sup>A</sup> aufgelisteten Resolutionen in der Causa Scheu sowie zahlreiche andere Resolutionen in der Causa GPvB und in den Causae Berlichingen contra Berlichingen.<sup>475</sup> Daraus wird unter anderem ersichtlich, dass Scheu nach Antwort der Mergentheimer Kommission gefragt werden sollte, ob die Sache tatsächlich am RKG rechtshängig sei. Ebenso erfährt man, dass Scheu Ende April 1596, nach Auffassung des RHRs, um »Restoration und Refusion seiner Ehre« bat und dass, so die Resolution vom 23.4., GPvB dazu »gehört« werden sollte. Am 26.4. wurde beschlossen, einen Vergleich herbeizuführen. Am 29.5. wurde Scheus neue Supplik, an einen Artikelprozess erinnernd, als »Replik« bezeichnet. Am 19.6. wurde ein »Mandat« von Dr. Heller für AvB und Scheu (»in nam[m]en Albrechts von Berliching[en] auf Ine erstelt[e] vnd vbergebenen Gwaldt«<sup>476</sup>) in Scheus Sache angenommen. Am gleichen Tag ließ sich GPvB, so das Protokoll, vernehmen, die Sache sei in Mergentheim, nicht etwa: am RKG, anhängig. Hier könnte sich tatsächlich ein Fehler eingeschlichen haben, lautete die Bitte in GPvBs Supplik doch:

»mir öffentlichen Widerrueff neben erstattung der Costen vnd schäden Zuthun, anzuhalten, auch alßdan an das ordentliche Recht, do diese Sachen, Seinem aignen jetzigen *famoß* bekanntnuß nach, anhengig gemacht, vnd von den Herrn Statthalter vnd Räthen Zu Mergentheimb, nach erwegung vnd gnugsamer *in demandirter Commission* gehaltener berathschlagung, *remittirt* worden, hinweisen«<sup>477</sup>.

<sup>471</sup> Vgl. RKG-Akt Berlichingen contra Scheu, Verzeichnis, unfol.

<sup>472</sup> Vgl. RKG-Akt Berlichingen contra Scheu, Q11, unfol.

<sup>473</sup> Vgl. RKG-Akt Berlichingen contra Scheu, Q12, unfol.; Verzeichnis, unfol.

<sup>474</sup> Vgl. Gemeindearchiv Dörzbach, S. 5ff.

<sup>475</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 65, fol.7; fol.14; fol.17; fol.19; fol.25; fol.69; fol.29; fol.156; Resolutionsprotokoll 76, fol. 46; fol.51; fol. 127; fol.153; fol.182; Resolutionsprotokoll 77, fol.36; fol.37; fol.110; fol.126; fol.163; fol.67; fol.74; fol.114; fol.130; fol.131; fol.134; fol.243; fol.244; fol.251; fol.153; fol.155; Resolutionsprotokoll 78, fol.12; fol.15; fol.33; fol.36; fol.57; fol.58; fol.59; fol.60; fol.70; fol.77; fol.78; fol.82; fol.97; fol.104; fol.152; fol.159; fol.167ff.; fol.177; Resolutionsprotokoll 80, fol.17; fol.23; fol.28; fol.29; fol.47; fol.61.

<sup>476</sup> Akt Scheu, fol.417r.

<sup>477</sup> Akt Scheu, fol.438v.

Am 20.9. wurden Scheus erneute Supplik und das Verzeichnis E behandelt. Der RHR entschied, dass die Sache am RKG rechtshängig bleiben müsse, da aber Scheu »so hoch injuriert« sei – dies anerkannte der RHR, möglicherweise, nachdem er selbst Erfahrungen mit GPvB gemacht hatte – und um Schau nicht »an seiner Nahrung zu verhindern«, sei ihm ein »Dokument« bzw. eine »Urkunde« zum Ehrenschutz bis zum »ordentlichen Austrag« des Rechtsstreits zu gewähren. Das »Nahrungs«-Argument wurde im offiziellen kaiserlichen Schreiben nicht genannt.<sup>478</sup> Die Resolutionsvermerke in den zwei jeweils zugleich geführten Protokollbänden sind im Übrigen nicht immer ident.

Die anderen Einträge zu GPvB, GPvB contra AvB und GPvB contra BvB beleuchten parallele Ereignisse und somit die Hintergründe von Scheus Verfahren: Laut den Resolutionsprotokollen wurde GPvB schon im Jänner 1592 nach Prag zitiert. Am 26.2. war schließlich die Rede davon, dass er sich »in ihrer Majestät Bestrickung und Ungnade« befindet.<sup>479</sup> Neben »vielen Supplikationen« von AvB und der Dörzbacher Gemeinde hatte auch BvB geklagt,<sup>480</sup>

»Das sich Georg Philipß des schmechens vnd droens nit enthallte, berüeme sich grosse Victori, Bitt gebürliches einsehen, vnd Georg Philipsen aufZulegen, Das Er die Missuen, so an seinen vattern[?] vom Burckhart geschrieben worden, nit weiter umbsPrenge oder mehr Leutt verhetze, Sonder dieselbe an gewissen orten *deponiere* biß Zu Außtrag der Sachen«<sup>481</sup>.

All diese schriftlichen »Klagen« seien an die deutschmeisterischen Räte weiterzuleiten.<sup>482</sup> Der Deutsche Orden war also schon Anfang 1592 mit GPvBs »Schmähen und Drohen« befasst – dadurch wird klar, warum auch Scheu im Frühling und Herbst dieses Jahres um eine Mergentheimer Kommission bat. Am 22.5. befand sich GPvB allerdings wieder auf freiem Fuß, das Protokoll erwähnte eine »Entschuldigung« bzw. eine »Verantwortung« des Herzogs von Württemberg. Zudem sei, wie es hieß, vom Bischof von Würzburg ein Inquisitionsprozess gegen ihn geplant.<sup>483</sup>

Im April 1595 forderte AvB eine erneute Ladung GPvBs an den Kaiserhof, doch am 25.9. war er noch immer nicht erschienen mit der Entschuldigung, seine Frau sei krank und er fürchte die Reise wegen seiner Gläubiger. GPvB bat, »Mainz, Würzburg und Württemberg« als Kommissarien zu verordnen und seine Defensionales anzuhören. BvB suchte daraufhin darum an, GPvB, solle er sich nicht binnen eines Monats in Prag einfinden, in Abwesenheit (»*in contumaciam*«) zu verurteilen.<sup>484</sup> Am 26.1.1596 wurde GPvB in Prag in seinem Zimmer »bestrickt«,<sup>485</sup> Anfang Februar wie auch noch im April bat er wiederholt um »Relaxation« aus diesem Arrest.<sup>486</sup> Der Kaiser ließ über den GR ausrichten, er selbst sei für GPvBs Freilassung, der RHR dagegen hatte Bedenken. Der

<sup>478</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.441rf.

<sup>479</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 65, fol.7r; fol.14vf.; fol.17r; fol.19r; fol.25v; fol.29v

<sup>480</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 65, fol.69rff.

<sup>481</sup> Resolutionsprotokoll 65, fol.69v.

<sup>482</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 65, fol.69v.

<sup>483</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 65, fol.69rff.

<sup>484</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 76, fol.127vf.

<sup>485</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 77, fol.36r; Resolutionsprotokoll 78, fol.12v.

<sup>486</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 77, fol.36r; fol.37r; fol.110r.

betreffende Eintrag im Protokoll bricht vor der Resolution ab (»hält der Hofrat dafür, dass«).<sup>487</sup> Der laufende Prozess Berlichingen contra Berlichingen, GPvBs nach wie vor laufender Prozess gegen Scheu und seine »Bestrickung« in Prag dürften mit Gründe dafür sein, dass Scheu in diesem Jahr erneut an den RHR supplizierte.

Am 11.5. bat BvB, GPvB noch nicht freizulassen.<sup>488</sup> Am 21.6. wollte GPvB in seinen früheren Stand restituiert werden und ans RKG und das Hofgericht in Rottweil schreiben. Dem wurde jedoch nicht stattgegeben. Allerdings wurde Rechtsberatern der Zugang zu ihm gestattet.<sup>489</sup> GPvB hatte also am Ende der Causa Scheu rechtlichen Beistand.

Ab dem 21.11., nach Abschluss der Causa Scheu am RHR, ging der Streit GPvB contra BvB in die nächste Runde: GPvB warf BvB »unmenschliche Verräterei« vor und dass er ihn bei der fränkischen Ritterschaft »verdächtig« mache. BvB beklagte sich dagegen über die von GPvB seinem Diener ausgehändigte »Schmachschrift«. GPvB verursache »durch Verhetzung« Mord und Totschlag, außerdem habe er die kaiserliche Kommissionsschrift verbrannt, habe seinem Vater Spott und Verachtung entgegengebracht und den Prediger seines Vaters, Pfarrer Simon, auf »freier Landstraße« gefangen nehmen und foltern lassen. GPvB konterte die Vorwürfe: Sein Vater sei es gewesen, welcher die genannte Kommissionsschrift verbrannt habe, und sein Bruder habe mit Zustimmung der Gemeinde den Prediger verhaften lassen, habe dessen Frau ermordet und mit dessen Tochter eine »Blutschande« begangen. Zudem sei GPvB fast nie zuhause gewesen, habe seinen Vater also gar nicht verspotten können. Der RHR ordnete einen Bericht an den Kaiser an, welcher, sollte er mit diesem nicht zufrieden sein, GPvB mündlich verhören lassen solle. Zudem anerkannte der RHR, dass gegen BvB Injurien ausgebracht worden seien, ordnete ein *votum ad imperatorem* an und schrieb, es wäre Zeit, die Sache dem Fiskal als Ankläger zu überlassen. Die erbetene Verfügung, dass GPvB seine Haft zu keiner »Infamie« gereiche (hatte dieser auch in dieser Sache von Scheu ›gelernt‹?), könne, wenn überhaupt, erst später ausgebracht werden. Schließlich wurden BvB am 23.11. eine Kautionszahlung, ein Mandat *de non offendendo* sowie eine Information an die fränkische Reichsritterschaft zuerkannt.<sup>490</sup>

Doch noch zu Beginn des Jahres 1597 warfen sich BvB und GPvB gegenseitig Injurien vor. Der Kaiser wollte GPvB noch immer freilassen und eine gütliche Klärung der Sache erwirken, BvB dagegen bat, seinen Verwandten weiterhin gefangen zu halten.<sup>491</sup> Am 10.3. meldete er, man habe GPvB trotz seines Arrests auf offener Straße gesehen, wo er AvB gedroht habe, ihn zu erwürgen.<sup>492</sup> Am 29.3. scheiterte eine Kommission zur Güte, weshalb der Kaiser selbst anordnete, dass nun »das Recht vorgenommen« werden solle,<sup>493</sup> ein Beispiel für den Wechsel zwischen gütlichen und rechtlichen Konfliktlösungsversuchen. Am 5.5. bat GPvB, das mittlerweile ergangene Urteil gegen die von

<sup>487</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 77, fol.110r; fol.114vf.

<sup>488</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 77, fol.134vf.

<sup>489</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 77, fol.163r.

<sup>490</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 77, fol.243rff.; Resolutionsprotokoll 78, fol.167rff.

<sup>491</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 78, fol.177r; Resolutionsprotokoll 80, fol.171r; fol.23r

<sup>492</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 80, fol.28vff.

<sup>493</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 80, fol.47v.

ihm vorgenommenen Injurien zu kassieren; eine Resolution fehlt (»erklärt sich ihre Majestät, dass«).<sup>494</sup> Damit endet die Serie an Resolutionen in den Causae GPvB.

#### 6.6.4 Kommunikatives Vorgehen

Analysiert werden hier die Argumente in den Suppliken an den Kaiser und den reichshofrätlichen Verfügungen. Die Akten, die vor Scheus Zug an den RHR entstanden sind oder den Familienstreit Berlichingen contra Berlichingen dokumentieren, werden nur nebenher besprochen.

Generell fallen in der Causa Scheu mit ihren vielen, insgesamt fünf überlieferten Suppliken mehrere Wechsel in der ›Behördennutzungs-‹Strategie auf: Scheu prozessierte zuerst am RKG und supplizierte dann, nachdem sich seine Erwartungen bzw. Hoffnungen nicht erfüllt hatten und er angesichts des langwierigen Prozesses seine Chancen und Mittel schwanden sah – die oftmals geäußerte Befürchtung der »Weitläufigkeit«, also des unabsehbar weit Ausgedehnten<sup>495</sup> –, an den Kaiser. Gerade Prozesskosten beeinflussten die Justiznutzung.<sup>496</sup> Die eingesetzte Kommission zur Güte erkannte den Fall jedoch als am RKG rechtshängig. Nach mehrjähriger Pause, in welcher aber weder der Familienstreit Berlichingen contra Berlichingen noch der Prozess GPvB contra Scheu hatten beigelegt werden können, wandte sich Scheu daher erneut an den RHR und beklagte nun, dass weder der RKG-Prozess, noch die Kommission zur Güte zum erhofften Ergebnis geführt haben. Gegenüber dem finanziell potenteren und juristisch versierteren Streitgegner, dem am ›ordentlichen‹ Rechtsweg nicht beizukommen sei, bedürfe Scheu einer kaiserlichen Ehrrestitution bzw. eines Mandats. Dezidiert nannte er GPvBs »Bestrickung« als einzige Chance, diesem beizukommen. GPvB konnte demgegenüber argumentieren, dass die Sache eben nicht vor den RHR gehöre, sondern am RKG rechtshängig bzw. auch von der Kommission entsprechend entschieden worden sei. Der RHR, der auch nach der gescheiterten Kommission, auf die erneute Supplikation hin, einen gütlichen, außergerichtlichen Vergleich zwischen den Parteien anstrebte, wollte am Ende nicht in die Kompetenzen des RKGs und den dort rechtshängigen Prozess eingreifen, sondern gewährte Scheu lediglich temporären Ehrenschutz bis zum Prozessende mit dem angestrebten Urteil, zu dem es jedoch nie kommen sollte.

Scheu beteuerte seine Unschuld: Da nach Ansicht der Rechtsgelehrten nur bei beabsichtigter Schmähung von einer Injurie gesprochen werden konnte, wobei man sich auf die römisch-rechtliche Lehre vom Vorsatz (*dolus*) bezog,<sup>497</sup> warf Scheu GPvB »vorsätzliches« Handeln vor.<sup>498</sup> Der nachträglich dargestellte Konfliktverlauf war natürlich nicht zwangsläufig mit dem faktischen ident.<sup>499</sup>

---

<sup>494</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 80, fol.61r.

<sup>495</sup> Vgl. Grimm, s. v. *weitläufig*.

<sup>496</sup> Vgl. Dinges, *Justiznutzung*, S. 514.

<sup>497</sup> Vgl. Fuchs, *Ehre*, S. 50.

<sup>498</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.348r.

<sup>499</sup> Vgl. Ludwig, *Duell*, S. 247.

Die Schilderung seines »Ausgeschrien«-Werdens als »schelmm, dyeb, vnnd böß-wicht«<sup>500</sup> war eine typische Erzählung bei Injurienklagen, die so nicht eins zu eins stimmen muss, also als Wirklichkeitserzählung zu verstehen ist:

»Die strategische Platzierung von bestimmten Schimpfworten als Auftaktfloskeln von Konflikten, aber auch für die Markierung von Eskalationsstufen [...] war durchaus typisch für Beleidigungsdialoge und spielte [...] ebenso – wenn nicht noch mehr – in den nachträglichen Erzählungen über diese Konflikte eine entscheidende Rolle [...]. Denn im Zuge von gerichtlichen Verhandlungen ließ sich ein Sprechakt mit dem Verweis auf gefallene Schimpfworte oder vollzogene schimpfliche Gesten als Beleidigung markieren, ein Vorgehen, das nicht zuletzt der Legitimierung der eigenen Reaktionen [...] diente [...]. Der Umstand, dass die Beleidigungen nachträglich beschrieben [...] wurden, konnte dabei durchaus zu einer Vereindeutigung und womöglich auch zur gezielten Sinnzuweisung der Sprechakte als illokutionär funktionierend und perlokutionär wirksam genutzt werden.«<sup>501</sup>

Scheu betonte, dass er selbst lange versucht habe, die Sache gütlich zu klären, bevor er vor das RKG gezogen sei.<sup>502</sup> Zwar habe er das »uralte« Adelsgeschlecht »in Gnaden zu Ehren« verschonen wollen,<sup>503</sup> sei dann aber doch »notgedrungen verursacht worden«, prozessierter zu müssen.<sup>504</sup> Er erwies damit seiner Obrigkeit die gebührende Ehre und nutzte den Topos der Friedfertigkeit.<sup>505</sup> Die Betonung der versuchten Gerichtsvermeidung war eine rhetorische Strategie und diente der Selbstdarstellung als friedlicher Untertan.<sup>506</sup>

»Die Produktion einer vertrauenswürdigen Gerichts-persona, die mit jurisdiktionallem Erfolg rechnen konnte, war insofern organisch mit der vehementen Ablehnung der gerichtlichen Auseinandersetzung verbunden, als sie als Ausweis von Querulantentum galt, nicht, weil man der Justiz und ihren Repräsentanten von vornherein Mißtrauen entgegengebracht hätte; in der Praktizierung von gerichtlich geronnenem Unfrieden demonstrierte man Friedenswillen, und letztlich lassen sich alle weiteren positiven Selbststilisierungen auf diesen Grundsatz zurückführen.«<sup>507</sup>

Das eigene Bemühen um Prozessvermeidung korrespondierte dabei mit Notwehr- bzw. Widerstandsgedanken: Scheu, der sich eigentlich friedlich verhalten wolle, sei dazu genötigt worden, gerichtlich zu klagen. Den Moraltheologen zufolge galt das Notwehrrecht nur, wenn der Angriff ungerechtfertigt sei und man zuvor sämtliche Möglichkeiten zur Vermeidung des Gegenangriffs ausgeschöpft habe. Dann erst war es erlaubt,

<sup>500</sup> Akt Scheu, fol.362v.

<sup>501</sup> Ludwig, Duell, S. 247.

<sup>502</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.365vf.

<sup>503</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.348v.

<sup>504</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.366v.

<sup>505</sup> Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 367.

<sup>506</sup> Vgl. Wieland, Fehde, S. 495.

<sup>507</sup> Wieland, Fehde, S. 501.

durch Notwehr als letztes Mittel diverse Güter wie das Leben, der Körper und die Ehre schützen.<sup>508</sup>

Deshalb hieß es auch, GPvB habe Scheus Bitten um eine gütliche Konfliktbeilegung ebenso wie das RKG als solches »trotzig« und »übermütig« missachtet.<sup>509</sup> Wer dem anderen derartiges Verhalten vorwarf, präsentierte sich schon im Umkehrschluss als friedfertiger, normkonformer Untertan, während man dem Gegner diese Eigenschaften absprach.<sup>510</sup> Die Obrigkeit wurde als selbst delinquenter Gegner dargestellt. Oftmals kamen Ich-Bezüge, konkret: man selbst sei im Recht, und Obrigkeit-Bezüge, konkret: diese sei im Unrecht, gemischt vor.<sup>511</sup> Sowohl die ungerechte Obrigkeit als auch der bedrängte Supplikant wurden damit zum Fall für den Kaiser. Durch die Darstellung des Gegners als grausame, ungerechte Person, ein Mittel der Affekterregung, sollte beim Adressaten Abscheu vor dem Gegner und seiner Sache hervorgerufen werden.<sup>512</sup> Nur kurz entschuldigte Scheu GPvB, als er von dessen »hitzigen«, also einer Gemütsbewegung geschuldeten Reden sprach.<sup>513</sup> Primär verwies er jedoch darauf, »waß fur ein GerichtsVerachter«<sup>514</sup> GPvB sei, außerdem sei er »ain verderber der vnterthanen«<sup>515</sup> und handle »unchristlich«,<sup>516</sup> missachte also das Gericht bzw. den Kaiser wie auch seine Untertanen, ja sogar beide Religionsgruppen: Er sei ein »Christen Peiniger vnd Juden plager<sup>517</sup>.

Das Christlichkeits-Argument wurde immer wieder vorgebracht: Scheus Ehre sei ihm »unchristlich, ja grausam« abgenommen worden, wobei »unchristlich« hier eigen-nützig<sup>518</sup> und unrechtmäßig bedeutete. Eine von Gott nicht gewollte Herrschaft aber war des Teufels,<sup>519</sup> verlor also ihre Legitimation. Zudem handle GPvB gegen seine eigene Familie.<sup>520</sup> Auch AvB nannte GPvB »unchristlich und unbrüderlich«,<sup>521</sup> denn brüderliche, christliche Liebe und Frieden galten als der angestrebte Zustand menschlicher Gemeinschaften,<sup>522</sup> der von GPvB beeinträchtigt worden sei. VvB nannte GPvBs Verhalten, aus seiner Perspektive, »unkindlich«,<sup>523</sup> womit dieser gegen die Zehn Gebote verstößen habe.<sup>524</sup> GPvB habe letztlich alle sozialen Bande innerhalb der Familie und der christlichen Gemeinschaft missachtet, wozu auch die wiederholten Vorwür-

<sup>508</sup> Vgl. Schnyder, Tötung, S. 71f.; S. 74.

<sup>509</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.349r.

<sup>510</sup> Vgl. Pohl, Totschlag, S. 279.

<sup>511</sup> Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S.14; Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 60.

<sup>512</sup> Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 14.

<sup>513</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.348v.

<sup>514</sup> Akt Scheu, fol.433v.

<sup>515</sup> Akt Scheu, fol.434r.

<sup>516</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.350rf.

<sup>517</sup> Akt Scheu, fol.434r.

<sup>518</sup> Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 11.

<sup>519</sup> Vgl. Böttcher, Ungehorsam, S. 24.

<sup>520</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.432r.

<sup>521</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.398v.

<sup>522</sup> Vgl. Armer, Ulm, S. 413.

<sup>523</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.387r.

<sup>524</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.383r; in der Bibel 2 Mos Ex 20,12.

fe von geduldeten Sittlichkeitsdelikten<sup>525</sup> und religiösen Delikten<sup>526</sup> (»die negst Verschiene Christfeyrnacht hatt sein haußraw, mit allerhand Zauberey vnd Abergläubigen werckhen, Vnchristlich hinbracht vnd entheiligt«<sup>527</sup>) zählten. Christian Wieland stellt für Auseinandersetzungen innerhalb adeliger Familien generell eine solche Strategie der Vereinzelung des Streitgegners gegenüber der eigenen kollektiven Verbundenheit fest.<sup>528</sup> Laut VvB habe GPvB, »mein vngerathner Gottloser Sohn Georg Philips, das ge-ringste nicht Zu rettung seines leiblichen Vaters Ehren, das auch Bey den heyden nie nicht gehört, thun wollen«<sup>529</sup>, christliches und ehrenhaftes Verhalten wurden als mit-einander verbunden gedacht.

Ehre, Adel und eine bescheidene Haushaltung wurden oftmals zusammen genannt, etwa in der mit einem adeligen Ehrkonzept operierenden Klage über GPvBs »vnehr-lischs, üppichs, vnAdenliches, Gottloßes, leichtfertiges leben«<sup>530</sup>, und auch Scheu, wel-cher der Familie zuvor noch die gebührende Ehre erwiesen hatte, kritisierte GPvBs Be-sitzstreben und sprach von dessen »eitlem Gemüt«.<sup>531</sup>

Überdies musste GPvB aus Sicht von Vater und Bruder auch deshalb dingfest ge-macht werden, weil er deren Dokumente und Urkunden in seinen Besitz gebracht hat-te<sup>532</sup> und nun, in einer Zeit der »Verrechtlichung«, über einen evidenztechnischen Vor-teil verfügte: Er konnte nun auf archiviertes Material zugreifen, dieses zu seinen Guns-ten nutzen und den Gegnern des Vaters oder vor Gericht vorlegen.<sup>533</sup>

In seiner ersten überlieferten, auf ein vorangehendes Schreiben verweisenden Sup-plik von 1592 argumentierte Scheu sozialnormativ. Der RHR griff in seiner Antwort den Verweis auf das bereits erfolgte Supplizieren auf und argumentierte selbst rechtsnor-mativ, was dafür spricht, dass es eine nicht-überlieferte frühere Supplik gegeben haben könnte: Er nannte, wie Scheu später wieder, andauernde Injurien, beigelegte Dokumen-te vom RKG-Prozess und eine notwendige Prüfung der Sachlage. Daraufhin ordnete er eine Kommission zum gütlichen Vergleich der Parteien an.<sup>534</sup> Denn rechtsnormati-ve Argumente bedeuteten kein Gerichtsurteil. Falls Scheus nicht-überlieferte Suppliken wie seine dritte überlieferte Supplik das Bemühen des »Ausgeschrienen« um eine gütli-che Konfliktlösung nannte,<sup>535</sup> könnte das, neben dem grundsätzlichen Stellenwert, den Gütlichkeit für den RHR besaß, die entsprechende reichshofrätliche Verfügung erklä-ren.

In Scheus dritter, ausführlicherer Supplik kamen rechts- und sozialnormative Ar-gumente gemischt vor (zu ersteren zählt auch das Argumentieren mit dem ›zivilrecht-lichen‹ RKG-Prozess), es überwogen aber, erneut, die sozialnormativen. Der Suppli-

<sup>525</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.377rf.

<sup>526</sup> Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 32.

<sup>527</sup> Akt Scheu, fol.377v.

<sup>528</sup> Vgl. Wieland, Fehde, S. 357.

<sup>529</sup> Akt Scheu, fol.388v.

<sup>530</sup> Akt Scheu, fol.377r.

<sup>531</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.365r.

<sup>532</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.384r; fol.386rf.; fol.390r.

<sup>533</sup> Vgl. Wieland, Fehde, S. 402.

<sup>534</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.344rff.

<sup>535</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.358r; fol.359v.

kant führte, neben seiner Unschuld und den gegen ihn ausgestoßenen Injurien, das Alters- und Armuts-Argument an, nannte seinen früheren guten Leumund, sein Ehrbewusstsein, seinen Respekt vor der Obrigkeit, aber zugleich auch die notwendige Gegenwehr,<sup>536</sup> und sein soziales Kapital. GPvB missachte das kaiserliche RKG und sei ein Tyrann, sei aber überhaupt nicht Scheus rechtmäßiger Herr. Allerdings habe GPvB mehr Geld als er, um den verschleppten Prozess auszuhalten, was ungerecht sei, denn das Justizsystem sollte Wohlhabendere nicht bevorzugen. Scheu wende sich daher an den Kaiser, der seine letzte Rettung sei, und bitte um kaiserliche »Sanftmut«. Gott als »Ursprung aller Gerechtigkeit«, solle das Vorbild des Kaisers sein und diesen für ein entsprechend gnädiges Handeln belohnen.<sup>537</sup>

Ähnlich wurde in der vierten Supplik argumentiert. Besonders betont wurden hier GPvBs Grausamkeit und die Bedeutung der Generalprävention bzw. der nachteilige Präzedenzfall, der andernfalls geschaffen werden könnte. Etwas mehr rechts- als sozialnormative Argumente fanden sich in der fünften, inhaltlich wiederum ähnlichen Supplik. Scheu bezog sich darin auf die Funktion des Kaisers als obersten Richter, welcher das Recht und die Macht habe, der Justiz zu helfen.<sup>538</sup>

Die kaiserlichen Dekrete bzw. Verfügungen von 1596 waren allesamt sehr kurz, enthielten nur knappe Entscheidungen und kaum Begründungen: Der RHR hätte es als billig erachtet, wenn sich GPvB und Scheu verglichen hätten. Nachdem dies nicht gelungen war, betonte er die Rechtshängigkeit des Prozesses am RKG, trat aber für Scheus »Ehrenschutz« ein, damit die Deliktvorwürfe bzw. »Scheltworte« GPvBs seiner Ehre bis zum RKG-Urteil nicht abträglich seien.<sup>539</sup> Ehre war also laut Ansicht des RHRs während eines laufenden, noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zu schützen, es galt, quasi, eine »Ehrlichkeit«-Vermutung. Von GPvBs Gegenargumenten wurde nur jenes der Rechtshängigkeit aufgegriffen. Aufgrund des fehlenden Urteils im RKG-Prozess könnte der reichshofrätliche »Ehrenschutz« jedoch einer ewig provisorischen Ehrenerklärung gleichgekommen sein. Erbetenes und Gewährtes sind in der Causa Scheu jedenfalls klar zu unterscheiden, Scheus Erwartungen wurden nur z.T. erfüllt.

Allegationen, die in Injurienprozessen durchaus Sinn machen, finden sich im Akt in relativ großer Zahl, allerdings nicht in Scheus Suppliken, mit denen er versuchte, den RKG-Prozess zu umgehen. AvBs Anwalt allegierte, trotz gegenteiliger Vorgaben, v.a. im RKG-Prozess.<sup>540</sup> Der gelehrt Jurist benützte jedoch auch andere intertextuelle Anspielungen auf antike Texte, etwa als es um GPvBs »Cyclopische Feindschafft«<sup>541</sup> ging oder ein auf den Neid GPvBs bezogenes Zitat, das von Horaz (»*inuidus alterius rebus marcessit opimis, iuxta illud [= wie bei] Horat:*«) stammt,<sup>542</sup> aber auch, unter anderem, in den *Carmina Burana*<sup>543</sup> und später in der lateinischen Version von Sebastian Brants

536 Vgl. Haug-Moritz, Widerstand, S. 144f.

537 Vgl. Akt Scheu, fol.348rff.

538 Vgl. Akt Scheu, fol.432rff.

539 Vgl. Akt Scheu, fol.351v; fol.441rf.

540 Vgl. Akt Scheu, fol.374v; fol.377r.

541 Akt Scheu, fol.375v.

542 Vgl. Akt Scheu, fol.376v; Horaz, Epistulae, II.58.

543 Vgl. Carmina Burana, S. 45.

*Narrenschiff* enthalten ist,<sup>544</sup> und diverse Verweise auf die Bibel, z.B. auf Absalom, der seinen Vater ebenso missachtete<sup>545</sup> wie dem Vergleich zufolge GPvB (»so gar ist das giftige Absolons Hertz vnd gemüet, auß anlaitung des Sathanns, wüder den Vater bewegt gewesen«<sup>546</sup>). GPvB wiederum allegierte in seinen Exceptiones und in seinem Schreiben an den RHR.<sup>547</sup>

Die Streitgegner warfen sich gegenseitig Vergehen vor, somit stand Wirklichkeitserzählung gegen Wirklichkeitserzählung. Sofern nicht alle eine gewisse Schuld am Konflikt hatten, könnte sich dahinter das Spiel mindestens einer Seite mit ›alternativen Fakten‹ verstecken. Die Argumente des einen wurden in weiterer Folge stets gegen ihn verwendet.<sup>548</sup> Alle Akteure argumentierten, früher oder später, mit der eigenen angegriffenen Ehre. Scheu und GPvB warfen sich gegenseitig Injurien vor.<sup>549</sup> AvB meinte, GPvB habe ihn »entunehrt«, er habe sich ja schon immer »esauitisch«, also wie Esau, der Sohn Isaaks, der schon im Mutterleib mit seinem Zwillingsbruder rang, verhalten,<sup>550</sup> eine weitere biblische Anspielung. Nicht von ungefähr schrieb GPvB, dass BvB

»nit nachlasst, hin vnnd wider bey Juden vnnd Christen allerlay vftzuklaub[en], vnnd vftzuwickhlen, Damit Ich nur destomehrer verhässig, vnnd bey Ewr Kay: Mait: feindtseeliger gemacht, auch meiner Ehrenrettung halber gehinndert möge werden, wie dann [...] auch diese des Hanns Schewen *Suplication* oder vilmehr *famos: schrifft* ist, welche vermueticl vs sein des Burckhardts von Berlichingen *scaturigine[?]* [= Ursprung?], Sintemal sich gedachter Ehrenschenker bei lme Täglich vffhellit«<sup>551</sup>.

Er, dem selbst Injurien vorgeworfen wurden, bezeichnete BvB als »Ehrenschänder« und Scheus Schrift als »famoses Libell«, also als Schandbrief bzw. Schmähchrift,<sup>552</sup> die laut CCC strafbar war.<sup>553</sup> Auch die Sittlichkeitssdeliktvorwürfe (Scheu sei »ein solcher man, so vor der Zeit Andern, mit seinem Eheweib, Ehebrüchige laster Zuuerbringen, geduldet vnd verstattet hatt«<sup>554</sup>), die Unchristlichkeits-Vorwürfe<sup>555</sup> u.a. konterte GPvB und sprach, angeblich, auch von seinem unwürdigen, »Vnnatürlichen Vater«<sup>556</sup>. Das gegenseitige Argumentieren mit Ehrverletzungen mag aber nicht nur Strategie gewesen sein: Justizförmiger Konflikttaustrag konnte die Ehre jeder Partei beeinträchtigen.<sup>557</sup> Denn Ehre erschien in diesem Fall, aufgrund der Injurienvorwürfe, als ›Nullsummenspiel‹: Erhielt sie der eine, verlor sie der andere.

544 Vgl. Brant, *Narrenschiff*.

545 Vgl. Zedler, s. v. Absalom, der dritte Sohn Davids.

546 Akt Scheu, fol.396r.

547 Vgl. Akt Scheu, fol.429r; fol.438r; Zusatzakt Scheu, fol.97rff.

548 Vgl. Akt Scheu, fol.437r.

549 Vgl. Akt Scheu, fol.422rff.

550 Vgl. Akt Scheu, fol.375r; Zedler, s. v. Esau.

551 Akt Scheu, fol.428vf.

552 Vgl. Lentz, *Ordnung*, S. 24; Schreiner, *Ehre*, S. 268.

553 Vgl. CCC, S. 31 (Art.110).

554 Zusatzakt Scheu, fol.103v.

555 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.102r.

556 Akt Scheu, fol.396r.

557 Vgl. Winfried Helm, zit.n. Winkelbauer, *Injurien*, S. 156.

## 6.6.5 Wissensbestände und Wertvorstellungen

Scheu war höchstwahrscheinlich im Zuge der Causa Simon mit dem RKG in Kontakt gekommen und wusste aufgrund seiner Verbindung zu AvB von der Möglichkeit, an den RHR zu supplizieren und eine Mergentheimer Kommission einzusetzen. Sowohl während des RKG-Prozesses, als ihn, wie üblich, Anwälte vertraten, als auch im Zuge des RHR-Verfahrens verfügte er über Rechtsberater. Zumindest ein paar seiner Suppliken ließ er dabei direkt vor Ort in Prag anfertigen. Falls mehrere Supplikanten, wie er, die dortigen (semi-)professionellen Schreiber aufsuchten und ihre Suppliken vor Ort verfassen ließen, könnten sich dadurch die unterschiedlichen Schreiberhände von verschiedenen Suppliken der jeweils selben Supplikanten erklären. Allerdings wurde nur in Scheus Suppliken Prag als der jeweilige Ausstellungsort genannt, andere Suppliken enthalten keine derartigen Informationen.

Scheu, genauer: der Supplikenverfasser konnte auf allgemeine Vorstellungen von Ehre, einem »ordentlichen« Obrigkeit-Untertanen-Verhältnis und von Widerstandsrecht, von kaiserlicher Gnade und Gerechtigkeit rekurrieren: Von einer Injurie zu sprechen bedeutete, dass es zu einem ungerechtfertigten Deliktvorwurf und einem dadurch eingetretenen Ehrverlust gekommen war, handelte es sich bei einer Injurie doch um »ehrenrührige Worte«.<sup>558</sup> Auch Scheu sprach deshalb von seiner Ehrennotdurft.<sup>559</sup> GPvB sei sein »Ehren- und Gutsprivant«,<sup>560</sup> also jemand, der ihn seiner Ehre enthoben habe.<sup>561</sup> Auch von dessen »Schänden und Schmähen«<sup>562</sup> bzw. von einer »Ehrenschändung« war die Rede.<sup>563</sup> Daraufhin konterte GPvB und nannte Scheu seinen »Ehrenschänder«.<sup>564</sup>

Ehre wurde häufig als Geld und Leben gegenüberstehend imaginiert,<sup>565</sup> der (moral-)theologischen Hierarchie geschützter Güter zufolge rangierte sie vor dem Vermögen.<sup>566</sup> So hieß es in Scheus Klaglibell etwa: »wahr, das Cleger seinen guetten Namen vnd Ehrnstandt viel höher dan gelt vnd guet vnd alle Reichtumb achten vnd haltten«<sup>567</sup>. Denn Ehre stellte sich idealiter als uneigennützig bzw., rational betrachtet, als unnütz dar (man denke an das Ehrenamt<sup>568</sup> oder die sprichwörtliche »Ehrenrunde«),<sup>569</sup> obwohl sie *de facto* gar nicht unnütz war.<sup>570</sup> Dementsprechend verwies Scheu auf seine Ehre und zugleich sehr wohl auf seine »Nahrung« und »Unkosten« und verstand es, den durch das »Schmähen« angerichteten Schaden in Geld bzw. sogar in Gold zu beziffern.

<sup>558</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.362v.

<sup>559</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.360r; fol.362v.

<sup>560</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.350r.

<sup>561</sup> Vgl. DRW, s. v. Privation.

<sup>562</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.366r.

<sup>563</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.437r.

<sup>564</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.431v.

<sup>565</sup> Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 41f.; die Bibelstellen Prov. 221; Sir. 41,16.

<sup>566</sup> Vgl. Schnyder, Tötung, S. 71.

<sup>567</sup> Akt Scheu, fol.360v.

<sup>568</sup> Vgl. Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 11.

<sup>569</sup> Vgl. Mauss, Gabe, S. 77.

<sup>570</sup> Vgl. Mauss, Gabe, S. 170.

»Der Erwerb von symbolischem Kapital auf der Basis des Verzichts auf nichtsymbolisches Kapital lässt sich so als strategisches Spiel entlarven, das jedoch in den Köpfen der Individuen weitgehend uneingestanden bleibt«<sup>571</sup>, so Ralf-Peter Fuchs. Barbara Stollberg-Rilinger beschreibt eine gewisse Reziprozität der Ehre: »Die Ehre dient dem Gut und das Gut dient der Ehre«<sup>572</sup>; der ideale Gegensatz von *honor* und *pecunia* war in der Praxis nicht zwangsläufig unversöhnlich.<sup>573</sup> Dennoch brauchte Gabentausch die Illusion der Uneigennützigkeit,<sup>574</sup> man musste das Ideal anerkennen, um eine reale Restitution zu erreichen. ›Ehrliches‹ Verhalten meinte also überlegtes Handeln aus Nützlichkeitserwägungen, das aber zumeist in seiner Idealform als jeden Kalküls ledig und zweckfrei ausgegeben wurde.<sup>575</sup>

Vor dem Hintergrund des Injurienprozesses ließ Scheu seine Vorstellungen eines guten Obrigkeit-Untertanen-Verhältnisses durchklingen: Als Untertan habe er sich der Obrigkeit gegenüber immer gebührend gehorsam erzeigt, aufkommende Konflikte habe er gütlich zu lösen versucht. Die Obrigkeit habe sich im Gegenzug um ihre Untertanen zu kümmern, habe sie nicht grundlos und somit ungerechter Weise zu verfolgen. Herrschaft endete vor diesem »höheren Recht«.<sup>576</sup> Herrscher und »bäuerliche Handarbeiter« sahen sich als Ober- und Untereigentümer, sie standen zueinander in einem durch wechselseitige Pflichten geprägten Verhältnis.<sup>577</sup> Diethelm Böttcher bringt es wie folgt auf den Punkt: »Der Gehorsam war nicht so unteränig gemeint, wie die Wörter klangen.«<sup>578</sup> Im Lauf des 16. Jahrhunderts kam es, generell, zu einem Ausbau der Herrschaft und damit, auch im »paternalen System«, zu einer gewissen Zentralisierung, welche das politische Mitspracherecht der Untertanen bedrohte.<sup>579</sup> Aus dem Ringen um Besitzverhältnisse entstanden Rechtsstreitigkeiten.<sup>580</sup> Bedrohte »Nahrung« wurde »ein wichtiger Topos bärlicher Widerständigkeit im Alten Reich. Zentral war dabei der Gedanke, dass die Obrigkeit in Not- und Kriegszeiten Hilfe schicken müsse, um die Subsistenz der Haushalte zu garantieren.«<sup>581</sup> Im Fall GPvBs scheinen derartige Konflikte allerdings eskaliert zu sein. Gegen eine Obrigkeit, welche sich als »LeütPläger«<sup>582</sup> geriere und eine »Tyranney«<sup>583</sup> ausübe, könne und müsse man, dem Widerstandsrecht folgend, durchaus prozessieren,<sup>584</sup> wie Scheu zu verstehen gab.

Mehrmals nannte Scheu andere bedrängte Untertanen als Beispiele für GPvBs grausame, ungerechte Herrschaft gegenüber »mir wie auch andern Leütten Die es auß

<sup>571</sup> Fuchs, Ehre, S. 24.

<sup>572</sup> Stollberg-Rilinger, Gut, S. 32.

<sup>573</sup> Vgl. Stollberg-Rilinger, Gut, S. 35.

<sup>574</sup> Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 14; S. 46f.

<sup>575</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 21.

<sup>576</sup> Vgl. Böttcher, Ungehorsam, S. 24f.

<sup>577</sup> Vgl. Böttcher, Ungehorsam, S. 26; Fink, Bauernrevolte, S. 3; Haug-Moritz, Widerstand, S. 147; Wieland, Fehde, S. 391f.

<sup>578</sup> Böttcher, Ungehorsam, S. 25.

<sup>579</sup> Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 3; S. 134; S. 277; S. 281.

<sup>580</sup> Vgl. Wieland, Fehde, S. 391f.

<sup>581</sup> Bähr, Sprache, S. 153.

<sup>582</sup> Akt Scheu, fol.430r.

<sup>583</sup> Akt Scheu, fol.434v; vgl. ebd., fol.350r.

<sup>584</sup> Vgl. Böttcher, Ungehorsam, S. 24; Griesebner/Scheutz/Weigl, Justiz, S. 13.

Forcht nit so woll Clagen dürffen alß Ich«<sup>585</sup>, die »Aber *ex metu* [= aus Furcht] nicht Clagen dorffen, Zum theil auch *ex paupertate* [= aus Armut] nicht khönnen«<sup>586</sup>, wobei »Armut« geringe finanzielle Mittel meinte, also in Relation zu den Prozesskosten zu verstehen war. Dass Betroffene aus Furcht nicht supplizierten, stellte ein auch in anderen Kontexten beklagtes Problem dar.<sup>587</sup> Scheu war damit also nicht ›allein‹, er supplizierte nicht nur für sich, sondern als Sprachrohr für viele bedrängte Unschuldige:

»wie er [= GPvB] vilen Andern Jungen vnnd Allten wittiben vnd Waysen, Juden vnnd Christen, auch seines selbst vnd[er]thanen, deren er Vnlangst einen, so sich Zu ring eschetzet, bekhennt, Ihr Mayett. Zue Nutz, sich weiter an Zulegen begehrt, vmb solche sein Redlichait P. 200.f. gestrafft vnnd einen Andern. M. Wichel genannt, gleich mir offentlich geschollt[en] one Alle vnderschied vnnd Ainige Erbarmbung gleicher gestallt, lange Zeit bößlich mitgefahren, vnnd noch vnaufhörlich mitfhart, vnnd sie Zue Armen werderbten leutten gemacht, vnnd machet«<sup>588</sup>.

Kurz darauf ging Scheu auf das Beispiel des Pfarrers Simon ein, indem er meinte, dass er »auch sorgen mueß, er [= GPvB] gehe mit mir ein mall vmb, oder bestell andere, auf mich, wie er Inhalt bey Ligenden *extract* mir vor etlich Jaren, dem Pfarhern seiligen entlich widerfahren«<sup>589</sup>.

Scheu warf seinem adeligen Gegenüber somit, wie viele Untertanen, Eigenmächtigkeit, regellose Herrschaftsausübung und Gewaltanwendung gegenüber Schwächeren vor,<sup>590</sup> da er »alleine seinen Brueder Albrechten von Berlichingen, Zue LeiPPach vnd dortzbach, gegen deme Er ein Newerung yber die Ander erweckht«<sup>591</sup>.

»Neuerungen« galten den Menschen Ende des 16. Jahrhunderts als etwas Gefährliches und Eigennütziges. Wurden Innovationen vorgeschlagen, durften sie nicht als Neuerung, sondern mussten als Rückkehr zu bzw. als Wiederherstellung einer ursprünglich guten, zwischenzeitlich aber verlorengegangenen Ordnung dargestellt werden.<sup>592</sup> Das »Alte Herkommen« beinhaltete die geltenden Präzedenz-Fälle.<sup>593</sup> Die Forschung spricht daher von der »grundätzlich neuerungsfeindlichen Umgebung der Renaissance«.<sup>594</sup>

Scheu schilderte zudem,

<sup>585</sup> Akt Scheu, fol.366v.

<sup>586</sup> Akt Scheu, fol.435r.

<sup>587</sup> Vgl. Religionsprotokoll Protestanten 1576, fol.146r.

<sup>588</sup> Akt Scheu, fol.423vf.

<sup>589</sup> Akt Scheu, fol.366v.

<sup>590</sup> Vgl. Wieland, Fehde, S. 357.

<sup>591</sup> Akt Scheu, fol.422r.

<sup>592</sup> Vgl. Armer, Ulm, S. 421ff.; Tradition galt als so wertvoll, das von ihr aus kein Fortschritt mehr möglich sei, höchstens eine *reformatio* bzw. eine Wiederherstellung der beeinträchtigten Ordnung, vgl. Walther, Tradition, Sp.681f.; Wieland, Fehde, S. 501; »Legal ließ sich gegen bestehende T.[tradition] nur dann angehen, wenn es gelang, diese als Missbräuche und Verfälschungen einer wahren, älteren T. zu denunzieren.« Walther, Tradition, Sp.683.

<sup>593</sup> Vgl. Wieland, Fehde, S. 407.

<sup>594</sup> Vgl. Wieland, Fehde, S. 18.

»Waß er [= GPvB] auch für ain verderber der vnterthanen sey, die gantze gemaind Zu dortzpath, vnd andere benachbarde gutt wißen tragen, Er hatt Jn einem Jahr die vnterthan mehr gestraffet, dan sein Herr Vatter In 40 Jahren gethan, vnd Jhrer viell also Verderbet, daß sie In eußerste Armuth gerathen, Auch etliche sich auß seiner Tyranny vnter andere Obrigkheit begeben mußen«<sup>595</sup>.

GPvB sei ein Tyrann, weil er seinen Pflichten als Herrschaftsträger nicht nachkomme,<sup>596</sup> weil er das »Alte Herkommen« und die Gerichte missachte.<sup>597</sup> Die quasi ›unnatürliche‹ Tyrannie wurde damit, so luzide wie symbolisch, mit dem »verbitterten Herzen« GPvBs erklärt.<sup>598</sup> Eine tyrannische Gewalt galt schon von sich aus als teuflisch – daher auch das Unchristlichkeits-Argument –, sie widersprach der göttlichen Ordnung und entband vom untertänigen Gehorsam.<sup>599</sup> Mit dem Tyrannenkonzept wurde der eigene ›Widerstand‹ gegen die Obrigkeit zur Verteidigung übergeordneter Normen legitimiert.<sup>600</sup> Der Schutz bedrohter Güter und Selbstverteidigung nach einem obrigkeitlichen Rechtsbruch verweisen dabei auf naturrechtliche Überlegungen.<sup>601</sup> Die im Lehens-, Natur- und römisch-kanonischen Recht vorgesehene Gegen- oder Notwehr<sup>602</sup> war als defensiver »Schutz des Menschen gegen unrechte Gewalt«<sup>603</sup>, die »mutwillig« geschah, erlaubt, wenn zuvor alle rechtlich-schiedlichen Wege ausgeschöpft waren,<sup>604</sup> wie Scheu es beschrieben hatte. Das Notwehr- bzw. Selbstverteidigungsrecht (›vim vi repellere‹) fand sogar Eingang in die CCC.<sup>605</sup> Solange sie der Verteidigung der eigenen »Notdurft«, dem »taglich Brodt«<sup>606</sup> und nicht der Rache diente, galt Gegenwehr als gerecht.<sup>607</sup> Versuchte gütliche Konfliktbeilegung, obrigkeitliches Unrecht, unchristliche Tyrannie, Mutwille und Notdurft, all das musste angeführt werden, dann konnte der Untertan im ›Bündnis‹ mit anderen Obrigkeitkeiten zum Verteidiger von Recht und Tradition werden.<sup>608</sup>

Wennleich er sich als zu Unrecht injuriert betrachtete, bat Scheu dennoch um kaiserliche Gnade, immerhin wollte er das RKG umgehen und hatte sich direkt an das Reichsoberhaupt gewandt. Die kaiserliche Gnade beschrieb er, dessen Suppliken im Vergleich zu den anderen näher untersuchten eine gewisse Ausnahme darstellen, aber ebenso auf seine eigene Weise: Da er auf lokaler Ebene bedrängt werde und vor dem RKG keine Chance auf Erfolg habe, fliehe er zum »kaiserlichen Thron und Asyl«.<sup>609</sup> Der Kaiser wurde zur letzten Rettung, zur letzten Zuflucht. Denn Asyl meinte Schutz

<sup>595</sup> Akt Scheu, fol.434rf.

<sup>596</sup> Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 20.

<sup>597</sup> Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 278f.

<sup>598</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.389r.

<sup>599</sup> Vgl. Böttcher, Ungehorsam, S. 24ff.

<sup>600</sup> Vgl. Schnyder, Tötung, S. 132; von Friedeburg, Widerstandsrecht, S. 16.

<sup>601</sup> Vgl. von Friedeburg, Widerstandsrecht, S. 50.

<sup>602</sup> Vgl. Haug-Moritz, Widerstand, S. 146.

<sup>603</sup> Haug-Moritz, Widerstand, S. 145; vgl. ebd., S. 148.

<sup>604</sup> Vgl. Haug-Moritz, Widerstand, S. 146.

<sup>605</sup> Vgl. von Friedeburg, Widerstandsrecht, S. 54f.

<sup>606</sup> Akt Scheu, fol.366v.

<sup>607</sup> Vgl. Böttcher, Ungehorsam, S. 26; S. 30ff.

<sup>608</sup> Vgl. Wieland, Fehde, S. 398; S. 414.

<sup>609</sup> Vgl. Akt Scheu, fol.350r; fol.424v; fol.436v.

vor Verfolgung, von Asyl zu sprechen bedeutete also, sich als Verfolgte/n darzustellen. Eine Asylgewährung konnte auch eine Strafmilderung umfassen, sie geschah aus Gnade aufgrund von Herrscherrechten und herrscherlicher Jurisdiktionsgewalt.<sup>610</sup> Scheu schrieb daher, er fliehe zu »diesem E: Key: Mt: höchsten vnnd gerechigsten *Tribunal*«<sup>611</sup>; auch GPvB solle erfahren, »das E: Kay: Mt: Aller *Tribunalien* der oberste herr vnnd Richter sey«<sup>612</sup>, die »höchste Justizia«,<sup>613</sup> welche den festgefahrenen RKG-Prozess umgehen könne.<sup>614</sup> Weiters bat Scheu um »austriaca *clementia*«,<sup>615</sup> um »österreichische Sanftmut«<sup>616</sup> und Milde. Die Bitte, ihm

»aus Sonnderer christlicher Erbarmung vnnd angeborner wayttberhüembter Fürstlichen Österreichischen sanfftmueth, allergnedigst wüderfahren Zuelassen, vnnd haylsame verordtnung Zuethuen, Damit Doch Zueabschneydung waytlaüffigen *process* [...] er der von Berlichingen [...] mir mein *male* vnnd vnchristlich *publice Insolenni* [...] abgenohmene Ehr, auch mit allenn uncosten, vnnd erlittenem schaden allerdings *Restituire, refundiere* vnnd guet mache«<sup>617</sup>,

unterstreicht dabei die Verbindung von Gnade und »Prozessabschneidung« – erbeten wurde eine außer-prozessuale Hilfe. Die »liebe Justizia« solle unter dem Geschehenen nicht leiden,<sup>618</sup> damit war die zuvor mit dem Kaiser gleichgesetzte bzw. durch ihn personalisierte Gerechtigkeit gemeint. Und deshalb solle der aussichtslose Prozess von außen beendet werden. Denn es wäre »die höchste vnbilligkhayt, d[a]z ich so gar kheine hülff, wid[er] diesen meinen *diffamanten*, ehrn vnnd gutz Priuantten, den von Berlichingen haben«<sup>619</sup> dürfe. Billigkeit war perspektivenabhängig, da sie subjektiv Wünschbares ausdrückte:<sup>620</sup> »Die Entscheidung ist billig [...], wenn sie die sich im Recht ordnende Gesellschaft nicht nur befriedet, sondern auch befriedigt, wenn also Recht sich in der Entscheidung [...] als »gerecht« bewahrheitet.«<sup>621</sup> Scheu ist also der erste Supplikant in den ausgewählten Verfahren, welcher bzgl. Gerechtigkeit nicht nur von Gnade, Milde und *clementia* sprach, sondern auch von *iustitia*. Sie war die Tugend, die der Entscheidungs- bzw. Urteilsfindung diente,<sup>622</sup> eine Universaltugend des Herrschers, welche, wie das Beispiel zeigte, von Gott als höchstem Richter kam.<sup>623</sup> Daher solle sich der Kaiser Gott zum Vorbild nehmen, denn dieser sei »aller gerechtigkeit hait vnnd guettigkeit hait quel vnd vrsPrung«<sup>624</sup>.

610 Vgl. Härtler, Asylkonflikte, S. 140f.

611 Akt Scheu, fol.418r; vgl. ebd., fol.436v.

612 Akt Scheu, fol.419rf.

613 Vgl. Akt Scheu, fol.366v.

614 Vgl. Akt Scheu, fol.419v.

615 Akt Scheu, fol.435v.

616 Vgl. Akt Scheu, fol.350v; fol.425v.

617 Akt Scheu, fol.350v.

618 Vgl. Akt Scheu, fol.418v.

619 Akt Scheu, fol.350r.

620 Vgl. Becker, Billigkeit, Sp.587.

621 Becker, Billigkeit, Sp.587.

622 Vgl. Schuster, Ehre, S. 49.

623 Vgl. Armer, Ulm, S. 420.

624 Akt Scheu, fol.426r.

Schon im Mittelalter galt der König als Quelle von Ehre und Gnade.<sup>625</sup> Gerade der Supplikant, der einen Injurienprozess am RKG führte und beenden wollte, argumentierte dem RHR gegenüber nicht nur mit Gnade, sondern auch mit Gerechtigkeit.

Scheus Erwartung, bei Umgehung des RKG-Prozesses zum selben Ziel wie bei einer gewonnenen Injurienklage zu gelangen, wurden großteils enttäuscht: Sowohl das Kommissions- als auch das RHR-Verfahren in Prag führten nicht zur vollständigen Wiederherstellung seiner Ehre durch das erbetene Mandat. Dennoch war seiner Bitte ein gewisser Erfolg beschieden: Immerhin erhielt er eine »Urkunde«, die seinen temporären ›Ehrenschutz‹ bis zum Ende des RKG-Prozesses festschrieb.

### 6.6.6 Zusammenfassung

Der Dorfbewohner Scheu wurde von seinem aus dem Niederadel stammenden Herrn des Diebstahls beschuldigt, allerdings keinem Inquisitionsprozess unterzogen, sondern ›nur‹ als Dieb »ausgeschrien«. Dies bewog ihn, der mit dem Gericht bereits in Kontakt gekommen war, eine Injurienklage am RKG einzubringen und sich, nachdem sich dieser Prozess schon drei Jahre hinzog und Scheu keine Hoffnung auf ein günstiges Urteil mehr hatte, auch noch an den RHR zu wenden. Die Vorwürfe von ihm und seinem Streitgegner ähnelten sich z.T. stark – man benützte dieselben Strategien, z.B. Injurienvorwürfe von beiden Seiten –, wo dies nicht aufgrund des unterschiedlichen Hintergrunds bzw. der unterschiedlichen sozialen Position der Akteure unmöglich war: So verwendete der Untertan, der gegen seine Obrigkeit vorging, auch das Notwehr- und Tyrannei-Argument, um seinen Streitgegner zu diskreditieren. Allerdings lehnte der RHR eine eigene gerichtliche Entscheidung ab mit der Begründung, dass der Fall am RKG rechtshängig sei. Der für die Zeit des Prozesses andauernde ›Ehrenschutz‹, den er Scheu gewährte, könnte aufgrund des fehlenden RKG-Urteils jedoch zu einem dauerhaften Provisorium geworden sein.

## 6.7 Causa Stumpf oder: Nach der Restitution

Die Causa Stumpf, welcher eines der anderen Eigentumsdelikte zugrunde liegt, war zunächst ein erfolgreiches Ehrrestitutionsverfahren, an dessen Ende eine kaiserliche Restitution verfügt wurde. Die Bedeutung des Falles liegt jedoch darin, dass er Einblicke in die Phase bzw. die Probleme danach gewährt: Ein paar Jahre, nachdem der RHR die Ehrrestitution verfügt hatte, bat die Stadtoberigkeit des Supplikanten, diese zu kassieren, da sie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erlangt worden sei und der Supplikant seither nicht aufhöre, die Stadt zu verspotten. Daraufhin musste der Sohn des Supplikanten ausrücken, um die Restitution seines Vaters zu verteidigen.

---

<sup>625</sup> Vgl. Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 15.